Inhaltsverzeichnis

11.04.2013 Sitzung des Verwaltungsrates des Stadtbetriebs Bornheim -AöR-

Sitzungsdokumente

Einladung SBB

Niederschrift ö. SBB 27.11.2012

Niederschrift ö. SBB 09.01.2013

Vorlagendokumente / Antragsdokumente

Top Ö 3	Vorstellung des Gutachtens für die Aufgabenfelder der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung durch die KommunalAgentur NRW	Vorlage: 185/2013-SBB
	Vorlage SBB	
Top Ö 4	Anfrage der VRM Kuhl, Wirtz, Montenarh, Keils, Söllheim, Dr. Kuhn, Schmitz vom 30.01.2013 betr. Gutachten für die Aufgabenfelder Wasserversorgung und Abwasserentsorgung	Vorlage: 118/2013-2
	Vorlage ohne Beschluss	
	Vorlage: 118/2013-2	Vorlage: 118/2013-2
	Anfrage	
Top Ö 5	1. Änderung der Entwässerungssatzung des Stadtbetrieb Bornheim AöR	Vorlage: 156/2013-SBB
	Vorlage SBB	
Top Ö 6	Feststellung des Jahresabschlusses 2011 und Ergebnisverwendung	Vorlage: 157/2013-SBB
	Vorlage SBB	
	Vorlage: 157/2013-SBB	Vorlage: 157/2013-SBB
	Prüfbericht Jahresabschluss 2011	
Top Ö 7	Antrag des stv. VRM Stadler vom 10.01.2013 betr. Barrierefreier Zugang zur Friedhofskapelle Roisdorf	Vorlage: 073/2013-SBB
	Vorlage SBB	

	Vorlage: 073/2013-SBB	Vorlage: 073/2013-SBB
	Antrag	
Top Ö 8	Antrag des stv. VRM Stadler vom 10.01.2013 betr. Änderung der Abwassersatzung und Kulanzregelung	Vorlage: 074/2013-SBB
	Vorlage SBB	
	Vorlage: 074/2013-SBB	Vorlage: 074/2013-SBB
	Antrag	
Top Ö 9	Antrag des VRM Kuhl, Wirtz, Montenarh, Keils, Söllheim vom 30.01.2013 betr. Wirtschaftlichkeit einer Photovoltaikanlage auf dem Hallenfreizeitbad Bornheim	Vorlage: 117/2013-SBB
	Vorlage SBB	
	Vorlage: 117/2013-SBB	Vorlage: 117/2013-SBB
	Antrag	
Top Ö 10	Antrag des VRM Knott vom 04.02.2013 betr. Bericht zum Kanalbau Secundastraße	Vorlage: 102/2013-SBB
	Vorlage SBB	
	Vorlage: 102/2013-SBB	Vorlage: 102/2013-SBB
	Antrag	
	Vorlage: 102/2013-SBB	Vorlage: 102/2013-SBB
	Stellungnahme Regionalgas Euskirchen	
Top Ö 11	Antrag der VRM Hanft, Kleinekathöfer, Züge vom 03.03.2013 betr. Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Bornheim	Vorlage: 149/2013-SBB
	Vorlage SBB	
	Vorlage: 149/2013-SBB	Vorlage: 149/2013-SBB
	Antrag	
Top Ö 12	Antrag der VRM Kuhl, Montenarh, Söllheim, Keils, Wirtz vom 05.03.2013 betr. Satzung zur Dichtheitsprüfung der Kanalanschlüsse	Vorlage: 148/2013-SBB
	Vorlage SBB	
	Vorlage: 148/2013-SBB	Vorlage: 148/2013-SBB
	Antrag	

Top Ö 13	Antrag der VRM Knott, Müller vom 18.03.2013 betr. Dichtheitsprüfung: Satzung anpassen - Bürger entlasten	Vorlage: 178/2013-SBB
	Vorlage SBB	
	Vorlage: 178/2013-SBB	Vorlage: 178/2013-SBB
	Antrag	
Top Ö 14	Bericht über den Sachstand Erneuerbare Energien	Vorlage: 158/2013-SBB
	Vorlage SBB	
Top Ö 15	Bericht über den Betriebsteil HallenFreizeitBad	Vorlage: 159/2013-SBB
	Vorlage SBB	
Top Ö 16	Bericht über den Betriebsteil Baubetrieb	Vorlage: 160/2013-SBB
	Vorlage SBB	
Top Ö 17	Bericht über den Betriebsteil Friedhof	Vorlage: 161/2013-SBB
	Vorlage SBB	
Top Ö 18	Bericht zur Feststellung des vorläufigen Jahresabschlusses 2012	Vorlage: 162/2013-SBB
	Vorlage SBB ohne Beschluss	
	Vorlage: 162/2013-SBB	Vorlage: 162/2013-SBB
	GuV per 12-2012	
Top Ö 19	Bericht zum vorläufigen Jahresabschluss des Abwasserwerkes für das Wirtschaftsjahr 2012	Vorlage: 181/2013-SBB
	Vorlage SBB	
	Vorlage: 181/2013-SBB	Vorlage: 181/2013-SBB
	Erläuterungen und vorläufige Betriebsübersicht Abwasserwerk per 31.12.2012	
Top Ö 21	Anfrage des VRM Kuhl, Wirtz, Montenarh, Keils, Söllheim vom 30.01.2013 betr. Freiflächenphotovoltaikanlage auf der ehemaligen Deponie an der Bleibtreustraße	Vorlage: 116/2013-SBB
	Vorlage SBB ohne Beschluss	
	Vorlage: 116/2013-SBB	Vorlage: 116/2013-SBB
	Anfrage	

Top Ö 22	Anfrage der VRM Kuhl, Wirtz, Montenarh, Keils, Söllheim, Dr. Kuhn, Schmitz vom 30.01.2013 betr. Kläranlage in Bornheim	Vorlage: 119/2013-SBB
	Vorlage SBB ohne Beschluss	
	Vorlage: 119/2013-SBB	Vorlage: 119/2013-SBB
	Anfrage	
Top Ö 23	Anfrage des stv. VRM Stadler vom 20.03.2013 betr. Kostenermittlung für Grundstücksanschlussleitungen im öffentlichen Straßenraum und deren Auswirkung auf die Abwassergebühren	Vorlage: 183/2013-SBB
	Vorlage SBB ohne Beschluss	
	Vorlage: 183/2013-SBB	Vorlage: 183/2013-SBB
	Anfrage	

E i n l a d u n g

StadtBetriebBornheim
Anstalt öffentlichen Rechts

Sitzung Nr.	22/2013
SBB Nr.	**2/2013**

An die Mitglieder
des **Verwaltungsrates des Stadtbetriebs Bornheim -AöR-**

Bornheim, den 21.03.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur nächsten Sitzung des **Verwaltungsrates des Stadtbetriebs Bornheim -AöR-** lade ich Sie herzlich ein.
Die Sitzung findet am **Donnerstag, 11.04.2013, 18:30 Uhr, im Stadtbetrieb Bornheim, Donnerbachweg 15, Waldorf, Sozialraum (Raum 8),** statt.
Die Tagesordnung wird wie folgt festgesetzt:

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	Öffentliche Sitzung	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Entgegennahme der Niederschriften über die Sitzungen Nr. 064/2012 vom 27.11.2012 und Nr. 01/2013 vom 09.01.2013	
3	Vorstellung des Gutachtens für die Aufgabenfelder der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung durch die KommunalAgentur NRW	185/2013-SBB
4	Anfrage der VRM Kuhl, Wirtz, Montenarh, Keils, Söllheim, Dr. Kuhn, Schmitz vom 30.01.2013 betr. Gutachten für die Aufgabenfelder Wasserversorgung und Abwasserentsorgung	118/2013-2
5	1. Änderung der Entwässerungssatzung des Stadtbetrieb Bornheim AöR	156/2013-SBB
6	Feststellung des Jahresabschlusses 2011 und Ergebnisverwendung	157/2013-SBB
7	Antrag des stv. VRM Stadler vom 10.01.2013 betr. Barrierefreier Zugang zur Friedhofskapelle Roisdorf	073/2013-SBB
8	Antrag des stv. VRM Stadler vom 10.01.2013 betr. Änderung der Abwassersatzung und Kulanzregelung	074/2013-SBB
9	Antrag des VRM Kuhl, Wirtz, Montenarh, Keils, Söllheim vom 30.01.2013 betr. Wirtschaftlichkeit einer Photovoltaikanlage auf dem Hallenfreizeitbad Bornheim	117/2013-SBB
10	Antrag des VRM Knott vom 04.02.2013 betr. Bericht zum Kanalbau Secundastraße	102/2013-SBB
11	Antrag der VRM Hanft, Kleinekathöfer, Züge vom 03.03.2013 betr. Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Bornheim	149/2013-SBB
12	Antrag der VRM Kuhl, Montenarh, Söllheim, Keils, Wirtz vom 05.03.2013 betr. Satzung zur Dichtheitsprüfung der Kanalanschlüsse	148/2013-SBB
13	Antrag der VRM Knott, Müller vom 18.03.2013 betr. Dichtheitsprüfung: Satzung anpassen - Bürger entlasten	178/2013-SBB
14	Bericht über den Sachstand Erneuerbare Energien	158/2013-SBB
15	Bericht über den Betriebsteil HallenFreizeitBad	159/2013-SBB
16	Bericht über den Betriebsteil Baubetrieb	160/2013-SBB
17	Bericht über den Betriebsteil Friedhof	161/2013-SBB
18	Bericht zur Feststellung des vorläufigen Jahresabschlusses 2012	162/2013-SBB

19	Bericht zum vorläufigen Jahresabschluss des Abwasserwerkes für das Wirtschaftsjahr 2012	181/2013-SBB
20	Mitteilungen mündlich	
21	Anfrage des VRM Kuhl, Wirtz, Montenarh, Keils, Söllheim vom 30.01.2013 betr. Freiflächenphotovoltaikanlage auf der ehemaligen Deponie an der Bleibtreustraße	116/2013-SBB
22	Anfrage der VRM Kuhl, Wirtz, Montenarh, Keils, Söllheim, Dr. Kuhn, Schmitz vom 30.01.2013 betr. Kläranlage in Bornheim	119/2013-SBB
23	Anfrage des stv. VRM Stadler vom 20.03.2013 betr. Kostenermittlung für Grundstücksanschlussleitungen im öffentlichen Straßenraum und deren Auswirkung auf die Abwassergebühren	183/2013-SBB
24	Anfragen mündlich	
	Nicht öffentliche Sitzung	
25	Mitteilungen mündlich	
26	Anfragen mündlich	

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Henseler
(Vorsitzender)

Niederschrift

Sitzung des **Verwaltungsrates des Stadtbetriebs Bornheim -AöR-** am Dienstag, **27.11.2012**, 18:00 Uhr, im Stadtbetrieb Bornheim, Donnerbachweg 15, Waldorf, Sozialraum (Fahrzeughalle)

X	**Öffentliche Sitzung**	Sitzung Nr.	64/2012
	Nicht-öffentliche Sitzung	**SBB Nr.**	**5/2012**

Anwesende

Vorsitzender

Henseler, Wolfgang	Bürgermeister

Mitglieder

Hanft, Wilfried	SPD-Fraktion
Keils, Ewald	CDU-Fraktion
Kleinekathöfer, Ute	SPD-Fraktion
Knott, Thorsten	FDP-Fraktion
Kuhl, Sebastian	CDU-Fraktion
Montenarh, Stefan	CDU-Fraktion
Schmitz, Heinz Joachim	Bündnis90/Grüne
Söllheim, Michael	CDU-Fraktion
Wirtz, Hans-Dieter	CDU-Fraktion
Züge, Rainer	SPD-Fraktion

stv. Mitglieder

Feldenkirchen, Hans Gerd	UWG/Forum-Fraktion
Marx, Bernd	Bündnis90/Grüne

Vorstand
Rehbann, Ulrich

Verwaltungsvertreter
Schmitz, Oliver
Kolf, Marlene

Schriftführerin
Giersberg, Ruth

Nicht anwesend (entschuldigt)

Kuhn, Arnd Jürgen Dr.	Bündnis90/Grüne
Müller, Heinz	UWG/Forum-Fraktion

T a g e s o r d n u n g

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	Öffentliche Sitzung	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Entgegennahme der Niederschrift über die Sitzung 53/2012 vom 02.10.2012	
3	Entwässerungssatzung des Stadtbetrieb Bornheim AöR	570/2012-SBB
4	Satzung des Stadtbetriebs Bornheim AöR über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen	596/2012-SBB
5	Quartalsabschluss 3/2013 des Stadtbetrieb Bornheim	568/2012-SBB
6	Wirtschaftsplan 2013 des Stadtbetrieb Bornheim	569/2012-SBB
7	Bericht über den Sachstand "Integration Wasser- und Abwasserwerk"	572/2012-SBB

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
8	Bericht über den Betriebsteil HallenFreizeitBad	573/2012-SBB
9	Bericht über den Betriebsteil Friedhof	575/2012-SBB
10	Bericht über die Integration "Instandhaltung Straßenbeleuchtung"	576/2012-SBB
11	Mitteilungen mündlich	
12	Anfragen mündlich	

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung des Verwaltungsrates des Stadtbetriebs Bornheim, stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen worden ist und dass der Verwaltungsrat beschlussfähig ist.

Öffentliche Sitzung

1	**Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin**	

Frau Giersberg wurde bereits bestellt.

2	**Entgegennahme der Niederschrift über die Sitzung 53/2012 vom 02.10.2012**	

Beschluss
Gegen den Inhalt und die Richtigkeit der Niederschrift über die Sitzung Nr. 53 des Verwaltungsrates vom 02.10.2012 werden keine Einwendungen erhoben.

-Einstimmig-

3	**Entwässerungssatzung des Stadtbetrieb Bornheim AöR**	**570/2012-SBB**

Der Verwaltungsrat beschließt folgende:

Satzung des Stadtbetrieb Bornheim AöR über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung – vom xx.xx.2012

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetze vom 18. September 2012 (GV. NRW. S.432), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) in der Neufassung vom 18.01.2005 (BGBl. I Nr. 5 S. 114 ff.) der §§ 51 ff. und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926 / SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. S. 463 ff.) und der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 394) hat der Verwaltungsrat des Stadtbetrieb Bornheim AöR in seiner Sitzung am 27.11.2012 folgende Satzung der Stadtbetriebe Bornheim AöR über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - beschlossen:

I. Allgemeiner Teil

§ 1 - Allgemeines

(1) Die Abwasserbeseitigungspflicht des Stadtbetrieb Bornheim AöR umfasst gemäß § 53 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 7 LWG NRW unter anderem das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser des im Stadtgebiet anfallenden Abwassers sowie das Entwässern und Entsorgen des Klärschlamms. Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehört auch das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung; hierfür gilt die gesonderte Satzung der Stadtbetriebe Bornheim AöR über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom xx.xx.2012 in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Der Stadtbetrieb Bornheim AöR stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in seinem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlage). Die öffentlichen, dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

(3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung und Beseitigung bestimmt der Stadtbetrieb Bornheim im Rahmen der ihm obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2 - Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. Abwasser
   Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 LWG NRW.

2. Schmutzwasser
   Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

3. Niederschlagswasser
   Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser.

4. Mischsystem
   Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.

5. Trennsystem
   Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.

6. Öffentliche Abwasseranlage
   6.1 Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Stadt selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der öffentlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.

6.2 Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören nicht die Anschlussstutzen sowie die Grundstücks- und Hausanschlussleitungen.

6.3 In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den Privatgrundstücken befinden, gehören die Druckstationen nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

6.4 Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung zählt die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, die in der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt geregelt ist.

7. Anschlussleitungen
Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden.

7.1 Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Abwasseranlage bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.

7.2 Hausanschlussleitungen sind Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt sowie Schächte und Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privatem Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.

8. Haustechnische Abwasseranlagen
Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z.B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlage). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

9. Druckentwässerungsnetz
Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt. Die Druckpumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes, sie sind jedoch Bestandteil der Hausanschlussleitung, die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehört.

10. Abscheider
Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.

11. Anschlussnehmer/Anschlussnehmerin
Anschlussnehmer/Anschlussnehmerin ist der Eigentümer/die Eigentümerin eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 33 Absatz 1 gilt entsprechend.

12. Indirekteinleiter/Indirekteinleiterin
Indirekteinleiter/Indirekteinleiterin ist, wer Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt.

13. Grundstück
    Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, kann die Stadt für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

14. Rückstauebene
    Rückstauebene ist die höchste Ebene, bis zu der das Abwasser innerhalb der öffentlichen Abwasseranlage ansteigen kann. Die für ein Grundstück maßgebende Rückstauebene entspricht der Höhe der Straßenoberkante bzw. des Geländes an der Anschlussstelle.

15. Grundstücksentwässerungsanlagen
    Grundstücksentwässerungsanlagen sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Abwasser.

§ 3 - Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer/Jede Eigentümerin eines im Gebiet der Stadt Bornheim liegenden Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von dem Stadtbetrieb Bornheim AöR zu verlangen, dass sein/ihr Grundstück an die bestehende öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird (Anschlussrecht).

(2) Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, die auf seinem/ihrem Grundstück anfallenden Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 4 - Begrenzung des Anschlussrechtes

(1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können, welche auf dem Grundstück oder in unmittelbarer Nähe des Grundstückes verläuft. Die öffentliche Abwasseranlage verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Der Stadtbetrieb Bornheim AöR kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.

(2) Der Stadtbetrieb Bornheim AöR kann den Anschluss versagen, wenn die Voraussetzungen des § 53 Absatz 4 Satz 1 LWG NRW zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag des Stadtbetriebs Bornheim AöR auf den privaten Grundstückseigentümer/die private Grundstückseigentümerin durch die untere Wasserbehörde erfüllt sind. Dies gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehrkosten zu tragen.

(3) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit der Stadtbetrieb Bornheim AöR von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

§ 5 - Anschlussrecht für Niederschlagswasser

(1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.

(2) Dies gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 53 Absatz 3 a Satz 1 LWG NRW dem Eigentümer/der Eigentümerin des Grundstücks obliegt.

(3) Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers nicht ausgeschlossen, wenn der Stadtbetrieb Bornheim AöR von der Möglichkeit des § 53 Absatz 3 a Satz 2 LWG NRW Gebrauch macht.

§ 6 - Begrenzung des Benutzungsrechtes

(1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Abwässer nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe

1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder
2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder
3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern oder
4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern oder
5. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern oder
6. die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.

(2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet oder eingebracht werden:

1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können, z. B. Schutt, Asche, Glas, Schlacke, Müll, Sand, Kies, Textilien, grobes Papier und Pappe, Kunststoffe, Kunstharze, Latices, Kieselgur, Kalkhydrat, Zement, Mörtel, Abfälle aus Tierhaltungen, Schlachtabfälle, Abfälle aus Nahrungsmittel verarbeitenden Betrieben,
2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen Abwasserbehandlungsanlagen,
3. Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene städtische Einleitungsstelle eingeleitet werden,
4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhärten können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zur Abflussbehinderung führen können,
5. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen (z. B. Kohlendioxid, Schwefelwasserstoff) freisetzen kann,
6. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können, z. B. Mineralölprodukte, Lösungsmittel, soweit die Grenzwerte nach Absatz 4 überschritten werden;
7. Emulsionen von Mineralölprodukten, z. B. von Schneid- und Bohrölen, Bitumen und Teer
8. Abwasser, das wassergefährdende Stoffe und Stoffgruppen enthält wie Arsen, Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Nickel, Quecksilber, absorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX), 1,1,1-Trichlorethen, Trichlorethen, Tetrachlorethen und Trichlormethan sowie freies Chlor, soweit die Grenzwerte nach Abs. 4 überschritten werden,

9. Problemstoffe und -chemikalien enthaltendes Abwasser, z.B. solches mit Pflanzenschutz- und Holzschutzmitteln, Lösungsmitteln (z.B. Benzin, Farbverdünner), Medikamenten und pharmazeutischen Produkten, Beizmitteln, soweit die Grenzwerte nach Abs. 4 überschritten werden,
10. Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten, soweit nicht thermisch desinfiziert,
11. Abwasser, das an Abwasseranlagen nachhaltig belästigende Gerüche auftreten lässt,
12. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Jauche und Gülle,
13. Silagewasser,
14. Grund-, Drainage- und Kühlwasser,
15. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 100 KW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen,
16. radioaktives Abwasser,
17. Inhalte von Chemietoiletten,
18. Blut aus Schlachtungen.

(3) Der Einbau und Betrieb von Abfallzerkleinerern zur Abschwemmung von festen anorganischen und organischen Stoffen in der öffentlichen Abwasseranlage ist nicht erlaubt.

(4) Für Beschaffenheit und Inhaltsstoffe des Abwassers sind folgende Grenzwerte einzuhalten:

1. an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage

Temperatur 30° C
ph-Wert 6,5 bis 9,5
Verhältnis CSB: BSB5 im Tagesmittel 2 : 1.

Absetzbare Stoffe:

- biologisch abbaubare:
  Ausschlüsse gemäß Abs. 2 Nr. 1. Der Einbau von Stärkeabscheidern kann gefordert werden.

- biologisch nicht abbaubare:
  1 ml/l in 0,5 Std. Absetzzeit

Aluminium, Eisen	begrenzt durch absetzbare Stoffe, biologisch nicht abbaubar
Ammonium und Ammoniak (NH_4)	200 mg/l
Cyanid	
- leicht freisetzbar (CN)	0,5 mg/l
- gesamt (CN)	20 mg/l
Fluorid (F)	50 mg/l
Nitrit (NO_2)	10 mg/l
Sulfat (SO_4)	600 mg/l
Sulfid (S)	2 mg/l
Verseifbare Öle und Fette	

-	direkt abscheidbar	100 mg/l
-	soweit Menge und Art des Abwassers bei Bemessung nach DIN 4040 zu Abscheideranlagen über NG 10 führen: gesamt	250 mg/l

Mineralöl-Kohlenwasserstoffe		
-	direkt abscheidbar	50 mg/l Abscheidung durch Leichtstoffabscheider erforderlich
-	nach physikalisch chemischer Behandlung	20 mg/l

Organische Lösungsmittel		
-	mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar	Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder als 5g/l.
-	mit Wasser nicht mischbar	Abscheidung durch Leichtstoffabscheider erforderlich

Phenole, wasserdampfflüchtig (als C_6H_5OH, halogenfrei)	20 mg/l
Chrom 6-wertig (Chromat) (als Cr)	0,2 mg/l
Selen (Se)	0,1 mg/l
Silber (Ag)	1 mg/l
Zink (Zn)	3 mg/l

2. an der Anfallstelle des Abwassers (bei betriebseigenen Abwasserbehandlungsanlagen an deren Ablauf) und an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage

Arsen (As)	0,1 mg/
Blei (Pb)	1 mg/l
Cadmium (Cd)	0,2 mg/l
Chrom gesamt (Cr)	1 mg/l
Kupfer (Cu)	1 mg/l
Nickel (Ni)	1 mg/l
Quecksilber (Hg)	0,05 mg/l
Halogenierte leichtflüchtige Kohlenwasserstoffe, z.B. 1,1,1-Trichlorethan, Tetrachlorethen, Dichlormethan, Trichlorethen	0,5 mg/l
Absorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	1,0 mg/l
Freies Chlor (Cl)	0,5 mg/l

Soweit nicht anders festgelegt, ist für die Einhaltung der Grenzwerte die nicht abgesetzte Probe maßgebend.

Eine Verdünnung des Abwassers zur Einhaltung der Grenzwerte ist unzulässig.

(5) Abwasser, das bei haushaltsüblichem Gebrauch anfällt, darf ohne Vorbehandlung in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden.

Zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage, aus Gründen des Gewässerschutzes oder einer störungsfreien Klärschlammverwertung können für die einzuleitenden Abwasserinhaltsstoffe neben den Grenzwerten nach Abs. 4 auch Frachtbegrenzungen festgesetzt oder eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers gefordert werden.

Die Einleitung von gewerblichen und industriellen Abwässern bedarf der Genehmigung des Stadtbetrieb Bornheim AöR, wenn die Regelungen in Abs. 1 bis 3 und die Grenzwerte nach Abs. 4 nur durch eine Vorbehandlung des Abwassers oder andere geeignete Maßnahmen eingehalten werden können.

Über die zulässige Einleitung von in Abs. 4 nicht aufgeführten schädlichen Stoffen entscheidet der Stadtbetrieb Bornheim AöR im Einzelfall. Ausnahmen von den Einleitungsverboten nach Abs. 2 Nr. 8, 9 und 14 sowie von den Einleitungswerten nach Abs. 4 Nr. 1 und 2 können auf Antrag genehmigt werden, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage unbedenklich ist sowie eine Gefährdung der Vorfluter und eine Beeinträchtigung der Klärschlammverwertung nicht zu befürchten ist.

Die Genehmigungen werden nur auf jederzeitigen Widerruf erteilt und können mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

(6) Abwasser darf nur in den zugelassenen Mengen in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden.

Als zugelassene Mengen gelten:

1. Schmutzwasser (häusliches Abwasser, gewerbliches und industrielles Abwasser) bis zu einer Höchstmenge von 1 l /sec. x ha, wenn nicht im Einzelfall andere Festsetzungen getroffen werden,

2. Niederschlagswasser.

Der Stadtbetrieb Bornheim AöR setzt bei den Eigentümern/Eigentümerinnen, die voraussichtlich eine Schmutzfracht von mehr als 40 kg CSB oder 20 kg BSB5 täglich einleiten, die Höchstmenge der Schmutzfracht pro Stunde, Tag und Jahr fest. Hierbei sind die Angaben der Betroffenen, die Reinigungsmöglichkeiten in der städtischen Kläranlage und der künftige Bedarf angemessen zu berücksichtigen.

Reicht die öffentliche Abwasseranlage für die Aufnahme der in Satz 2 genannten Abwassermenge nicht aus, kann der Stadtbetrieb Bornheim AöR die Einleitung entsprechend den jeweiligen Verhältnissen befristen und/oder ganz oder teilweise versagen. Abweichend hiervon kann die Einleitung ausnahmsweise zugelassen werden, wenn der/die Anschlussberechtigte auf seine/ihre Kosten eine Rückhalteeinrichtung herstellt oder die Aufwendungen für eine Erweiterung oder Veränderung der öffentlichen Abwasseranlage trägt.

(7) Die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Grundstücksanschlussleitung darf nur mit Einwilligung des Stadtbetrieb Bornheim AöR erfolgen. Niederschlagswasser, das auf befestigten Flächen nicht gewerblich oder industriell genutzter Grundstücke bis zu einer Größe von 10 m² pro Grundstück anfällt, kann ohne Einwilligung des Stadtbetrieb Bornheim AöR oberirdisch oder auf anderem Wege abgeleitet werden, wenn eine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung nicht zu befürchten ist.

(8) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit der Stadtbetrieb Bornheim AöR von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

(9) Der Stadtbetrieb Bornheim AöR kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um

1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt;

2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, das die Grenzwerte nach Absatz 4 nicht einhält.

(10) Wer gegen die Begrenzung des Benutzungsrechts verstößt und dadurch den Verlust der Halbierung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat dem Stadtbetrieb Bornheim AöR den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.

Haben Mehrere den Wegfall der Abgabenhalbierung verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner/Gesamtschuldnerinnen.

§ 7 - Abscheideanlagen

(1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dies jedoch nur, wenn der Stadtbetrieb Bornheim AöR im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.

(2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von dem Stadtbetrieb Bornheim AöR eine Vorbehandlung auf dem Grundstück des Anschlussnehmers/der Anschlussnehmerin in einer von ihm/ihr zu errichtenden und zu betreibenden Abscheideanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für den Stadtbetrieb Bornheim AöR eine Pflicht zur Vorbehandlung auslöst.

(3) Die Abscheider und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Der Stadtbetrieb Bornheim AöR kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.

(4) Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.

§ 8 - Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder Grundstückseigentümer/Jede Grundstückseigentümerin ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein/ihr Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf seinem/ihrem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).

(2) Der Grundstückseigentümer/Die Grundstückseigentümerin ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutz- und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um seine/ihre Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW zu erfüllen.

(3) Wohnschiffe und andere schwimmende Einheiten, die mit Aufenthaltsräumen ausgestattet und für einen längeren Zeitraum an einem bestimmten Liegeplatz festgemacht sind, sind auf Verlangen des Stadtbetrieb Bornheim AöR an eine in der Nähe befindliche öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, wenn der Anschluss zur ordnungsgemäßen Beseitigung des Abwassers erforderlich ist. Nach Herstellung des Anschlusses ist der Anschlussnehmer/die Anschlussnehmerin verpflichtet, das gesamte anfallende Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten.

(4) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 51 Abs. 2 Satz 1 LWG NRW bezeichneten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser oder für zur Wärmegewinnung benutztes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist dem Stadtbetrieb Bornheim AöR nachzuweisen.

(5) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 4 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen.

(6) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser, soweit es nicht für eigene Zwecke als Brauchwasser (z.B. zur Gartenbewässerung) verwendet und das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Der Anschluss- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser besteht dagegen nicht in den Fällen des § 5 Abs. 2 und 3 dieser Satzung.

(7) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Leitungen zuzuführen.

(8) Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Benutzung der baulichen Anlage hergestellt sein.

(9) Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Grundstückseigentümer/an die Grundstückseigentümerin angezeigt ist, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

§ 9 - Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser

(1) Der Grundstückeigentümer/Die Grundstückseigentümerin kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonders begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers besteht und – insbesondere durch Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis – nachgewiesen werden kann, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu befürchten ist.

(2) Ein besonders begründetes Interesse im Sinne des Abs. 1 liegt nicht vor, wenn die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers lediglich dazu dienen soll, Gebühren zu sparen.

§ 10 - Nutzung des Niederschlagswassers

Beabsichtigt der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin die Nutzung des auf seinem/ihrem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers als Brauchwasser, hat er/sie dies dem Stadtbetrieb Bornheim AöR anzuzeigen. Der Stadtbetrieb Bornheim AöR verzichtet in diesem Fall auf die Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers gemäß § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers als Brauchwasser auf dem Grundstück sichergestellt ist.

§ 11 - Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

(1) Führt der Stadtbetrieb Bornheim AöR aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin auf seine/ihre Kosten auf seinem/ihrem Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Druckpumpe, einen Kompressor zur Lufteinperlung sowie die dazu gehörige Druckleitung bis zur Grundstücksgrenze herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage des Pumpenschachtes, der Druckpumpe, des Kompressors und der dazu gehörigen Druckleitung trifft der Stadtbetrieb Bornheim AöR.

(2) Der Grundstückseigentümer/Die Grundstückseigentümerin ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmen einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe und des Kompressors entsprechend den Angaben des Herstellers/der Herstellerin sicherstellt. Der Wartungsvertrag ist dem Stadtbetrieb Bornheim AöR bis zur Inbetriebnahme der Druckleitung, des Pumpenschachtes, der Druckpumpe und des Kompressors vorzulegen. Für bereits bestehende Druckpumpen ist der Wartungsvertrag innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Bestimmung vorzulegen.

(3) Des Stadtbetrieb Bornheim AöR kann den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verlangen.

(4) Der Pumpenschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Pumpenschachtes ist unzulässig.

§ 12 - Ausführung und Unterhaltung von Anschlussleitungen

(1) Jedes Grundstück soll mindestens einen unterirdischen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage haben, im Gebiet mit Trennsystem mindestens je einen Anschluss an die Schmutz- und an die Niederschlagswasserleitung. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden.

(2) Der Grundstückseigentümer/Die Grundstückseigentümerin hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er/sie an den Ablaufstellen unterhalb der Rückstauebene (siehe § 2) funktionstüchtige Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen und diese regelmäßig zu warten. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein.

(3) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann der Stadtbetrieb Bornheim AöR vom Grundstückseigentümer/von der Grundstückseigentümerin den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks verlangen.

(4) Auf Antrag können mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte sind im Grundbuch oder durch Baulast abzusichern.

(5) Bei der Neuerrichtung von Anschlussleitungen hat der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin eine geeignete Inspektionsöffnung auf seinem/ihrem Grundstück einzubauen. Wird die Anschlussleitung erneuert oder verändert, hat der Grundstückeigentümer/die Grundstückseigentümerin nachträglich eine Inspektionsöffnung auf seinem/ihrem Grundstück erstmals einzubauen, wenn diese zuvor nicht eingebaut worden war. Die Inspektionsöffnung muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Inspektionsöffnung ist unzulässig.

(6) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Grundstücksanschlussleitungen bis zur Inspektionsöffnung sowie die Lage und Ausführung der Inspektionsöffnung bestimmt der Stadtbetrieb Bornheim AöR.

(7) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Grundstücksanschlussleitungen sowie der Einbau der Anschlussstutzen erfolgen ausschließlich durch den Stadtbetrieb Bornheim AöR bzw. durch ein von ihm beauftragtes Unternehmen. Der Aufwand ist dem Stadtbetrieb Bornheim AöR zu ersetzen (vgl. § 31). Die laufende Unterhaltung der Grundstücksanschlussleitungen (Reinigung, Dichtheitsprüfung etc.) obliegt dem Grundstückseigentümer/der Grundstückseigentümerin.

(8) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die laufende Unterhaltung der Hausanschlussleitungen und der Abwasseranlagen auf dem anzuschließenden Grundstück obliegen dem Grundstückseigentümer/der Grundstückseigentümerin.

Verläuft die öffentliche Abwasserleitung außerhalb des öffentlichen Straßenraumes, setzt der Stadtbetrieb Bornheim AöR oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen einen Anschlussstutzen.

(9) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin auf seinem/ihrem

Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit dem Stadtbetrieb Bornheim AöR auf seine/ihre Kosten vorzubereiten.

(10) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin 1 Woche vor Außerbetriebnahme des Anschlusses dem Stadtbetrieb Bornheim AöR mitzuteilen. Dieser verschließt die Anschlussleitung auf Kosten des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin.

§ 13 - Zustimmungsverfahren

(1) Die Herstellung oder Änderung eines Anschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung des Stadtbetrieb Bornheim AöR, um einen ordnungsgemäßen Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage zu gewährleisten. Besteht Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage, gilt der Antrag mit der Aufforderung des Stadtbetrieb Bornheim AöR, den Anschluss vorzunehmen, als gestellt.

(2) Der Antrag auf Zustimmung muss enthalten

1. eine zeichnerische Darstellung, aus welcher Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen sowie die Lage der Inspektionsöffnung hervorgehen,
2. Angaben über die Größe der befestigten Grundstücksfläche, soweit von dieser Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden soll.

(3) Die Antragsunterlagen sind zu unterschreiben und bei dem Stadtbetrieb Bornheim AöR einzureichen.

§ 14 - Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Grundstücksentwässerungsanlagen müssen nach den bau- und wasserrechtlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik hergestellt und betrieben werden. Sobald das Abwasser vollständig in der Abwasserbehandlungsanlage gereinigt werden kann, ist die Grundstücksentwässerungsanlage aufzuheben und ein direkter Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage herzustellen.

(2) Ist ein Grundstücksanschluss für ein Grundstück im Abwasserbeseitigungskonzept dauerhaft nicht vorgesehen und wird das Abwasser (nur Schmutzwasser) auf dem Grundstück in einer abflusslosen Grube gesammelt, erfolgt die Abwasserbeseitigung für dieses Grundstück in Form des „Kanals auf Rädern“ gemäß der Satzung des Stadtbetrieb Bornheim AöR über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen.

Zum Nachweis der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung für dieses Grundstück ist durch den Grundstückeigentümer/die Grundstückseigentümerin dem Stadtbetrieb Bornheim AöR auf Anforderung jährlich eine Wasser-/Abwasserbilanz schriftlich vorzulegen. In dieser Bilanz sind der

- tatsächliche Wasser-/ Frischwasserbezug für das Grundstück,
- das durch den Gebrauch des Wassers/Frischwassers entstandene Schmutzwasser und
- das für anderweitige Zwecke verwendete Wasser/Frischwasser

der tatsächlich aus der abflusslosen Grube entnommenen und entsorgten Abwassermenge (Abfuhrmenge) gegenüberzustellen. Für den Nachweis der Wasser-/Frischwassermengen sind geeichte Wassermengenzähler einzusetzen.

Liegt die Abfuhrmenge deutlich unter der Schmutzwassermenge, ist die abflusslose Grube auf Anweisung des Stadtbetrieb Bornheim AöR durch den Grundstückseigentümer auf Dichtigkeit hin überprüfen zu lassen und erforderlichenfalls zu sanieren.

§ 15 - Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

(1) Für die Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen des § 61 a LWG NRW. Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus § 61 a Absatz 3 bis Absatz 6 LWG NRW sowie der hierzu ergangenen separaten Satzung des Stadtbetrieb Bornheim AöR zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a LWG NRW in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Dichtheitsprüfungen dürfen nur durch Sachkundige nach § 61 a Absatz 6 LWG NRW durchgeführt werden.

§ 16 – Indirekteinleiter-Kataster

(1) Der Stadtbetrieb Bornheim AöR führt ein Kataster über Einleitungen in die öffentliche Abwasseranlage, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.

(2) Bei Einleitungen im Sinne des Abs. 1 sind dem Stadtbetrieb Bornheim AöR mit dem Antrag nach § 13, bei bestehenden Anschlüssen binnen 3 Monaten nach In-Kraft-Treten dieser Satzung, die Abwasser erzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Auf Anforderung des Stadtbetrieb Bornheim AöR hat der Einleiter/die Einleiterin Auskünfte über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und ggf. die Vorbehandlung von Abwasser zu erteilen.

Soweit es sich um genehmigungspflichtige Einleitungen im Sinne des § 59 LWG NRW handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.

§ 17 - Anzeige- und Auskunftspflicht, Zutritt, Überwachung

(1) Der Grundstückseigentümer/Die Grundstückseigentümerin ist verpflichtet, dem Stadtbetrieb Bornheim AöR auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Hausanschlussleitung zu erteilen.

(2) Reinigungsöffnungen, Kontrollschächte, Inspektionsöffnungen und Rückstausicherungen müssen jederzeit zugänglich sein.

(3) Die Beauftragten des Stadtbetrieb Bornheim AöR sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dies zur Erfüllung der städtischen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer/Die Eigentümerinnen und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 53 Absatz 4 a Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, das dem Stadtbetrieb Bornheim AöR zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten sind zu beachten.

(4) Die Beauftragten haben sich durch einen von dem Stadtbetrieb Bornheim AöR) ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

(5) Die Verpflichteten haben den Stadtbetrieb Bornheim AöR unverzüglich zu benachrichtigen, wenn

1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z.B. Verstopfung von Abwasserleitungen),

2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen des § 6 nicht entsprechen,
3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,

4. sich die in § 16 Abs. 2 genannten Daten erheblich ändern,

5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- oder Benutzungsrechtes entfallen.

(6) Der Stadtbetrieb Bornheim AöR ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vornehmen zu lassen. Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin, falls sich eine unerlaubte Einleitung herausstellt.

§ 18 - Haftung

(1) Der Grundstückseigentümer/Die Grundstückseigentümerin und die Benutzer/Benutzerinnen haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften dem Stadtbetrieb Bornheim AöR für alle Schäden und Nachteile, die ihm infolge des mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen oder infolge satzungswidriger Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.

(2) In gleichem Umfang hat der/die Ersatzpflichtige den Stadtbetrieb Bornheim AöR von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.

(3) Der Stadtbetrieb Bornheim AöR haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Er haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

II. Anschlussbeitrag, Gebühren, Aufwandersatz

§ 19 - Anschlussbeitrag

(1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage erhebt der Stadtbetrieb Bornheim AöR einen Anschlussbeitrag im Sinne des § 8 Abs. 4 Satz 3 KAG NRW.

(2) Die Kanalanschlussbeiträge sind die Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage und dem hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteil für ein Grundstück. Die Kanalanschlussbeiträge dienen dem Ersatz des Aufwandes des Stadtbetriebs Bornheim AöR für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage.

(3) Der Kanalanschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 20 - Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Ein Grundstück unterliegt der Beitragspflicht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Das Grundstück muss an die öffentliche Abwasseranlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können.
2. Für das Grundstück muss nach dieser Entwässerungssatzung ein Anschlussrecht bestehen.
3. Für das Grundstück muss

   3.1 eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt sein (z. B. durch Bebauungsplan), so dass es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf oder

   3.2 soweit für ein Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist (z. B. im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB) das Grundstück nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.

(3) Der Beitragspflicht nach Abs. 1 unterliegen auch Grundstücke, die im Rahmen der Niederschlagswasserbeseitigung mittelbar an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Niederschlagswasser von Grundstücken oberirdisch ohne leitungsmäßige Verbindung in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann.

§ 21 - Beitragsmaßstab und Beitragssatz

(1) Maßstab für den Anschlussbeitrag ist die Veranlagungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche mit dem Veranlagungsfaktor.

Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die tatsächliche Grundstücksfläche.

2. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, die gesamte, hinter der Straßenbegrenzungslinie liegende Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 35 m.

   Die Grundstücksfläche ist zu ermitteln bei Grundstücken,

   2.1 die an die Erschließungsstraße angrenzen, parallel zur Straßenbegrenzungslinie,

   2.2 die nicht an die Erschließungsstraße angrenzen, parallel zu der der Erschließungsstraße zugewandten Grundstücksgrenze,

   2.3 die nur durch einen zum Grundstück gehörenden Zuweg oder eine Zufahrt mit der Erschließungsstraße verbunden sind, parallel zu der der Erschließungsstraße im Einmündungsbereich am Ende der Zufahrt (Zuwegung) zugewandten Grundstücksseite.

3. Die Tiefenbeschränkung ist nicht anzuwenden

   3.1 für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten;

3.2 soweit die über 35 m hinausgehende Fläche baulich oder gewerblich genutzt wird oder genutzt werden darf. In diesem Fall ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen Nutzung bestimmt wird, die einen Entwässerungsbedarf nach sich zieht.

4. Die Grundstücksfläche wird entsprechend der baulichen Ausnutzbarkeit mit einem Vomhundertsatz (Veranlagungsfaktor) von

4.1	100 v. H.	bei ein- und zweigeschossiger Bebaubarkeit
4.2	150 v. H.	bei dreigeschossiger Bebaubarkeit
4.3	175 v. H.	bei viergeschossiger Bebaubarkeit
4.4	200 v. H.	bei fünfgeschossiger Bebaubarkeit
4.5	225 v. H.	bei sechsgeschossiger Bebaubarkeit
4.6	250 v. H.	bei siebengeschossiger Bebaubarkeit
4.7	275 v. H.	bei acht- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit

vervielfacht.

(2) 1. Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.

2. Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan keine Geschosszahl, aber eine Baumassenzahl ausweist, wird die Anzahl der Vollgeschosse wie folgt ermittelt:

Die durch 3,5 geteilte Baumassenzahl wird zur Zahl der Vollgeschosse wie folgt in Bezug gesetzt:

bis 1,0 = 1 Geschoss
bis 1,6 = 2 Geschosse
bis 2,0 = 3 Geschosse
bis 2,2 = 4 Geschosse
bis 2,3 = 5 Geschosse
bis 2,4 = 6 Geschosse
bis 2,7 = 7 und mehr Geschosse

3. Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan keine Geschosszahl, aber die zulässige Höhe der Bauwerke ausweist, gilt als Geschosszahl die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 3,5 in Gewerbegebieten bzw. geteilt durch 3,0 in den übrigen Gebieten wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet oder aufgerundet werden.

4. Ist zum Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht eine größere Geschosszahl vorhanden und geduldet oder aufgrund einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes zulässig, ist diese zugrunde zu legen.

5. Als eingeschossig bebaubar gelten Grundstücke,

5.1 die im Bebauungsplan als Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung der Geschosszahl ausgewiesen sind,
5.2 die nur mit eingeschossigen Garagen bebaut oder nur als Stellplatz genutzt werden dürfen,
5.3 für die im Bebauungsplan eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist.

6. Die in Absatz 1 genannten Vomhundertsätze erhöhen sich für Grundstücke

in Kern-, Gewerbe- und Sondergebieten nach § 11 der Baunutzungsverordnung (BauNVO)	um 50 Prozentpunkte,
in Industriegebieten	um 75 Prozentpunkte.

Entsprechendes gilt für einzelne Grundstücke in anderen als Kern-, Gewerbe-, Industrie- oder Sondergebieten, soweit auf ihnen eine Nutzung vorhanden oder zulässig ist, die nach der BauNVO nur in Kerngebieten (§ 7 Abs. 2), nur in Gewerbegebieten (§ 8 Abs. 2), nur in Industriegebieten (§ 9 Abs. 2) und nur in Sondergebieten (§ 11 Abs. 2) zulässig ist.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn sich ein Bebauungsplan in der Aufstellung befindet und den Verfahrensstand im Sinne des § 33 des Baugesetzbuches erreicht hat.

(4) In nicht beplanten Gebieten oder in Gebieten, für die ein bestehender Bebauungsplan die in Absatz 2 genannten Ausweisungen nicht enthält, ist

- bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
- bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der Vollgeschosse, die in der näheren Umgebung überwiegend vorhanden ist,

maßgebend.

Absatz 2 Sätze 2 und 4 gelten entsprechend.

In Gebieten, die aufgrund der vorhandenen, im Wesentlichen gleichartigen Bebauung oder sonstigen Nutzung als Kerngebiete mit einer nach § 7 Abs. 2 BauNVO, als Gewerbegebiete mit einer nach § 8 Abs. 2 BauNVO, als Industriegebiete mit einer nach § 9 Abs. 2 BauNVO oder als Sondergebiete mit einer nach § 11 Abs. 2 der BauNVO zulässigen Nutzung anzusehen sind, gilt Absatz 2 Satz 5 entsprechend.

In anderen Gebieten oder in Gebieten, die keiner der vorstehend genannten Gebietsarten zugeordnet werden können, gilt die Erhöhung hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung für Grundstücke, auf denen eine Nutzung stattfindet oder zulässig ist, die nur in Kerngebieten, Gewerbegebieten, Sondergebieten (§ 11 BauNVO) oder in Industriegebieten zulässig wäre.

(5) Wird ein Grundstück durch Hinzunahme eines weiteren Grundstückes zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, ist unter Anrechnung des gezahlten Anschlussbeitrages der volle Beitrag für die gesamte Grundstücksfläche zu zahlen.

(6) 1. Der Anschlussbeitrag bei einem Anschluss für Schmutz- und Niederschlagswasser beträgt je qm Veranlagungsfläche

bei Entstehung der Beitragspflicht bis zum 31.12.2005	= 3,17 EUR
bei Entstehung der Beitragspflicht nach dem 31.12.2005	= 8,00 EUR

2. Besteht nicht die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit des Vollanschlusses, wird ein Teilbetrag erhoben.

Dieser

2.1 beträgt bei einer Anschlussmöglichkeit nur für Schmutzwasser 55 % des Beitrags

2.2	beträgt bei einer Anschlussmöglichkeit nur für Niederschlagswasser	45 % des Beitrags
2.3	wird bei einer nur teilweisen Anschlussmöglichkeit für Niederschlagswasser	im Einzelfall festgesetzt.

3. Entfallen die in Nr. 2 bezeichneten Beschränkungen der Anschlussmöglichkeit, ist der Restbetrag nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Beitragssatz zu zahlen.

(7) Solange bei einzelnen Grundstücken oder in einzelnen Ortschaften vor Einleitung der Abwässer in die Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt wird, ermäßigt sich der Anschlussbeitrag nach Abs. 6 um 20 %.

Entfällt aufgrund einer Änderung der Abwasseranlage die Notwendigkeit der Vorklärung oder Vorbehandlung, ist der Restbetrag bis zur Höhe des vollen Anschlussbeitrages nachzuzahlen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Grundstücke mit industriellen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich verlangt wird, um die Abwässer in einen Zustand zu versetzen, der Voraussetzung für die Zulässigkeit der Einleitung in die Abwasseranlage ist (§ 6 Abs. 5 der Entwässerungssatzung).

§ 22 - Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.

(2) In den Fällen des § 20 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung. In den Fällen des § 21 Abs. 7 Satz 2 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald die Notwendigkeit der Vorklärung oder Vorbehandlung entfällt.

(3) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung bereits an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden konnten, entsteht die Anschlussbeitragspflicht mit In-Kraft-Treten dieser Satzung. Das Gleiche gilt für Grundstücke, die beim In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits mit Genehmigung der Stadt Bornheim angeschlossen waren.

(4) In den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstückes bereits eine Anschlussgebühren- oder eine Beitragspflicht nach früherem Recht entstanden war. § 20 Abs. 6 Nr. 3 und Abs. 7 bleiben unberührt.

§ 23 - Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer/Eigentümerin des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist anstelle des Eigentümers/der Eigentümerin der/die Erbbauberechtigte beitragspflichtig.

(2) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner/Gesamtschuldnerinnen.

§ 24 - Fälligkeit der Beitragsschuld

(1) Der Beitrag wird einen Monat nach Zugang des Beitragsbescheides fällig.

(2) Widerspruch und Klage gegen einen Beitragsbescheid haben gemäß § 80 Absatz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung und entbinden deshalb nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung.

§ 25 - Benutzungsgebühren

(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage erhebt des Stadtbetrieb Bornheim AöR nach den §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW Benutzungsgebühren (Abwassergebühren) zur Deckung der Kosten i. S. d. § 6 Abs. 2 KAG NRW und der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.

(2) In die Abwassergebühr wird nach § 65 LWG NRW eingerechnet:

- die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen des Stadtbetrieb Bornheim AöR (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW)
- die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 64 Abs. 1 Satz 1 LWG NRW)
- die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW)
- die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf den Stadtbetrieb Bornheim AöR umgelegt wird (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LWG NRW).

(3) Zur Deckung der Kosten, die dem Stadtbetrieb Bornheim AöR als Abwasserbeseitigungspflichtigem (§ 51 LWG) für die Beseitigung von Abwässern entstehen, die nach § 6 nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden dürfen, erhebt der Stadtbetrieb Bornheim AöR Gebühren. Die Gebühr wird in Höhe der Kosten für Fremdleistungen erhoben, die dem Stadtbetrieb Bornheim AöR im Einzelfall für die Beseitigung der Abwässer entstehen, zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 %.

(4) Die Abwasserabgabe für Fremdeinleitungen, die nicht unmittelbar gegenüber dem Einleiter/der Einleiterin festgesetzt wird, sondern für der Stadtbetrieb Bornheim AöR abgabepflichtig ist, wird in vollem Umfange vom Abwassereinleiter/von der Abwassereinleiterin angefordert. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 29 und 30 entsprechend.

§ 26 - Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze

(1) Die Benutzungsgebühren im Sinne des § 25 dieser Satzung werden nach der Menge der Abwässer berechnet, die in die öffentliche Abwasseranlage von einem angeschlossenen Grundstück unmittelbar oder mittelbar eingeleitet werden.

(2) Als Abwassermenge gilt

1. bei Vollkanalisation (Abwässer können in der öffentlichen Sammelkläranlage gereinigt werden.)

   1.1 die dem Grundstück zugeführte Wassermenge
   1.2 die auf dem Grundstück gewonnene Wassermenge
   1.3 die auf dem Grundstück anfallende Niederschlagsmenge
   abzüglich der der öffentlichen Abwasseranlage nachweisbar nicht zugeführten Wassermenge nach Maßgabe des § 27,

2. bei Teilkanalisation (Abwässer können nicht in der öffentlichen Sammelkläranlage gereinigt werden.)

   2.1 die dem Grundstück zugeführte Wassermenge
   2.2 die auf dem Grundstück gewonnene Wassermenge

(3) Berechnungseinheit der Benutzungsgebühr ist

1. 1 m³ Abwasser für Abwasser nach Abs. 2 Nr.1.1 und 1.2 sowie Nr. 2.1 und 2.2,
2. 1 m² bebaute und befestigte Grundstücksfläche für Abwasser nach Abs. 2 Nr. 1 c).

(4) Der Berechnung der Benutzungsgebühr werden zugrunde gelegt:

1. für die Wassermenge aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage die für die Erhebung des Wassergeldes am Wassermesser abgelesene Verbrauchsmenge,

2. für die auf dem Grundstück gewonnene Menge die Wassermenge aus der privaten Wasserversorgungsanlage (z. B. privater Brunnen, Regenwassernutzungsanlage)

   2.1 Der Gebührenpflichtige hat die Wassermenge aus der privaten Wasserversorgungsanlage nachzuweisen. Der Nachweis hat durch eine Messeinrichtung zu erfolgen, die von dem Stadtbetrieb Bornheim AöR als zuverlässig anerkannt ist, die den eichrechtlichen Vorschriften entspricht und die durch ein konzessioniertes Installationsunternehmen nach den Installationsvorschriften der Stadt einzubauen ist. Dieser Wasserzähler wird von der Stadt überwacht und ist auf deren Verlangen zu erneuern. Die Kosten für den Einbau und die Erneuerung dieses Wasserzählers hat der Gebührenpflichtige zu tragen.

   2.2 Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers im Einzelfall nicht zumutbar, so ist der Stadtbetrieb Bornheim AöR berechtigt, die aus der privaten Wasserversorgungsanlage dem öffentlichen Kanal zugeführte Wassermenge zu schätzen. Hierfür hat der Gebührenpflichtige der Stadt auf Verlangen Daten, wie z. B. Pumpleistung und Betriebsstunden der Wasserpumpe sowie die in der wasserrechtlichen Erlaubnis festgelegte Entnahmemenge mitzuteilen und durch Unterlagen zu belegen. Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.

   2.3 Die Verpflichtungen gemäß Nr. 2.1 gelten nicht im Falle einer Regenwassernutzungsanlage, deren Zisterne über einen Überlauf an den öffentlichen Kanal angeschlossen ist. In diesem Fall hat der Gebührenpflichtige für das aufgefangene Wasser Niederschlagswassergebühren gemäß Nr. 3 zu zahlen.

3. für die anfallende Niederschlagsmenge

   3.1 die bebaute sowie die befestigte, an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossene Grundstücksfläche zum Ersten des Monats, der auf den Monat des Anschlusses folgt. Bebaute Grundstücksfläche ist die Fläche, die von den einzelnen Gebäuden des Grundstücks überdeckt wird. Als angeschlossen gelten alle Flächen, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt.

3.2 Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verändert oder soll die bislang festgesetzte Fläche aus anderen Gründen herabgesetzt werden, hat der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin dies der Stadt auf dem dafür vorgesehenen und unterschriebenen Vordruck anzuzeigen. Im Falle einer Flächenveränderung hat die Anzeige innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung zu erfolgen.
Die veränderte Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche wird ab dem Tag berücksichtigt, der auf den Zugang der Änderungsanzeige bei der Stadt folgt. Der Zugangsnachweis obliegt dem Gebührenpflichtigen/der Gebührenpflichtigen.
Erfolgt die Anzeige einer Flächenvergrößerung zu spät oder erlangt der Stadtbetrieb Bornheim AöR anderweitig Kenntnis von einer Flächenvergrößerung, ist die Stadt berechtigt, Niederschlagswassergebühren für die Zeit seit der Flächenvergrößerung nachzuerheben.

3.3 Die mit Rasengittersteinen befestigte und angeschlossene Fläche wird reduziert um 50 %.

3.4 Mit wasserdurchlässigem Pflaster befestigte und angeschlossenen Flächen reduzieren sich um 25 %, wenn die Bettung entsprechend der jeweiligen Herstellerangabe erfolgt ist.

3.5 Angeschlossene und begrünte Dachflächen werden bis maximal 80 Quadratmeter Dachfläche um 25 % reduziert.

4. Nr. 3 findet auch Anwendung, wenn das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser in Zisternen gesammelt wird und die Möglichkeit besteht, dass diese Wassermengen über einen Überlauf der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt werden können.

(5) Die Gebührensätze je Berechnungseinheit betragen

1. bei Vollkanalisation

1.1	je m³ eingeleitetes Abwasser	3,14 EUR
1.2	je m² angeschlossene bebaute und befestige Grundstücksfläche	1,62 EUR

2. bei Teilkanalisation

je m³ eingeleitetes Abwasser	0,55 EUR

(6) Bei Bierbrauereien und Getränkeherstellungsbetrieben gelten als eingeleitete Abwassermengen

pro hl Verkaufsbier	0,3 m³
pro hl hergestellte alkoholfreie Getränke soweit nicht eine Abwassermengenzählung erfolgt	0,4 m³.

§ 27 - Nicht der Abwasseranlage zugeführte Wassermengen

(1) Die aus den öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen bezogenen und der öffentlichen Abwasseranlage nachweislich nicht zugeführten Wassermengen werden auf Antrag nur insoweit von der für die Berechnung der Schmutzwassergebühr maßgeblichen Wassermenge abgesetzt, als sie 15 m³ jährlich übersteigen. Der Nachweis der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem/der Gebührenpflichtigen.

(2) Der Nachweis der nicht zugeführten Wassermenge hat durch Messeinrichtungen zu erfolgen, die vom Stadtbetrieb Bornheim AöR als zuverlässig anerkannt sind, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen und die durch ein konzessioniertes Installationsunternehmen nach den Installationsvorschriften des Stadtbetrieb Bornheim AöR einzubauen sind. Die Wasserzähler werden von dem Stadtbetrieb Bornheim AöR überwacht und sind auf deren Verlangen zu erneuern. Die Kosten für den Einbau und die Erneuerung einer solchen Messeinrichtung haben die Gebührenpflichtigen zu tragen.

(3) Ist der Einbau eines Wasserzählers im Einzelfall nicht zumutbar, hat der/die Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, dem Stadtbetrieb Bornheim AöR eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Soweit der/die Gebührenpflichtige aus diesem Grund mittels eines speziellen Gutachtens den Nachweis erbringen will, hat er/sie die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit dem Stadtbetrieb Bornheim AöR abzustimmen.

(4) Der Abzug der auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen erfolgt regelmäßig im Jahresgebührenbescheid, sofern der in Absatz 1 geforderte Antrag genehmigt wurde.

§ 28 - Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.

(2) Für Anschlüsse, die beim In-Kraft-Treten dieser Gebührensatzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren In-Kraft-Treten.

(3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt. Die Gebührenpflicht für die Kleineinleiterabgabe endet mit dem Wegfall der Kleineinleitung.

§ 29 - Gebühren- und Abgabenpflichtige

(1) Gebühren- bzw. abgabepflichtig sind

1. der Eigentümer/die Eigentümerin, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der/die Erbbauberechtigte,

2. der Inhaber/die Inhaberin eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes,

3. der Nießbraucher/die Nießbraucherin oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte

des Grundstücks, von dem die Benutzung der Entwässerungsanlage ausgeht bzw. auf oder von dem die Kleineinleitung vorgenommen wird.

Mehrere Gebühren- bzw. Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner / Gesamtschuldnerinnen.

(2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer/die neue Eigentümerin vom Beginn des Monats an gebühren- bzw. abgabenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebühren- bzw. Abgabenpflichtige gilt dies entsprechend. Ein Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der/die bisherige Gebühren- bzw. Abgabenpflichtige dem Stadtbetrieb Bornheim AöR innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Gebühren- und Abgabenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren und Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen und zu dulden, dass Beauftragte des Stadtbetrieb Bornheim AöR das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen. Das gilt auch für Daten und Unterlagen hinsichtlich der Größe der Flächen, von denen Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird.

(4) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, kann der Stadtbetrieb Bornheim AöR die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen/durch eine anerkannte Sachverständige auf Kosten des/der Beitrags- und Gebührenpflichtigen schätzen lassen.

(5) Die Absätze 2–4 gelten für Kostenersatzpflichtige entsprechend.

§ 30 - Vorausleistungen und Fälligkeit

(1) Auf die Benutzungsgebühr können monatliche Vorausleistungen verlangt werden. Diese berechnen sich anteilig nach der jeweiligen Benutzungsgebühr für den vorhergegangenen Erhebungszeitraum. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemisst sich die Höhe der Vorausleistungen nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch vergleichbarer Gebührenpflichtiger.

(2) Die Benutzungsgebühr kann für Bescheide des Abwasserwerkes des Stadtbetrieb Bornheim AöR zusammen mit der Benutzungsgebühr des Wasserwerkes des Stadtbetrieb Bornheim AöR erhoben werden. Entscheidungen über Widersprüche gegen die Bescheide sowie Anträge auf Ermäßigung, Niederschlagung oder Erlass der Benutzungsgebühr werden durch das Abwasserwerk des Stadtbetrieb Bornheim AöR getroffen.

(3) Die Abrechnung der Gebühren sowie das Ablesen der Zählereinrichtungen erfolgt einmal jährlich zum 31.12. für die vergangenen 12 Monate. Der Stadtbetrieb Bornheim AöR kann sich bei der Ablesung der Mitarbeit der Gebührenpflichtigen bedienen.

(4) Ergibt sich aufgrund der Gebührenfestsetzung, dass zu hohe Vorausleistungen verlangt wurden, ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Vorausleistung zu verrechnen. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag nacherhoben.

(5) Die Benutzungsgebühr wird 14 Tage nach Bekanntgabe des entsprechenden Bescheides fällig. Die Vorausleistungen werden jeweils am 1. eines jeden Monats für den vorangegangenen Monat fällig.

§ 31 - Aufwandersatz für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Reparatur, Unterhaltung und Beseitigung eines Grundstücksanschlusses ist dem Stadtbetrieb Bornheim AöR nach tatsächlichen Kosten zu ersetzen. Erhält ein Grundstück auf Antrag mehrere

Grundstücksanschlussleitungen (§ 12 Abs. 1), wird der Aufwandersatz für jede Anschlussleitung berechnet.

(2) Der Ersatzanspruch entsteht für die Herstellung mit der endgültigen Herstellung (Fertigstellung) der Grundstücksanschlussleitung, für die übrigen ersatzpflichtigen Tatbestände (Abs. 1) mit der Beendigung der Maßnahme. Der Aufwandersatz wird einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.

(3) Ersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer/Eigentümerin des Grundstückes ist, zu dem die Grundstücksanschlussleitung verlegt wurde. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers/der Eigentümerin der/die Erbbauberechtigte ersatzpflichtig. Mehrere Ersatzpflichtige sind Gesamtschuldner/Gesamtschuldnerinnen.

(4) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Grundstücksanschlussleitung (§ 12 Abs. 4), so ist für Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer/die Eigentümerin bzw. der/die Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstückes ersatzpflichtig. Soweit die Grundstücksanschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dient, sind die Eigentümer/Eigentümerinnen bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke zu dem Anteil ersatzpflichtig, der dem Verhältnis der Fläche des betreffenden Grundstücks zur Gesamtfläche der beteiligten Grundstücke entspricht.

§ 32 - Härtemilderung

(1) Gebühren, Beiträge und Kosten können gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für die Zahlungspflichtigen bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

(2) Gebühren, Beiträge und Kosten können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre. Unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden.

III. Schlussvorschriften

§ 33 - Berechtigte und Verpflichtete

(1) Die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer/für die Grundstückseigentümerin ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Wohnungseigentümer/Wohnungseigentümerinnen, Erbbauberechtigte, sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, für die Eigentümer/Eigentümerinnen von Wohnschiffen und anderen schwimmenden Einheiten, die mit Aufenthaltsräumen ausgestattet sind sowie für die Träger/Trägerinnen der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.

(2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der

1. berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter/Pächterinnen, Mieter/Mieterinnen, Untermieter/Untermieterinnen etc.)

   oder

2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.

(3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner/Gesamtschuldnerinnen.

(4) Jeder Eigentumswechsel an einem Grundstück ist dem Stadtbetrieb Bornheim AöR binnen zwei Wochen anzuzeigen. Unterlassen der bisherige Eigentümer/die bisherige Eigentümerin und der neue Eigentümer/die neue Eigentümerin die Anzeige, haften beide gesamtschuldnerisch, bis der Stadtbetrieb Bornheim AöR Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält.

§ 34 - Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 6 Abwasser oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist,

2. entgegen § 6 Abs. 4, 5 und 6 Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt,

3. entgegen § 6 Abs. 7 Abwasser ohne Einwilligung des Stadtbetrieb Bornheim AöR auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,

4. entgegen § 7 Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidegut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidegut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt,

5. entgegen § 8 Abs. 1, 3, 5, 6 und 9 sowie § 14 Absatz 1 Satz 2 keinen Anschluss herstellt,

6. entgegen § 8 Abs. 2 und 3 Abwasser nicht einleitet,

7. entgegen § 8 Abs. 7 in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt,

8. entgegen § 10 auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dies dem Stadtbetrieb Bornheim AöR angezeigt zu haben,

9. entgegen § Abs. 4 bzw. § 12 Abs. 5 bzw. § 17 Abs. 2 die Pumpenschächte, Inspektionsöffnungen oder Kontrollschächte nicht frei zugänglich hält,

10. entgegen § 12 Abs. 10 den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig mitteilt,

11. entgegen § 13 den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung des Stadtbetrieb Bornheim AöR herstellt oder ändert,

12. entgegen § 15 Abwasserleitungen nicht nach § 61a Absatz 3 LWG NRW nach der Errichtung oder nach § 61a Absatz 4 LWG NRW bei einer Änderung auf Dichtheit prüfen lässt.,

13. entgegen § 16 Abs. 2 dem Stadtbetrieb Bornheim AöR die Abwasser erzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen des Stadtbetrieb Bornheim AöR hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt,

14. entgegen § 17 Abs. 1 oder § 29 Abs. 3 Auskünfte nicht oder nicht fristgerecht erteilt,

15. entgegen § 17 Abs. 3 oder § 29 Abs. 3 Beauftragte des Stadtbetrieb Bornheim AöR mit Dienstausweis daran hindert, zum Zwecke der Erfüllung der städtischen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt,

16. entgegen § 17 Abs. 5 den Stadtbetrieb Bornheim AöR nicht benachrichtigt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.

§ 35 - In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt gemäß § 2 Abs. 3 der Betriebssatzung des Stadtbetrieb Bornheim AöR die Satzung der Stadt Bornheim über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - vom 05. Dezember 2005 außer Kraft.

-Einstimmig-

4	**Satzung des Stadtbetriebs Bornheim AöR über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen**	**596/2012-SBB**

Der Verwaltungsrat beschließt folgende:

Satzung des Stadtbetriebs Bornheim

über die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen vom XX.XX.2012

Aufgrund der §§ 7 - 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetze vom 18. September 2012 (GV. NRW. S.432), der §§ 18 a und 18 b des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 9 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926 / SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Geset-

zes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185), und der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 394)) hat der Verwaltungsrat des Stadtbetrieb Bornheim AöR in seiner Sitzung am 27.11.2012 folgende Satzung des Stadtbetriebs Bornheim über die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen beschlossen:

§ 1 - Allgemeines

(1) Der Stadtbetrieb Bornheim AöR betreibt die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

(2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser.

(3) Die Entsorgung umfasst die Entleerung (einschl. ggf. Reinigung), Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik. Zur Durchführung der Entsorgung kann sich der Stadtbetrieb Bornheim AöR Dritter bedienen.

§ 2 - Ausschluss der Entsorgung

Bei landwirtschaftlichen Betrieben sind Kleinkläranlagen von der Entleerung ausgeschlossen, bei denen die Pflicht zum Abfahren und Aufbereiten des anfallenden Klärschlammes auf Antrag des Stadtbetriebs Bornheim AöR von der zuständigen Behörde gemäß § 53 Abs. 4 Satz 2 LWG NRW auf den Nutzungsberechtigten/die Nutzungsberechtigte des Grundstückes übertragen worden ist.

§ 3 - Anschluss- und Benutzungsrecht

Jeder Eigentümer/Jede Eigentümerin eines im Stadtgebiet liegenden Grundstücks, auf dem sich eine Grundstücksentwässerungsanlage befindet, ist berechtigt, vom Stadtbetrieb Bornheim AöR die Entsorgung seiner/ihrer Anlage und die Übernahme ihres Inhalts zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).

§ 4 - Begrenzung des Benutzungsrechts

(1) Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung ist Abwasser ausgeschlossen, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe,

1. die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen verletzt oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion beeinträchtigt oder
2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
3. die öffentliche Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihren Betrieb, die Funktionsfähigkeit oder die Unterhaltung gefährdet, erschwert, verteuert oder behindert oder
4. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder verteuert oder
5. die Reinigungsprozesse der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.

(2) Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

§ 5 - Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer/Jede anschlussberechtigte Grundstückseigentümerin (§ 3) ist verpflichtet, die Entsorgung ausschließlich durch den Stadtbetrieb Bornheim AöR zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt der Grundstücksentwässerungsanlage dem Stadtbetrieb Bornheim AöR zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).

Das gilt auch für die Eigentümer/Eigentümerinnen von Wohnschiffen und anderen schwimmenden Einheiten, die mit Aufenthaltsräumen ausgestattet und für einen längeren Zeitraum an einem bestimmten Liegeplatz festgemacht sind.

(2) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser.

(3) Der Stadtbetrieb Bornheim AöR kann im Einzelfall den Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 Nr. 1 LWG NRW gegeben sind. Hierzu muss der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin nachweisen, dass das Abwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird. Der Nachweis ist erbracht, wenn der Landwirt/die Landwirtin eine wasserrechtliche, abfallrechtliche, naturschutzrechtliche und immissionsschutzrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Behörden vorlegt.

§ 6 - Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach den gemäß § 18 b WHG und § 57 LWG NRW jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten.

(2) Grundstücksentwässerungsanlage und Zuwegung sind so zu bauen, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen durch die vom Stadtbetrieb Bornheim AöR oder von beauftragten Dritten eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand die Entleerung durchführen können. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.

(3) Der Grundstückseigentümer/Die Grundstückseigentümerin hat Mängel im Sinne des Abs. 2 nach Aufforderung des Stadtbetriebs Bornheim AöR zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

§ 7 - Durchführung der Entsorgung

(1) Vollbiologische Kleinkläranlagen mit der Bauartzulassung vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik bei Bedarf, mindestens jedoch im zweijährigen Abstand zu entleeren, soweit auf der Grundlage des § 57 LWG NRW keine anderen Regelungen eingeführt worden sind. Vollbiologische Kleinkläranlagen ohne Bauartzulassung sind je nach Größe und Be-

darf in kürzeren Zeitintervallen zu entsorgen, die vom Stadtbetrieb Bornheim AöR im Einzelfall festgelegt werden. Der Grundstückseigentümer/Die Grundstückseigentümerin hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.

(2) Abflusslose Gruben sind bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr zu entleeren. Ein Bedarf liegt vor, wenn die abflusslose Grube bis 50 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Ist die abflusslose Grube mit einer Füllstandsanzeige und einer Warnanlage ausgerüstet, so liegt ein Bedarf vor, wenn die abflusslose Grube bis auf 80 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Der Grundstückseigentümer/Die Grundstückseigentümerin hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.

(3) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplans kann der Stadtbetrieb Bornheim AöR die Grundstücksentwässerungsanlagen entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für die Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.

(4) Der Stadtbetrieb Bornheim AöR bestimmt den genauen Zeitpunkt sowie die Art und Weise der Entsorgung.

(5) Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin unter Beachtung der Vorgaben in § 6 Abs. 2 dieser Satzung die Grundstücksentwässerungsanlage frei zu legen und die Zufahrt zu gewährleisten.

(6) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.

(7) Die Anlageninhalte gehen mit der Übernahme in das Eigentum des Stadtbetriebs Bornheim AöR über. Der Stadtbetrieb Bornheim AöR ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsachen zu behandeln.

§ 8 - Haftung

(1) Die Haftung des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin für den ordnungsgemäßen Betrieb seiner/ihrer Grundstücksentwässerungsanlage wird durch diese Satzung und die nach ihr durchgeführte Entsorgung nicht berührt.

(2) Der Grundstückseigentümer/Die Grundstückseigentümerin haftet dem Stadtbetrieb Bornheim AöR für Schäden in Folge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer oder satzungswidriger Benutzung seiner/ihrer Grundstücksentwässerungsanlage oder der Zuwegung. Er/Sie hat den Stadtbetrieb Bornheim AöR von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner/Gesamtschuldnerinnen.

(3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Witterungseinflüssen, Hochwasser oder aus ähnlichen Gründen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr. Im Übrigen haftet der Stadtbetrieb Bornheim AöR im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(4) Kommt der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin seinen/ihren Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er/sie zum Ersatz verpflichtet.

§ 9 - Anmeldepflicht

(1) Der Grundstückseigentümer/Die Grundstückseigentümerin hat dem Stadtbetrieb Bornheim AöR das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

(2) Wechselt der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin, so sind sowohl der/die bisherige als auch der neue Eigentümer/die neue Eigentümerin verpflichtet, den Stadtbetrieb Bornheim AöR unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

§ 10 - Auskunftspflicht, Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen und Betretungsrecht

(1) Der Grundstückseigentümer/Die Grundstückseigentümerin ist verpflichtet, über § 9 hinaus dem Stadtbetrieb Bornheim AöR alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Im Rahmen der Überwachungspflicht für Kleinkläranlagen nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 LWG NRW überprüft der Stadtbetrieb Bornheim AöR durch regelmäßige Kontrollen den ordnungsgemäßen Zustand der Kleinkläranlagen. Sie kann sich zur Erfüllung dieser Pflicht nach § 53 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW Dritter bedienen.

(3) Den Beauftragten des Stadtbetriebs Bornheim AöR ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden und ob der Zustand der Kleinkläranlagen ordnungsgemäß ist, ungehinderter Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstückes und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Stadt oder dem Stadtbetrieb Bornheim AöR ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

(4) Der Grundstückseigentümer/Die Grundstückseigentümerin hat das Betreten und Befahren seines/ihres Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung und der Kontrolle zu dulden.

§ 11 - Benutzungsgebühren

(1) Der Stadtbetrieb Bornheim AöR erhebt für die Inanspruchnahme der Einrichtung zur Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen Benutzungsgebühren nach Maßgabe des KAG NRW und dieser Satzung.

(2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die festgestellte Menge des abgefahrenen Grubeninhalts. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen und Reinigen etwa erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt der cbm abgefahrenen Grubeninhalts, gemessen an der Messeinrichtung des Spezialabfuhrfahrzeuges.

(3) Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Grubeninhaltes zu ermitteln und vom Grundstückseigentümer/von der Grundstückseigentümerin oder von den hierzu beauftragten Personen zu bestätigen.

§ 12 - Gebührensätze

(1) Die Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen beträgt je cbm bei einem Messwert für den chemischen Sauerstoffbedarf (CSB-Wert)

1.	bis 30.000 mg/l	36,01 €
2.	über 30.000 mg/l	53,81 €

(2) Die Gebühr für das Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben und deren Beseitigung beträgt je cbm bei einem Messwert für den chemischen Sauerstoffbedarf (CSB-Wert)

1.	bis 2.000 mg/l	19,41 €
2.	über 2.000 mg/l	36,01 €

§ 13 - Gebührenpflicht, Veranlagung, Fälligkeit

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt der Abfuhr.

(2) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entsorgung (Abfuhr) der jeweiligen Grundstücksentwässerungsanlage Eigentümer/Eigentümerin eines an die Grubenentsorgung angeschlossenen Grundstücks ist. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner/Gesamtschuldnerinnen.

(3) Die Veranlagung der Benutzungsgebühr wird dem/der Gebührenpflichtigen durch einen Gebührenbescheid bekannt gegeben. Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 14 - Berechtigte und Verpflichtete

(1) Die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend auch für Wohnungseigentümer/Wohnungseigentümerinnen, Erbbauberechtigte, sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Eigentümer/Eigentümerinnen von Wohnschiffen und anderen schwimmenden Einheiten, auf denen Schmutzwasser anfällt. Die sich aus den §§ 4, 7, 9 und 10 ergebenden Pflichten gelten auch für jede schuldrechtlich zur Nutzung berechtigte Person sowie für jeden tatsächlichen Benutzer/jede tatsächliche Benutzerin.

(2) Mehrere Verpflichtete sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

§ 15 - Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Stoffe einleitet,

2. entgegen § 5 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,

3. entgegen § 7 Abs. 6 die Entwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,

4. entgegen § 7 Abs. 1 und 2 die Entsorgung nicht rechtzeitig beantragt,

5. entgegen § 9 Abs. 1 und 2 seinen Anzeigepflichten nicht nachkommt,

6. seiner Auskunftspflicht nach § 10 Abs. 1 nicht nachkommt,

7. entgegen § 10 Abs. 2 und 3 den Zutritt nicht gewährt,

8. entgegen § 10 Abs. 4 das Betreten und Befahren seines Grundstückes nicht duldet,

9. entgegen § 7 Abs. 5 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht frei legt oder die Zufahrt nicht gewährleistet,

10. Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 6 entsprechend baut, betreibt oder unterhält oder einer Aufforderung des Stadtbetriebs Bornheim AöR zur Beseitigung der Mängel nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.

(3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG).

§ 16 - Begriff des Grundstückes

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 17 - In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Stadt Bornheim über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 30.12.2005 außer Kraft.

-Einstimmig-

5	**Quartalsabschluss 3/2013 des Stadtbetrieb Bornheim**	**568/2012-SBB**

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen des Vorstands zur Kenntnis.

-Einstimmig-

6	**Wirtschaftsplan 2013 des Stadtbetrieb Bornheim**	**569/2012-SBB**

Der Verwaltungsrat beschließt den Wirtschaftsplan 2013 wie folgt:

Stadtbetrieb Bornheim (SBB) AöR

Wirtschaftsplan Geschäftsjahr 2013

I.	Der Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2013 wird im	
	Erfolgsplan	
	mit Aufwendungen von	5.338.634 €

	mit Erträgen von	4.688.634 €
	Vermögensplan	
	mit Ausgaben von	354.000 €
	mit Einnahmen von	1.004.000 €
	festgestellt.	
II.	Kredite sind in Höhe von 150.000 € veranschlagt.	
III.	Verpflichtungsermächtigungen sind nicht veranschlagt.	
IV.	Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Geschäftsjahr 2013 zur recht-	
	zeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen,	
	beträgt 1.000.000 €	
V.	Die Ausgaben (Ansätze und Verpflichtungsermächtigungen) im Erfolgs- und Vermögensplan sind jeweils gegenseitig deckungsfähig.	
VI.	Mehrausgaben für vermögenswirksame Vorhaben, die den Betrag von	
	25.000 € überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates	

-Einstimmig-

7	**Bericht über den Sachstand "Integration Wasser- und Abwasserwerk"**	**572/2012-SBB**

Der Vorsitzende sagt zu, das Abschlussgutachten der KommunalAgentur NRW in der nächsten Sitzung des Verwaltungsrates vorzulegen und die Berater für Rückfragen einzuladen.

- Kenntnis genommen -

8	**Bericht über den Betriebsteil HallenFreizeitBad**	**573/2012-SBB**

VRM Knott bittet um Behandlung der Thematik der Kostendeckung bei Kursangeboten bei der nächsten Erörterung der Gebührensatzung.

- Kenntnis genommen -

9	**Bericht über den Betriebsteil Friedhof**	**575/2012-SBB**

- Kenntnis genommen -

10	**Bericht über die Integration "Instandhaltung Straßenbeleuchtung"**	**576/2012-SBB**

- Kenntnis genommen -

11	Mitteilungen mündlich	

Keine

12	Anfragen mündlich	

- Die Anfrage des VRM Söllheim über die Bevorratung von Streumitteln wurde dahingehend beantwortet, dass der Vorrat an Streumitteln in gleicher Menge vorgehalten wird wie im Vorjahr (950 t).
- Die Anfrage des VRM Marx über die Einsatzbereitschaft eigener Streufahrzeuge wurde dahingehend beantwortet, dass die Arbeiten überwiegend extern vergeben sind und eigene Fahrzeuge einsatzbereit sind.

Ende der Sitzung: 19:10 Uhr

gez. Wolfgang Henseler
Vorsitzender

gez. Ruth Giersberg
Schriftführung

Niederschrift

Sitzung des **Verwaltungsrates des Stadtbetriebs Bornheim -AöR-** am Mittwoch, **09.01.2013**, 18:00 Uhr, im Stadtbetrieb Bornheim, Donnerbachweg 15, Waldorf, Sozialraum (Fahrzeughalle)

X	**Öffentliche Sitzung**
	Nicht-öffentliche Sitzung

Sitzung Nr.	01/2013
SBB Nr.	**1/2012**

Anwesende

Vorsitzender
Henseler, Wolfgang Bürgermeister

Mitglieder
Hanft, Wilfried
Keils, Ewald
Kleinekathöfer, Ute
Kuhl, Sebastian
Kuhn, Arnd Jürgen Dr.
Montenarh, Stefan
Schmitz, Heinz Joachim
Söllheim, Michael
Wirtz, Hans-Dieter
Züge, Rainer

stv. Mitglieder
Feldenkirchen, Hans Gerd
Koch, Christian

Vorstand
Rehbann, Ulrich

Verwaltungsvertreter
Kolf, Marlene
Schumacher, Franz

Schriftführerin
Giersberg, Ruth

Nicht anwesend (entschuldigt)
Knott, Thorsten
Müller, Heinz

T a g e s o r d n u n g

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	Öffentliche Sitzung	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Wirtschaftsplan 2013 des Stadtbetrieb Bornheim inkl. Wasser-/Abwasserwerk	038/2013-SBB
3	Bericht (mdl.) über den Sachstand "Integration Wasser- und Abwasserwerk"	043/2013-SBB
4	Mitteilungen mündlich	
5	Anfragen mündlich	

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung des Verwaltungsrates des Stadtbetriebs Bornheim, stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen worden ist und dass der Verwaltungsrat beschlussfähig ist.

Der Verwaltungsrat beschließt auf Vorschlag des Vorstandes,

1. die Tagesordnung um den nicht-öffentlichen Tagesordnungspunkt

   6 „Vergabe Kanalbauarbeiten in Roisdorf, Friedrichstraße", Vorlage-Nr. 062/2013-SBB,

   zu erweitern.

Stimmenverhältnis:
- Einstimmig -

Durch diese Änderung der Tagesordnung werden die bisherigen

TOP 6 - 7 zu neuen TOP 7 - 8.

	Öffentliche Sitzung	
1	**Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin**	

Frau Giersberg wurde bereits bestellt.

2	**Wirtschaftsplan 2013 des Stadtbetrieb Bornheim inkl. Wasser-/Abwasserwerk**	**038/2013-SBB**

Der Verwaltungsrat beschließt den Wirtschaftsplan 2013 wie folgt:

Stadtbetrieb Bornheim (SBB) AöR

Wirtschaftsplan Geschäftsjahr 2013

I.	Der Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2013 wird im	
	Erfolgsplan	
	mit Aufwendungen von	18.078.327 €
	mit Erträgen von	18.463.134 €
	Vermögensplan	
	mit Ausgaben von	6.268.000 €
	mit Einnahmen von	6.918.000 €
	festgestellt.	

II.	Kredite sind in Höhe von 4.657.100 € veranschlagt.
III.	Verpflichtungsermächtigungen sind nicht veranschlagt.
IV.	Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Geschäftsjahr 2013 zur recht-
	zeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen,
	beträgt 1.500.000 €
V.	Die Ausgaben (Ansätze und Verpflichtungsermächtigungen) im Erfolgs- und Vermögensplan sind jeweils gegenseitig deckungsfähig.
VI.	Mehrausgaben für vermögenswirksame Vorhaben, die den Betrag von
	25.000 € überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates

-Einstimmig-

3	**Bericht (mdl.) über den Sachstand "Integration Wasser- und Abwasserwerk"**	**043/2013-SBB**

Bürgermeister Henseler und Vorstand Rehbann erläutern den aktuellen Sachstand und beantworten die Fragen der VRM.

4	**Mitteilungen mündlich**	

Keine

5	**Anfragen mündlich**	

- Die Anfrage des VRM Hanft bezüglich der Abwicklung möglicher Ansprüche von Bürgern hinsichtlich der Befreiung von Abwassergebühren bei Gartennutzung aufgrund aktueller Rechtsprechung des OVG Münster wird dahingehend beantwortet, dass eine einheitliche Vorgehensweise für das Jahr 2012 noch erarbeitet werden muss.
- Die Anfrage des VRM Koch bezüglich der Zuständigkeit für eine möglicherweise daraus resultierende Satzungsänderung wurde dahingehend beantwortet, dass eine Satzungsänderung durch den Verwaltungsrat erfolgen würde.
- Die Anfrage des VRM Keils bezüglich der Möglichkeit der Anlieferung von Weihnachtsbäumen beim SBB durch die Ortsausschüsse wurde dahingehend beantwortet, dass die Anlieferung nach telefonischer Anmeldung möglich ist.

Ende der Sitzung: 18:35 Uhr

gez. Wolfgang Henseler
Vorsitzender

gez. Ruth Giersberg
Schriftführung

TOP
Ö 3

Verwaltungsrat des Stadtbetriebs Bornheim -AöR-	11.04.2013
Betriebsausschuss	11.04.2013

öffentlich

Vorlage Nr.	185/2013-SBB
Stand	21.03.2013

Betreff Vorstellung des Gutachtens für die Aufgabenfelder der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung durch die KommunalAgentur NRW

Beschlussentwurf

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen der KommunalAgentur NRW zur Kenntnis.

Sachverhalt

Das Gutachten wird durch die Vertreter der KommunalAgentur NRW in den Sitzungen des Betriebsausschusses und des Verwaltungsrates Stadtbetrieb Bornheim -AöR vorgestellt.

TOP
Ö 4

Verwaltungsrat des Stadtbetriebs Bornheim -AöR-	11.04.2013

öffentlich

Vorlage Nr.	118/2013-2
Stand	13.02.2013

Betreff **Anfrage der VRM Kuhl, Wirtz, Montenarh, Keils, Söllheim, Dr. Kuhn, Schmitz vom 30.01.2013 betr. Gutachten für die Aufgabenfelder Wasserversorgung und Abwasserentsorgung**

Sachverhalt
Die Anfrage der VRM wird wie folgt beantwortet:

Der Rat hat in seiner Sitzung am 05.07.2012 (284/2012-2) beschlossen, die Integration der Wasserver- und Abwasserentsorgung in den Stadtbetrieb Bornheim AöR zum 01.01.2013 vorzunehmen.

Zur Untersuchung der Möglichkeiten zur Neuorganisation der Wasserver- und Abwasserentsorgung im Stadtgebiet Bornheim wurde als externer Berater die KommunalAgentur NRW (vormals Kommunal- und Abwasserberatung NRW GmbH) beauftragt, die ihre Vorgehensweise und Empfehlungen in einem Gutachten erläutert hat.

Zur Beschlussfassung hat dem Rat zunächst ein Kurzgutachten vorgelegen mit dem Hinweis, dass der diesem Gutachten zu Grunde liegende Anhang nach Fertigstellung durch die KommunalAgentur nachgereicht würde.

Der zwischenzeitlich vorliegende Anhang zum Gutachten umfasst folgende Teilaspekte:

- Bestandsaufnahme und Bewertung der Arbeitsprozesse des Betriebsführers Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG
- Rechtsformen für die Neuorganisation der Wasserver- und Abwasserentsorgung.

Das Abschlussgutachten der KommunalAgentur weist inhaltlich keine Änderungen zu dem der Ratsentscheidung zu Grunde liegenden Kurzgutachten auf. Hinsichtlich der grundsätzlichen Ergebnisse des Gutachtens sowie der Empfehlung an Stadt und Stadtbetrieb wird auf o.g. Ratsbeschluss verwiesen.

Die KommunalAgentur wird das Gutachten nebst Anhang in der Sitzung nochmals erläutern.

Anlagen zum Sachverhalt
Anfrage

Das Gutachten nebst Anhang wurde bereits als Anlage zur Ratsvorlage 142/2013-2 versandt und ist darüber hinaus in Session verfügbar.

Ö 4

Wir in Bornheim.

An den Vorsitzenden
des Verwaltungsrats des SBB
Herrn Wolfgang Henseler
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Bornheim, 30.01.13

Sehr geehrter Herr Henseler,

ich bitte nachfolgende Anfrage für die Tagesordnung des nächsten Verwaltungsrats des Stadtbetrieb Bornheim AöR vorzusehen:

Zum 01.01.2013 sind die Aufgabenfelder Wasserversorgung und Abwasserentsorgung auf den Stadtbetrieb Bornheim AöR übergegangen. Da zum Zeitpunkt der Entscheidung lediglich ein Kurzgutachten vorlag, wurde seinerzeit zugesagt, dass endgültige Untersuchungsergebnis/Gutachten Anfang des Jahres 2013 dem Verwaltungsrat vorzustellen. In der ersten Sitzung des Jahres 2013 ist es allerdings nicht vorgestellt worden.

Daher ergeben sich folgende Fragen:

1. Wann wird das Gutachten im Verwaltungsrat vorgestellt?
2. Wie sind die grundsätzlichen Ergebnisse des Gutachtens?
3. Welche Empfehlung wird der Stadt/dem Stadtbetrieb gegeben?

gez. S. Kuhl	gez. H. D. Wirtz	gez. S. Montenarh	gez. E. Keils	gez. M. Söllheim

gez. Dr. A. Kuhn	gez. H.-J. Schmitz

Fraktionsbüro: Rathaus Bornheim, Alter Weiher 2, 53332 Bornheim, Tel.: 02222/945510 – Fax: 02222/945511
Volksbank Bonn-Rhein-Sieg - Kto.-Nr. 114 625 019 - BLZ 380 601 86

TOP
Ö 5

Verwaltungsrat des Stadtbetriebs Bornheim -AöR-	11.04.2013

öffentlich

Vorlage Nr.	156/2013-SBB
Stand	21.03.2013

Betreff 1. Änderung der Entwässerungssatzung des Stadtbetrieb Bornheim AöR

Beschlussentwurf

Der Verwaltungsrat beschließt folgende:

1. **Satzung vom xx.xx.2013 zur Änderung der Satzung des Stadtbetrieb Bornheim AöR über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung – vom 27.11.2012**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetze vom 18. September 2012 (GV. NRW. S.432), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) in der Neufassung vom 18.01.2005 (BGBl. I Nr. 5 S. 114 ff.) der §§ 51 ff. und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926 / SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. S. 463 ff.) und der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 394) hat der Verwaltungsrat des Stadtbetrieb Bornheim AöR in seiner Sitzung am 11.04.2013 folgende 1. Satzung vom xx.xx.2013 zur Änderung der Satzung des Stadtbetrieb Bornheim AöR über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung – vom 27.11.2012 beschlossen:

Die Satzung des Stadtbetrieb Bornheim AöR über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung – vom 27.11.2012 wird wie folgt geändert:

1. § 27 erhält folgende Fassung:

§ 27 – Nicht der Abwasseranlage zugeführte Wassermengen

1) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwundmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwundmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, ordnungsgemäß funktionierende und geeignete Messeinrichtung zu führen:

2) Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und der Gemeinde nachweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

3) Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, ordnungsgemäß funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss alle 6 Jahre gemäß den §§ 12 bis 14 i.V.m. dem Anhang B Nr. 6.1 der Bundes-Eichordnung durch einen neuen, geeichten Wasserzähler ersetzt werden. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

4) Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwundmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Gemeinde eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwundmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachtens bezogen auf seine Wasserschwundmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Gemeinde abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

2. Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.

Sachverhalt

Das Oberverwaltungsgericht für das Land NRW (OVG NRW) hat mit Urteil vom 03.12.2012 (– Az.: 9 A 2646/11–) entschieden, dass es an seiner früheren, jahrzehntelangen Rechtsprechung zur Zulässigkeit einer Bagatellregelung bei dem Abzug von Wasserschwundmengen nicht mehr festhält.

Nach dem OVG NRW ist bei der Erhebung der Schmutzwassergebühr der so genannte Frischwassermaßstab (Frischwasser = Abwasser) nach wie vor ein zulässiger Wahrscheinlichkeitsmaßstab**.** Allerdings muss nach dem OVG NRW die Abwassergebührensatzung vorsehen, dass nachweislich der Abwasseranlage nicht zugeführte Wassermengen – etwa im Falle gärtnerischer oder gewerblicher Nutzung – in Abzug gebracht werden. Der Nachweis dieser Mengen kann dem Gebührenpflichtigen auferlegt werden. Die mit der Absetzbarkeit von nicht in die öffentliche Abwasserkanalisation eingeleiteter Frischwassermengen bewirkte Verfeinerung des Frischwasser-Maßstabes (Frischwasser = Abwasser) darf nach dem OVG NRW nicht durch einen Grenzwert (die Bagatellgrenze) konterkariert (zunichte gemacht) werden, der wegen seiner Höhe im Regelfall einer Nichtberücksichtigung anderweitig verbrauchter Wassermengen gleichkommt.

Vor diesem Hintergrund ist die Regelung einer Bagatellgrenze als nicht mehr zulässig anzusehen.

Auch das OVG NRW weist allerdings ausdrücklich darauf hin, dass Wasserschwundmengen durch den Gebührenpflichtigen auf seine Kosten nachgewiesen werden müssen. Dabei treffen Verluste durch den Wasserverbrauch beim Kochen, Waschen, Trinken, Blumen gießen usw. im Rahmen der normalen Wohnnutzung – so das OVG NRW - typischerweise alle Grundstücke und damit alle Gebührenpflichtigen in etwa gleich. Diese Wasserschwundmengen lassen sich nach dem OVG NRW zudem praktisch nicht korrekt nachweisen. Ein schlüssiger Nachweis kann durch den Gebührenpflichtigen dadurch geführt werden, dass er auf

eigene Kosten einen Wasserzähler (Wassermesser, Wasseruhr) beschafft, einbaut und turnusgemäß eicht und mit diesem Wassermesser die Wasserschwundmengen nachweisbar festhält. Dabei kann nach dem OVG NRW durch die Stadt bzw. Gemeinde in der Satzung die Verwendung eines geeichten Wassermessers vorgeschrieben werden.

Eine rückwirkende Änderung der Abwassergebührensatzung kann grundsätzlich zum 01.01.2013 erfolgen, weil hierdurch dem Urteil des OVG NRW vom 03.12.2012 (Az. 9 A 2646/11) Rechnung getragen wird. Außerdem hat das OVG NRW zugleich seine jahrzehntelang geltende Rechtsprechung zur Zulässigkeit der Bagatellgrenze aufgegeben und deutlich herausgestellt, dass der bei der Schmutzwassergebühr praktizierte Frischwasser-Maßstab (Frischwasser = Abwasser) nur dann ein zulässiger Wahrscheinlichkeitsmaßstab im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 2 KAG NRW ist, wenn zugleich keine Bagatellgrenze geregelt ist. Auch deshalb muss die Abwassergebührensatzung grundsätzlich rückwirkend zum 1.1.2013 geändert werden, damit der Frischwasser-Maßstab im Einklang mit der neuen Rechtsprechung des OVG NRW zur Anwendung gebracht wird.

Die Erhebung einer Sondergebühr für die Bearbeitung der Anträge auf Anerkennung von Wasserschwundmengen zum Ausgleich der wegfallenden Gebühren wird seitens des NWStGB nicht empfohlen. Die Personal- und Verwaltungskosten für die Bearbeitung von Abzugs-Anträgen können grundsätzlich auf alle Gebührenpflichtigen über die reguläre Schmutzwassergebühr verteilt werden, weil jeder Gebührenpflichtige nach dem Wegfall der Bagatellgrenze grundsätzlich entsprechende Anträge stellen kann, die einer Prüfung bedürfen. Ebenso wird eine spezielle Bearbeitungsgebühr für die Gebührenpflichtigen mit Wassermesser (Wasseruhr) nicht empfohlen, weil auch bei einem Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen eine Schlüssigkeitsprüfung durch die Gemeinde erfolgen muss, die Personal- und Verwaltungsaufwand verursacht.

Die vorgeschlagene Satzungsänderung entspricht den Regelungen der neuen Muster Gebührensatzung des NWStGB.

Aktuell gibt es 1.144 Abwasserkunden mit Gartenwasserzählern. Ausgehend von dieser Anzahl und der Annahme, dass alle davon die bisherige Bagatellgrenze von 15 m^3 ausschöpfen führt die Satzungsänderung zu einer Einnahmereduzierung von 53.882,40 Euro /Jahr.

TOP
Ö 6

Verwaltungsrat des Stadtbetriebs Bornheim -AöR-	11.04.2013

öffentlich

Vorlage Nr.	157/2013-SBB
Stand	25.03.2013

Betreff Festellung des Jahresabschlusses 2011 und Ergebnisverwendung

Beschlussentwurf

Der Verwaltungsrat beschließt:

1. Feststellung des Jahresabschlusses 2011

   Der geprüfte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011 des Stadtbetrieb Bornheim AöR, zu dem von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DHPG Dr. Harzem & Partner KG, Bornheim, unter dem Datum 22.03.2013 ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt wurde und der mit einer Bilanzsumme in Höhe von € 13.513.189,50 und mit einem Jahresfehlbetrag von € 816.028,15 abschließt, wird festgestellt.

2. Ergebnisverwendung

   Der Stadtbetrieb Bornheim AöR weist in seiner Bilanz zum 31. Dezember 2011 eine Kapitalrücklage in Höhe von € 4.708.452,40 aus. In Höhe eines Teilbetrages von € 816.028,15 soll die vorgenannte Kapitalrücklage aufgelöst werden.

   Aus dieser Kapitalrücklage wurde bereits mit Beschluss vom 01.02.2012 ein Teilbetrag in Höhe von € 1.104.683,17 sowie mit Beschluss vom 27.06.2012 ein weiterer Teilbetrag in Höhe von € 1.075.793,10 entnommen. Mit Beschluss vom 02.10.2012 wurde ein weiterer Teilbetrag in Höhe von € 794.728,51 entnommen.

   Die verbleibende Kapitalrücklage beträgt nach den o.g. Entnahmen € 917.219,47.

3. Entlastung des Vorstandes

   Dem Vorstand des Stadtbetrieb Bornheim AöR, namentlich Herrn Ulrich Rehbann, wird für das Geschäftsjahr 2011 Entlastung erteilt.

Sachverhalt

Gegenstand der Prüfung des Jahresabschlusses 2011 im Sinne des § 27 Abs. 2 KUV NRW i.V.m. § 317 HGB sind
- die Buchführung,
- der Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang sowie
- der Lagebericht.

Der Prüfungsauftrag wurde über den gesetzlichen Umfang der Jahresabschlussprüfung hinaus um die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse im Sinne des § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) erweitert.

Entsprechend dem Beschluss des Verwaltungsrates vom 02.10.2012 (Vorlage Nr. 482/2012-SBB) wurde die Prüfung von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DHPG Dr. Harzem & Partner KG, Bornheim, vorgenommen.

Der Prüfbericht ist in gebundener Form als Anlage beigefügt.

Die noch fehlende Leistungsvereinbarung für die Bereiche Grünflächenpflege und Straßenunterhaltung wurden nachgeholt.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft stellt im Ergebnis fest, dass sich bei der Prüfung Beanstandungen, die zu einer Einschränkung oder Versagung des Bestätigungsvermerkes hätten führen müssen, nicht ergeben haben und sie deshalb dem Stadtbetrieb Bornheim für den Jahresabschluss zum 31.12.2011 und dem Lagebericht 2011 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Anlagen zum Sachverhalt
Prüfbericht Jahresabschluss 2011

Ö 6

Bericht über die Prüfung

des Jahresabschlusses zum

31. Dezember 2011

und des Lageberichtes

für das Wirtschaftsjahr 2011

Stadtbetrieb Bornheim

Anstalt des öffentlichen Rechts

Bornheim

DHPG DR. HARZEM & PARTNER KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft - Steuerberatungsgesellschaft

Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsauftrag 1
2. Grundsätzliche Feststellungen 2
   2.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter 2
   2.2 Feststellungen zur Einhaltung von Gesetz und Satzung 3
      2.2.1 Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung 3
      2.2.2 sonstige Unregelmäßigkeiten 3
3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung 5
   3.1 Prüfungsgegenstand 5
   3.2 Art und Umfang der Prüfung 5
4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung 7
   4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung 7
      4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen 7
      4.1.2 Jahresabschluss 7
      4.1.3 Lagebericht 8
   4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses 8
      4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses 8
      4.2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen, deren Änderungen und sachverhaltsgestaltende Maßnahmen 8
   4.3 Wirtschaftsplan des Wirtschaftsjahres und des Folgejahres 9
5. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage 11
   5.1 Vermögenslage 11
   5.2 Finanzlage 14
   5.3 Ertragslage 15
6. Feststellungen zum Risikofrüherkennungssystem 17
7. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrages im Sinne des § 53 Abs. 1 HGrG 17
8. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks 18
9. Schlussbemerkung 19

Anlagen

Jahresabschluss, Lagebericht und Bestätigungsvermerk

Anlage 1 Bilanz zum 31. Dezember 2011

Anlage 2 Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2011

Anlage 3 Anhang für das Wirtschaftsjahr 2011

Anlage 4 Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2011

Anlage 5 Bestätigungsvermerk

Ergänzende Angaben

Anlage 6 Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen

Anlage 7 Gegenüberstellung der Ansätze im Wirtschaftsplan 2011 und der Ist-Zahlen des Wirtschaftsjahres 2011

Anlage 8 Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG

Anlage 9 Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002

1. Prüfungsauftrag

Die

Stadtbetrieb Bornheim - Anstalt des öffentlichen Rechts, Bornheim,

(im Folgenden auch "AöR" oder "Stadtbetrieb" genannt) ist gemäß § 114 a Abs. 10 GO NRW i.V.m. § 27 Abs. 2 der Kommunalunternehmensverordnung NRW (KUV NRW) sowie gemäß § 10 der Anstaltssatzung verpflichtet, den Jahresabschluss und den Lagebericht prüfen zu lassen.

Der Verwaltungsrat der Anstalt hat uns durch Beschluss vom 2. Oktober 2012 zum Abschlussprüfer für das Wirtschaftsjahr 2011 bestellt. Dementsprechend hat uns der Vorstand der Stadtbetrieb Bornheim gemäß Schreiben vom 17. Oktober 2012 schriftlich beauftragt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2011 in entsprechender Anwendung von §§ 316 ff. HGB sowie nach den einschlägigen Prüfungsstandards und Prüfungshinweisen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf, zu prüfen und hierüber zu berichten.

Unsere Prüfung ist um eine Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse für das Wirtschaftsjahr 2011 nach § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) erweitert.

Hinsichtlich der Durchführung und des Umfangs unserer Prüfung verweisen wir auf unsere Ausführungen unter Punkt 3 (Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung).

Wir bestätigen entsprechend § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Über die bei unserer Prüfung getroffenen Feststellungen wird der nachfolgende Bericht erstattet. Bei der Berichtserstellung haben wir die Grundsätze ordnungsgemäßer Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450) sowie den Prüfungshinweis PH 9.450.1 des Instituts der Wirtschaftsprüfer e.V., Düsseldorf, beachtet. Auftragsgemäß haben wir den Prüfungsbericht um Erläuterungen zu den rechtlichen und wirtschaftlichen Grundlagen (Anlage 6) erweitert.

Die Prüfung erfolgte in berufsüblichem Umfang. Für die Durchführung gelten die am 16./ 17. Oktober 2012 vereinbarten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2002, die diesem Bericht als Anlage 9 beigefügt sind. Diese regeln auch unsere Verantwortlichkeit Dritten gegenüber. Soweit in den für den Auftrag geltenden gesetzlichen Vorschriften eine Haftungshöchstsumme nicht festgelegt ist, bestimmt sich diese nach Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen.

2. Grundsätzliche Feststellungen

2.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter

Der Vorstand der Stadtbetrieb Bornheim Anstalt des öffentlichen Rechts macht im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011 und in dem Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2011 die folgenden, wesentlichen Aussagen zur wirtschaftlichen Lage der AöR und zum Verlauf des Wirtschaftsjahres:

(1) Die Anstalt wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2008 mit einem Stammkapital von 4.700.000,00 € gegründet. Es besteht Gebührenhoheit bei der AöR für die Bereiche Friedhöfe und HallenFreizeitBad (HFB).

(2) Das Wirtschaftsjahr 2011 stand weiterhin im Zeichen der Stabilisierung der Positionierung der AöR im Hinblick auf die Stärkung der lokalen Dienstleisterfunktion mit hoher Kundenorientierung als zentrales Element. Zudem erfolgte die weitere Fokussierung auf den Ausbau der erneuerbaren Energien, indem eine neue Photovoltaikanlage auf dem Dach des Rathauses errichtet wurde.

(3) Die Geschäftstätigkeit gliedert sich in die Sparten Friedhöfe, HallenFreizeitBad, Baubetriebshof, Erneuerbare Energien und Service. Letztere wird über interne Leistungsverrechnung auf die ersten vier Sparten umgelegt.

(4) Das Jahresergebnis beträgt -816.028,15 € und liegt um genau diesen Wert niedriger als im Wirtschaftsplan 2011 veranschlagt. Hauptursache hierfür ist, dass die zunächst ergebniswirksam geplanten Zuschüsse der Stadt Bornheim als Kapitaleinzahlungen zur Kapitalstärkung ins Eigenkapital der AöR im Berichtsjahr geflossen sind.

(5) Im Jahr 2011 betrug das Investitionsvolumen des Stadtbetrieb Bornheim insgesamt 444.116,57 €, davon entfielen auf die Sparte Baubetrieb 114.071,10 €, auf die Friedhöfe 42.441,43 € und auf das HallenFreizeitBad (HFB) 118.350,04 €.

(6) Zum Jahresende 2011 waren beim Stadtbetrieb Bornheim insgesamt 62 Personen beschäftigt (davon 18 Angestellte, 40 gewerblich Beschäftigte und 4 Auszubildende). Darüber hinaus wurden 3 im Stadtbetrieb Bornheim tätige Beamte seitens der Stadt Bornheim abgeordnet.

(7) Für das Jahr 2011 beträgt die Anlagendeckung (Eigenkapital/Anlagevermögen) 46,6 %, die Anlagenquote (Anlagevermögen in Bezug zur Bilanzsumme) 89,3 %. Die Eigenkapitalquote liegt bei 41,6 %.

(8) Die Stadtkasse der Stadt Bornheim wickelt als Dienstleister den Zahlungsverkehr des Stadtbetriebes Bornheim über dessen eigene Bankkonten ab. Die Zahlungsfähigkeit des Unternehmens ist durch eine entsprechende Liquiditätsplanung sowie einen vereinbarten Überziehungskredit, der im Berichtsjahr nicht in Anspruch genommen wurde, jederzeit sichergestellt.

Die Cashflow-Rechnung stellt sich im Berichtsjahr wie folgt dar:

operativer Cashflow	-474 T€
investiver Cashflow	-435 T€
finanzieller Cashflow	955 T€.

(9) In der Gesamtbetrachtung des Stadtbetrieb Bornheim beliefen sich die Umsatzerlöse auf 3.787.782,72 €. Zuzüglich sonstiger betrieblicher Erträge summieren sich die Erträge auf insgesamt 3.988.123,20 €. Demgegenüber stehen Material-, Personal- und sonstige betriebliche Aufwendungen sowie Abschreibungen in Höhe von 4.777.536,94 €. Unter Berücksichtigung des Zinsergebnisses und der Steuern verbleibt ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 816.028,15 €.

Ergänzend wird auf die Darstellung der Lage der AöR unter Punkt 4.2 "Gesamtaussage des Jahresabschlusses" und Punkt 5 "Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage" verwiesen.

Zu der künftigen Entwicklung der Gesellschaft und den Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung enthält der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011 und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2011 die folgenden, wesentlichen Aussagen:

(1) Der Vorstand geht davon aus, dass sich in den Folgejahren möglicherweise Preisänderungsrisiken ergeben könnten, insbesondere auf dem Energiemarkt (Strom, Gas, Treibstoffe). Die jeweiligen erwarteten Entwicklungen werden bereits im Wirtschaftsplan für das Folgejahr berücksichtigt.

(2) Es wird darauf hingewiesen, dass die AöR aufgrund der defizitären Situation des HallenFreizeitBades auf Zuschüsse der Stadt Bornheim zur Kapitalstärkung angewiesen ist.

(3) Im Jahr 2012 soll die bereits im Berichtsjahr begonnene kontinuierliche Sanierung der Friedhofswege und Dacheindeckungen von Friedhofskapellen fortgeführt werden.

(4) Gemäß des Wirtschaftsplans 2012 erwartet die AöR ein ausgeglichenes Jahresergebnis.

Es ist festzustellen, dass die künftige Entwicklung der AöR und die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung insgesamt plausibel und folgerichtig abgeleitet und im Jahresabschluss und im Lagebericht zutreffend dargestellt werden. Im Rahmen der Prüfung sind wir - soweit die geprüften Unterlagen eine solche Beurteilung erlauben - zu der Einschätzung gelangt, dass die Lagebeurteilung des gesetzlichen Vertreters, insbesondere hinsichtlich des Fortbestandes und künftigen Entwicklung der AöR, vertretbar erscheint.

2.2 Feststellungen zur Einhaltung von Gesetz und Satzung

2.2.1 Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung

Als Abschlussprüfer haben wir in entsprechender Anwendung von § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB auch über bei Durchführung unserer Prüfung festgestellte Unregelmäßigkeiten und Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften zu berichten. Die gesetzlichen Vorschriften im Sinne des § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB sind die für die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geltenden Rechnungslegungsnormen im Sinne von § 317 Abs. 1 Satz 1 HGB. Hierzu gehören die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften für den Jahresabschluss, sowie Angaben und Erklärungspflichten im Anhang und Vorschriften zur Aufstellung des Lageberichtes sowie gegebenenfalls ergänzende Bestimmungen der Satzung.

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir festgestellt, dass die Aufstellungsfrist für den Jahresabschluss, die gemäß § 27 Abs. 1 KUV NRW drei Monate nach Ende eines Wirtschaftsjahres beträgt, nicht eingehalten wurde.

2.2.2 sonstige Unregelmäßigkeiten

Nach § 13 KUV NRW ist landesgesetzlich angeordnet, dass sämtliche Lieferungen und Leistungen zwischen einem Kommunalunternehmen und seiner Trägerkommune angemessen zu vergüten sind. Zur Beurteilung, ob der gesetzlich vorgeschriebene Angemessenheitsmaßstab eingehalten ist, müssen verbindliche, endgültige Preise für Leistungen feststehen. Für wesentliche Teile der von der Stadt gegenüber der AöR vergüteten Leistungen für die Geschäftsbereiche ohne den Bereich HallenFreizeitBad wurden rechtsverbindlich unterschriebene, schriftliche Verwaltungsvereinbarungen mit Rückwirkung ab dem Geschäftsjahr 2008 bis zum Ende unserer Prüfung (spätestens im Oktober 2012) abgeschlossen.

Die Stadtbetrieb Bornheim AöR hat sich gemäß der gesetzlichen Verpflichtung aus § 33 Abs. 1 HGB als juristische Person im Handelsregister eintragen lassen, da sie mit dem Geschäftsbereich HallenFreizeitBad einen nicht unwesentlichen Gewerbebetrieb unterhält. Die Eintragung erfolgte verspätet am 10. Mai 2012.

In der Eintragung im Handelsregister vom 10. Mai 2012 wurde die Satzungsänderung zur Aufgabenerweiterung der Anstalt um die Aufgabe der Produktion und Vermarktung von Energie aus regenerativen Energiequellen, die vom Verwaltungsrat in der Sitzung vom 23. November 2010 beschlossen wurde und am 8. Dezember 2011 in Kraft getreten ist, nicht angezeigt. Die Handelsregistereintragung ist damit wie bereits im Vorjahr unvollständig und bedarf der Berichtigung.

Darüber hinaus haben wir bei der Durchführung der Prüfung keine Unrichtigkeiten (unbewusste Fehler) oder Verstöße (bewusste Abweichungen gegen gesetzliche Vorschriften) festgestellt. Ebenso sind keine Tatsachen festgestellt worden, die einen schwerwiegenden Verstoß der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Satzung darstellen.

3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

3.1 Prüfungsgegenstand

Gegenstand der Prüfung des Jahresabschlusses im Sinne des § 27 Abs. 2 KUV NRW i.V.m. § 317 HGB sind

- die Buchführung,
- der Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang sowie
- der Lagebericht.

Der Prüfungsauftrag wurde über den gesetzlichen Umfang der Jahresabschlussprüfung hinaus um die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse im Sinne des § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) erweitert.

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Vorstandes der Stadtbetrieb Bornheim AöR. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse der AöR abzugeben.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften, z.B. devisen-, preis- und arbeitsrechtlicher Vorschriften, gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss oder Lagebericht ergeben.

Ebenso war nicht Gegenstand der Prüfung die Aufdeckung von Ordnungswidrigkeiten oder doloser Handlungen. Unsere Prüfungshandlungen sind daher ihrem Wesen nach nicht darauf ausgerichtet, schwerwiegende Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften und außerhalb der Rechnungslegung begangene Ordnungswidrigkeiten aufzudecken. Anhaltspunkte, die eine Ausdehnung der Prüfung in dieser Hinsicht hätten erforderlich werden lassen, haben sich jedoch nicht ergeben. Eine Prüfung des Versicherungsschutzes im Hinblick auf vorhandene Risiken war ebenfalls nicht Gegenstand der Jahresabschlussprüfung.

3.2 Art und Umfang der Prüfung

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und unter dem Datum vom 14. September 2012 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Vorjahresabschluss der Anstalt, der am 2. Oktober 2012 festgestellt wurde.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung entsprechend § 316 ff. HGB und gemäß § 114a Abs. 10 GO NRW i.V.m. § 27 Abs. 2 KUV NRW sowie den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Buchführung, der Jahresabschluss und der Lagebericht frei von wesentlichen Mängeln sind. Im Rahmen der Prüfung werden Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil bildet.

Auf der Grundlage eines risikoorientierten Prüfungsansatzes wurde von uns eine Prüfungsstrategie erarbeitet. Diese basiert auf einer Einschätzung des Unternehmensumfeldes und der Lage der AöR, auf den Auskünften des Vorstandes über die wesentlichen Ziele, Strategien und Geschäftsrisiken, analytischen Prüfungshandlungen zur Einschätzung von Prüfungsrisiken und auf der grundsätzlichen Beurteilung des internen Kontrollsystems der AöR. Darüber hinaus wurden die Feststellungen aus den vorangegangenen Jahresabschlussprüfungen berücksichtigt.

Anschließend wurde unter Beachtung der Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit ein Prüfungsprogramm entwickelt, welches Art und Umfang der vorzunehmenden Prüfungshandlungen festlegt. Dabei wurden aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse folgende Prüfungsschwerpunkte bestimmt:

- Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems einschließlich der Verarbeitung und Sicherung rechnungslegungsrelevanter Daten,
- Prüfung der bilanziellen Abbildung wesentlicher Vertragsverhältnisse, insbesondere hinsichtlich der Leistungsbeziehungen mit der Stadt Bornheim,
- Prüfung des Ansatzes, der Bewertung und des Ausweises des Anlagevermögens,
- Prüfung des Ansatzes, der Bewertung und des Ausweises des Vorratsvermögens,
- Prüfung des Ansatzes, der Bewertung und des Ausweises der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten,
- Prüfung des Ansatzes, der Bewertung und des Ausweises der Passiven Rechnungsabgrenzungsposten.

Die Auswahl der im Rahmen der Einzelfallprüfung zu prüfenden Geschäftsvorfälle erfolgte unter Anwendung stichprobengestützter Prüfungsverfahren, wobei die Methode der bewussten Auswahl angewendet wurde. Die Stichproben wurden so ausgewählt, dass sie der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Posten des Jahresabschlusses Rechnung tragen und es ermöglichen, die Einhaltung der gesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften ausreichend zu prüfen.

Der Nachweis der Vermögensgegenstände und Schulden erfolgte durch ein Anlagenverzeichnis, durch Debitoren- und Kreditorenlisten, durch Saldenbestätigungen von Kreditinstituten und durch weitere eigene Unterlagen der AöR. Die Saldenbestätigungen der Kreditinstitute wurden vollständig eingeholt. Auf die Einholung von Saldenbestätigungen von Debitoren und Kreditoren sowie Rechtsanwälten wurde aufgrund der späten Durchführung der Prüfung verzichtet.

Die Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) erfolgte unter Zugrundelegung des IDW Prüfungsstandard 720: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720).

Wir haben die Prüfung mit zeitlicher Unterbrechung vom 3. Dezember 2012 bis zum 22. März 2013 in den Geschäftsräumen der AöR und in unserem Büro in Bornheim durchgeführt. Die Vorarbeiten und die Berichtsabfassung wurden in unserem Büro in Bornheim erledigt.

Art, Umfang und Ergebnis der im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen sind in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Der Vorstand sowie alle beauftragten Personen haben die von uns entsprechend § 320 Abs. 2 HGB geforderten Auskünfte und Nachweise in ausreichender Weise erteilt. Der Vorstand hat uns am 21. März 2013 die Vollständigkeit der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Lageberichtes schriftlich bestätigt. Er hat uns insbesondere versichert, dass die Buchführung alle buchungspflichtigen Geschäftsvorfälle enthält und in dem vorliegenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände, Verpflichtungen und Abgrenzungen sowie sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, ferner alle Wagnisse berücksichtigt und alle Angaben gemacht sind. Der Vorstand hat außerdem erklärt, dass der Lagebericht auch hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage der AöR wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 289 HGB und § 26 KUV NRW erforderlichen Angaben enthält.

4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die AöR verarbeitet ihre Buchungsdaten über das System SAP ERP Release 6.0 Modul PSCD. Die Anlagenbuchhaltung erfolgt als Nebenbuchhaltung über das Programm SAP ERP Release 6.0 Modul Fi-AA. Die Nutzung dieser Programme erfolgt im Rahmen eines Dienstleistungsvertrages über das Rechenzentrum des "civitec Zweckverbandes Kommunale Informationsverarbeitung", Siegburg. Eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der Deloitte & Touche GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, über die grundsätzliche Ordnungsmäßigkeit des Programms vom 22. Dezember 2005 liegt vor.

Das eingerichtete rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem sah angemessene Regelungen zur Organisation und Kontrolle der Abläufe im Rechnungswesen vor. Die Bücher der Einrichtung wurden ordnungsgemäß geführt. Der verwendete Kontenplan gewährleistete eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungsstoffes. Die Geschäftsvorfälle wurden vollständig, fortlaufend und zeitgerecht erfasst. Die Belege wurden ordentlich und leicht greifbar aufbewahrt. Nach unseren Feststellungen entsprechen Buchführung und Belegwesen den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.

Die aus weiteren geprüften Unterlagen, wie z.B. Verträgen und Protokollen der Verwaltungsratssitzungen entnommenen Informationen, wurden in der Buchführung, dem Jahresabschluss und dem Lagebericht abgebildet.

4.1.2 Jahresabschluss

Die AöR hat gemäß § 114a Abs. 10 GO NRW i.V.m. § 22 KUV NRW einen Jahresabschluss aufzustellen, der den Vorschriften über große Kapitalgesellschaften im Sinne von § 267 Abs. 3 HGB entspricht. Dementsprechend erfolgte die Aufstellung nach den Vorschriften der §§ 242 bis 256, 264 bis 288 HGB und den Sondervorschriften der KUV NRW. Die Bilanz wurde entsprechend § 266 Abs. 2 und 3 HGB gegliedert. Die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgte nach dem Gesamtkostenverfahren entsprechend § 275 Abs. 2 HGB. Die Leerposten wurden entsprechend § 265 Abs. 8 HGB nicht aufgenommen. Das gesetzliche Gliederungsschema für die Aktiva der Bilanz wurde zur Erhöhung der Bilanzklarheit um die zusätzlichen Gliederungsposten "Software", "Maschinen", "technische Anlagen (Photovoltaik-Anlagen)", "Fahrzeuge" und "Forderungen gegen die Stadt Bornheim" erweitert. Darüber hinaus wurde auf der Passivseite ebenfalls aus Gründen der Bilanzklarheit der Posten "Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Bornheim" eingefügt. Auf eine weitere Untergliederung einzelner oder eine Aufnahme weiterer Jahresabschlussposten wurde verzichtet.

Von dem Wahlrecht, gesetzlich vorgeschriebene Angaben im Anhang zu machen, wurde weitestgehend Gebrauch gemacht.

Der uns zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011 ist aus der Buchführung und den sonstigen Aufzeichnungen der Stadtbetrieb Bornheim AöR ordnungsgemäß unter Beachtung der Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften entwickelt worden.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung entsprechen den Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuches sowie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung. Der Anhang enthält gemäß § 25 KUV NRW die vorgeschriebenen Angaben. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

4.1.3 Lagebericht

Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss sowie mit den von uns bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen. Er vermittelt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der AöR. Unsere Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass im Lagebericht die wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind. Die nach § 26 KUV NRW erforderlichen Angaben werden vollständig und zutreffend gemacht.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass der Lagebericht alle vorgeschriebenen Angaben enthält und er damit den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Es ist festzustellen, dass die Gesamtaussage des Jahresabschlusses, wie sie sich aus dem Zusammenwirken von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang ergibt, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der AöR vermittelt.

Die Gesamtaussage des Jahresabschlusses wurde im Rahmen des gesetzlich Zulässigen durch Bilanzierungs- und Bewertungsentscheidungen sowie durch Sachverhaltsgestaltungen beeinflusst. Im Folgenden werden daher die wesentlichen Bewertungsgrundlagen sowie die Änderung von Bewertungsgrundlagen und sachverhaltsgestaltende Maßnahmen und deren Auswirkungen auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses erläutert. Eine darüber hinausgehende Aufgliederung und Erläuterung ausgewählter Posten des Jahresabschlusses erfolgt im Rahmen der Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

4.2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen, deren Änderungen und sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Die Bewertung **immateriellen Vermögensgegenstände** und des **Sachanlagevermögens** erfolgt zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen. Die Anschaffungskosten beinhalten auch die Anschaffungsnebenkosten und Anschaffungspreisminderungen. Die planmäßigen Abschreibungen von abnutzbaren Vermögensgegenständen werden unter Zugrundelegung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer nach der linearen Methode vorgenommen. Die Nutzungsdauern der von der Stadt Bornheim auf die AöR übertragenen Vermögensgegenstände wurden im Rahmen der Eröffnungsbilanzerstellung teilweise neu geschätzt. Hierbei wurde im Wesentlichen auf die zum 1. Januar 2008 tatsächlichen physischen verbleibenden Restnutzungsdauern der jeweiligen Vermögensgegenstände abgestellt. Darüber hinaus wurden für die Schätzung die steuerlichen amtlichen AfA-Tabellen zugrunde gelegt. Für selbständig nutzbare bewegliche Vermögensgegenstände mit Anschaffungskosten zwischen € 150,00 und € 1.000,00 (netto) wird in Anlehnung an § 6 Abs. 2a EStG ein Sammelposten gebildet und es erfolgt eine Abschreibung über fünf Jahre.

Die Bewertung der **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** erfolgt grundsätzlich zum Nennwert abzüglich erforderlicher Wertberichtigungen. Zum Bilanzstichtag wurden Wertberichtigungen auf Forderungen in Höhe von T€ 62 (Vorjahr T€ 41) gebildet.

Unter den **Forderungen gegen die Stadt Bornheim** wird die zum Bilanzstichtag offene Leistungsverrechnung mit der Stadt Bornheim ausgewiesen.

Die **sonstigen Vermögensgegenstände** sowie die **Guthaben bei Kreditinstituten** werden grundsätzlich zum Nennwert bilanziert.

Für den Ausweis der **Umsatzsteuer 2011** wird von einer tatsächlichen Verständigung mit dem Finanzamt Sankt Augustin in der Form ausgegangen, dass für die Jahre 2008 bis 2011 faktisch aus Vereinfachungsgründen im Billigkeitswege eine Organschaft mit der Stadt Bornheim für die wirtschaftlichen Betätigungen HallenFreizeit-Bad und Photovoltaikanlage angenommen wird. Ab 2012 erfolgt eine steuerrechtlich zutreffende Deklaration des eigenständigen Umsatzsteuerschuldners, Stadtbetrieb Bornheim AöR.

Der Wertansatz der **sonstigen Rückstellungen** berücksichtigt alle erkennbaren Risiken auf der Grundlage vorsichtiger kaufmännischer Bewertung.

Die **Verbindlichkeiten** sind mit ihren Erfüllungsbeträgen angesetzt.

Die **Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Bornheim** betreffen die Übernahme von Verbindlichkeiten der Stadt Bornheim im Zusammenhang mit dem übertragenen Vermögen zum 1. Januar 2008 in Höhe von T€ 2.483. Entgegen dem Gründungsbeschluss des Rates der Stadt Bornheim vom 30. August 2008 wurde im Einvernehmen mit der Stadt auf eine schriftliche Zins- und Tilgungsvereinbarung für das Trägerdarlehen verzichtet.

Die **passiven Rechnungsabgrenzungsposten** betreffen Einnahmen vor dem Bilanzstichtag, die Ertrag der Folgejahre darstellen. Hier werden insbesondere vereinnahmte Grabnutzungsgebühren ausgewiesen.

4.3 Wirtschaftsplan des Wirtschaftsjahres und des Folgejahres

Für das Wirtschaftsjahr 2011 wurde der vom Verwaltungsrat der AöR in der Sitzung vom 23. November 2010 genehmigte Wirtschaftsplan, der den Erfolgs- und Vermögensplan sowie den Investitions- und Finanzplan umfasst, wie folgt erstellt:

	T€
Erfolgsplan	
Aufwendungen	6.216
Erträge	6.216
Vermögensplan	
Ausgaben	459
Einnahmen	459

Die Investitionen für das Wirtschaftsjahr 2011 wurden mit T€ 459 veranschlagt.

Die Abwicklung des Wirtschaftsplans fand ihren Niederschlag in der von uns geprüften Bilanz zum 31. Dezember 2011 nebst Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011.

Es haben sich für das Wirtschaftsjahr 2011 folgende Abweichungen ergeben:

Erfolgsplan	Über-/Unterschreitungen T€
Planansatz	6.216
Rechnungsergebnis	3.997
Planabweichung (Unterschreitung)	-2.219

Die Planabweichung ergibt sich als Saldo aus den Über- und Unterschreitungen der Planansätze der einzelnen Aufwands- und Ertragsposten (vgl. auch Gegenüberstellung in Anlage 7/1).

Vermögensplan	Über-/Unterschreitungen T€
Planansatz (einschließlich Bürgersolaranlage, Photovoltaikanlage und Solarthermie)	459
Rechnungsergebnis	1.344
Planabweichung (Überschreitung)	885

Die Ansätze im Vermögensplan 2011 und das Ist-Ergebnis im Wirtschaftsjahr 2011 sind der Gegenüberstellung in Anlage 7/2 zu diesem Bericht zu entnehmen.

Der Wirtschaftsplan der AöR für das Wirtschaftsjahr 2012 wurde am 29. November 2011 durch den Verwaltungsrat der Stadtbetrieb Bornheim AöR mit Erträgen und Aufwendungen von T€ 5.093 im Erfolgsplan und mit Einnahmen und Ausgaben von T€ 297 im Vermögensplan beschlossen. Im Wirtschaftsplan 2012 sind Kreditaufnahmen in Höhe von T€ 565 geplant.

5. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

5.1 Vermögenslage

Die nachfolgende Übersicht zeigt die gegenüber dem Vorjahr eingetretenen Veränderungen im Vermögensaufbau, die unter Zusammenfassung gleichartiger Posten der jeweiligen Bilanz entwickelt worden sind:

	31.12.2011		31.12.2010		Veränderung
	T€	%	T€	%	T€
Immaterielle Vermögensgegenstände	13	0,1	14	0,1	-1
Sachanlagen	12.054	89,2	11.992	89,8	62
Mittel- und langfristig gebundenes Vermögen	**12.067**	**89,3**	**12.006**	**89,9**	**61**
Vorräte	126	0,9	15	0,1	111
Forderungen aus Leistungsverkehr	201	1,5	180	1,4	21
Forderungen gegen die Stadt Bornheim	99	0,7	175	1,3	-76
Liquide Mittel	1.011	7,5	965	7,2	46
Übrige Aktiva	9	0,1	19	0,1	-10
Kurzfristig gebundenes Vermögen	**1.446**	**10,7**	**1.354**	**10,1**	**92**
Vermögen	**13.513**	**100,0**	**13.360**	**100,0**	**153**

Zur Entwicklung des **Anlagevermögens** verweisen wir auf den Anlagenspiegel als Anlage 1 zum Anhang, der diesem Bericht als Anlage 3 beigefügt ist.

Die Erhöhung des Sachanlagevermögens um T€ 62 resultiert aus Zugängen in Höhe von T€ 441 und planmäßigen Abschreibungen von T€ 377 sowie Abgängen (Restbuchwert) von T€ 2.

Die **Abschreibungsquote** des Sachanlagevermögens (kumulierte Abschreibungen T€ 1.342) zu historischen Anschaffungskosten (T€ 13.367 ohne Anlagen im Bau) beträgt 10,04 % (Vorjahr 7,48 %) bei unterstellten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände zwischen 2 bis 50 Jahren.

Als **Forderungen aus Leistungsverkehr** wurden im Wesentlichen noch nicht ausgeglichene Friedhofsgebühren ausgewiesen. Zum Bilanzstichtag wurde aus Gründen der Risikovorsorge eine Wertberichtigung in Höhe von T€ 62 (Vorjahr T€ 41) gebildet.

Die **Forderungen gegen die Stadt Bornheim** resultieren aus dem laufenden Leistungsverkehr im Berichtsjahr.

Zur Entwicklung der **liquiden Mittel** verweisen wir auf die Kapitalflussrechnung in Abschnitt 5.2 "Finanzlage".

Die **Eigen- und Fremdkapitalstruktur** ergibt sich aus nachfolgender Übersicht:

	31.12.2011 T€	%	31.12.2010 T€	%	Veränderung T€
Stammkapital	4.700	34,8	4.700	35,2	0
Kapitalrücklage	4.708	34,8	3.745	28,0	963
Verlustvortrag	-2.975	-22,0	-2.180	-16,3	-795
Jahresfehlbetrag	-816	-6,0	-795	-6,0	-21
Eigenkapital	**5.617**	**41,6**	**5.470**	**40,9**	**147**
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Bornheim	2.483	18,4	2.483	18,6	0
Bankdarlehen	587	4,3	595	4,4	-8
Mittel- und langfristiges Fremdkapital	**3.070**	**22,7**	**3.078**	**23,0**	**-8**
sonstige Rückstellungen	196	1,4	334	2,5	-138
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	8	0,1	8	0,1	0
Verbindlichkeiten aus Leistungsverkehr	213	1,6	219	1,6	-6
sonstige Verbindlichkeiten	14	0,1	19	0,2	-5
kurzfristiges Fremdkapital	**431**	**3,2**	**580**	**4,4**	**-149**
Rechnungsabgrenzungsposten	**4.395**	**32,5**	**4.232**	**31,7**	**163**
Kapital	**13.513**	**100,0**	**13.360**	**100,0**	**153**

Das **Eigenkapital** setzt sich aus dem satzungsmäßigen Stammkapital von T€ 4.700, der Kapitalrücklage, dem Verlustvortrag und dem Jahresfehlbetrag 2011 von T€ 816 zusammen. Die Kapitalrücklage resultiert zum einen aus einem Betrag von T€ 409 aus der Vermögenseinbringung bei Gründung der AöR zum 1. Januar 2008 und zum anderen aus jährlichen Einzahlungen der Stadt Bornheim zur Kapitalstärkung der AöR.

Die **Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Bornheim** betreffen die Übernahme von Verbindlichkeiten der Stadt Bornheim im Zusammenhang mit dem übertragenen Vermögen zum 1. Januar 2008, die erst mittelfristig fällig sind.

Die Entwicklung der **sonstigen Rückstellungen** ist im Einzelnen im Anhang in Anlage 3 dieses Berichtes erläutert.

Der **passive Rechnungsabgrenzungsposten** betrifft die Abgrenzung der vereinnahmten Nutzungsgebühren im Friedhofsbereich. Die Veränderung ergibt sich aus im Berichtsjahr vereinnahmten Nutzungsgebühren in Höhe von T€ 485 abzüglich der planmäßigen Auflösungen für das Jahr 2011 für die gesamten abgegrenzten Nutzungsgebühren in Höhe von T€ 283.

Ausgewählte **Kennzahlen zur Vermögenslage:**

		31.12.2011	31.12.2010
Anlagenintensität (= Anlagevermögen : Vermögen)	%	89,3	89,9
Eigenkapitalquote (= Eigenkapital : Kapital)	%	41,6	40,9
Forderungsumschlagshäufigkeit (= Umsatzerlöse : Ø Lieferforderungen)		19,9	30,0
Dynamischer Verschuldungsgrad (= Fremdkapital : operativer Cash flow)	%	-738,6	-1.004,9

5.2 Finanzlage

Die Finanzlage der Gesellschaft ergibt sich aus folgender Darstellung der Entwicklung des Finanzmittelfonds. Der Finanzmittelfonds folgt der Empfehlung des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC) und umfasst die flüssigen Mittel und jederzeit fälligen Bankverbindlichkeiten. Im vorliegenden Fall setzt er sich lediglich aus den liquiden Mitteln zusammen.

Die Ursachen für die Veränderung des Finanzmittelfonds werden aus nachfolgender Kapitalflussrechnung ersichtlich. Der Aufbau der Kapitalflussrechnung entspricht den Grundsätzen des Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 2 (DRS 2), wobei der Mittelzufluss bzw. -abfluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit nach der indirekten Methode ermittelt wird.

		2011 T€	2010 T€
1.	Jahresergebnis	-816	-795
2.+/-	Abschreibungen / Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	381	345
3.+/-	Zunahme / Abnahme der Rückstellungen	-138	76
4.-/+	Gewinn / Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	-7	9
5.-/+	Zunahme / Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-46	-158
6.+/-	Zunahme / Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	152	159
7. =	**Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit**	**-474**	**-364**
8. +	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Anlagevermögens	9	7
9. -	Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen	-444	-658
10.=	**Cashflow aus der Investitionstätigkeit**	**-435**	**-651**
11. +	Einzahlungen der Stadt Bornheim in die Kapitalrücklage	963	1.116
12.+	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten	0	439
13. -	Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-) Krediten	-8	-7
13.=	**Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit**	**955**	**1.548**
14.	Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds (Summe aus Zf. 7, 10, 13)	46	533
15.+	Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	965	432
16.=	**Finanzmittelfonds am Ende der Periode**	**1.011**	**965**

5.3 Ertragslage

Die nachstehende Darstellung stellt die Ertragslage für das Berichtsjahr mit Vorjahresvergleichswerten dar. Bei der Darstellung handelt es sich um eine nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten gegliederte Wiedergabe der Gewinn- und Verlustrechnung:

	2011 T€	%	2010 T€	%	Veränderung T€
Umsatzerlöse	3.788	100,0	3.885	100	-97
= Betriebsleistung	**3.788**	**100,0**	**3.885**	**100**	**-97**
+ sonstige betriebliche Erträge	200	5,3	149	3,8	51
- Materialaufwand	1.545	40,8	1.675	43,1	-130
- Personalaufwand	2.543	67,1	2.485	64,0	58
- sonstige betriebliche Aufwendungen	309	8,2	309	7,9	0
- sonstige Steuern	7	0,2	8	0,2	-1
= EBITA (Ergebnis vor Zinsen und Abschreibungen)	**-416**	**-11,0**	**-443**	**-11,4**	**27**
- Abschreibungen	381	10,0	345	8,9	36
= EBIT (Ergebnis vor Zinsen)	**-797**	**-21,0**	**-788**	**-20,3**	**-9**
+/-Zinsergebnis	-17	-0,4	-7	-0,2	-10
- Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	2	0,1	0	0,0	2
= Jahresfehlbetrag	**-816**	**-21,5**	**-795**	**-20,5**	**-21**

Die **Umsatzerlöse** resultieren zu einem Großteil aus den Erlösen aus dem HallenFreizeitBad (T€ 875) und aus Friedhofsgebühren bzw. den periodenbezogenen Auflösungen des passiven Rechnungsabgrenzungsposten für Friedhofsgebühren (T€ 556). Zudem sind die Umsatzerlöse auch auf die Erstattungen der Stadt Bornheim für den Baubetriebshof (T€ 2.357) zurückzuführen. Weitere detaillierte Zusammensetzungen der Umsatzerlöse sind im Anhang (vgl. Anlage 3 zu diesem Bericht) zu diesem Posten sowie in der Spartenrechnung (vgl. Anlage 2 zum Anhang) dargestellt.

Die **sonstigen betrieblichen Erträge** enthalten im Wesentlichen Erträge aus der Strom-Einspeisevergütung (T€ 67), Erstattungen aus zusätzlichen Leistungen gegenüber der Stadt Bornheim (T€ 41) sowie Erträge aus der Vermietung von Räumlichkeiten des Baubetriebshofes (T€ 24) und des Schwimmbades (T€ 9).

Der **Materialaufwand** setzt sich zum Einen aus Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe (T€ 808) zusammen. Hierunter fallen mit T€ 330 Strom und Gas sowie Wasser und Abwasser mit T€ 175. Zum Anderen sind im Materialaufwand Aufwendungen für bezogene Leistungen in Höhe von T€ 737 enthalten. Diese setzen sich zum größten Teil aus den sonstigen Sach- und Dienstleistungen mit T€ 289, der Vergütung für die abgeordneten Beamten der Stadt Bornheim mit T€ 181, der Reparatur und Unterhaltung von Maschinen und Fahrzeugen mit T€ 124 sowie der Abfallentsorgung mit T€ 75 zusammen.

Die **Personalaufwendungen** betreffen im Wesentlichen Vergütungen der tariflich Beschäftigten (T€ 1.844) sowie soziale Abgaben (T€ 404) und Aufwendungen für Altersversorgung (T€ 153).

Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** setzen sich zum größten Teil aus den Erstattungen an die Stadt Bornheim (T€ 87), aus diversen Versicherungen (T€ 60) sowie den Aufwendungen für Steuerberatung (T€ 16) und Jahresabschlussprüfung (T€ 43) zusammen.

Die **Abschreibungen** erfolgten im Berichtsjahr planmäßig.

Das **Zinsergebnis** resultiert vor allem aus Zinserträgen (T€ 8) im Zusammenhang mit dem Tagesgeldkonto bei der Volksbank Bonn Rhein-Sieg und dem Konto bei der Kreissparkasse und den Zinsaufwendungen (T€ 26) aus den zwei Darlehen, die im Berichtsjahr bei der Volksbank bestanden.

Ursache für den **Jahresfehlbetrag** sind - ersichtlich aus der Spartenrechnung im Anhang - in erster Linie mit T€ 696 die defizitäre Sparte des HallenFreizeitBades sowie in zweiter Linie die Sparte Friedhof. Aufgrund der Gebührenerhöhung im Jahr 2011 haben viele Nutzer bereits vorzeitig im Jahr 2010 die Nutzungsdauer für Gräber verlängert, sodass dies ein Grund für den Rückgang der Umsatzerlöse aus Friedhofsgebühren ist.

Bezogen auf das Eigenkapital der AöR ergeben sich folgende **Rentabilitätskennzahlen:**

		2011	2010
Ø Eigenkapital (Anfangs-/Endbestand)/2)	T€	5.544	5.309
Betriebsergebnis (EBIT)	T€	-797	-788
	(%)	(-14,4)	(-14,8)
Jahresergebnis	T€	-816	-795
	(%)	(-14,7)	(-15,0)

Die **Gesamtkapitalrentabilität** stellt sich wie folgt dar:

		2011	2010
Ø Gesamtkapital (Anfangs-/Endbestand)/2)	T€	13.437	12.866
Betriebsergebnis (EBIT)	T€	-797	-788
	(%)	(-5,9)	(-6,1)
Jahresergebnis	T€	-816	-795
	(%)	(-6,1)	(-6,2)

6. Feststellungen zum Risikofrüherkennungssystem

Gemäß § 9 Abs. 2 KUV NRW hat die Stadtbetrieb Bornheim AöR ein Überwachungssystem zur Risikofrüherkennung einzurichten, das es ermöglicht, etwaige bestandsgefährdende Entwicklungen frühzeitig zuerkennen.

Seit Gründung der AöR zum 1. Januar 2008 erfolgt die Risikoüberwachung auch im Wirtschaftsjahr 2011 zunächst über die eingerichtete Finanzbuchhaltung und die Sparten- und Kostenrechnung. Als Hauptbestandteil des Risikofrüherkennungssystems werden quartärliche Plan-Ist-Vergleiche zwischen Wirtschaftsplan und Finanzbuchhaltung durchgeführt. Die Plan-Ist-Vergleiche mit entsprechender Abweichungsanalyse werden regelmäßig vom Vorstand an den Verwaltungsrat kommuniziert. Im Lagebericht gibt der Vorstand auch eine Risikoanalyse für gegenwärtige und zukünftig erwartete Risiken ab.

Mit der Implementierung eines Überwachungssystem in Form einer Risikoidentifikation, Risikobewertung, Maßnahmen zur Risikobewältigung einschließlich der Risikokommunikation sowie der Risikoüberwachung, -fortschreibung und Dokumentation werde gemäß Aussage des Vorstandes in 2012 begonnen. Aussagegemäß soll die Implementierung in 2013 abgeschlossen werden. Für das Wirtschaftsjahr 2011 fehlt weiterhin eine schriftliche Dokumentation der Einrichtungen zum Risikofrüherkennungssystem. Auf die Feststellungen zum Risikofrüherkennungssystem in der Anlage 8/6 zu diesem Bericht wird hingewiesen.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass grundsätzlich Risikoverantwortlichkeiten in der Verwaltung und beim Vorstand festgelegt wurden und die getroffenen Maßnahmen grundsätzlich zur Risikofrüherkennung geeignet sind.

7. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrages im Sinne des § 53 Abs. 1 HGrG

Unser Auftrag zur Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr 2011 ist um:

- die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung,
- die Darstellung der Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der AöR,
- die Darstellung von verlustbringenden Geschäften und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,

erweitert.

Einzelheiten zu unserer Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung ergeben sich aus Anlage 8 zu diesem Bericht.

Die Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Stadtbetrieb Bornheim- AöR haben wir in den Abschnitten 5.1 "Vermögenslage", 5.2 "Finanzlage" sowie 5.3 "Ertragslage" dieses Berichtes dargestellt. Wir verweisen an dieser Stelle auf die angeführten Darstellungen.

Nach unseren Feststellungen führte die Prüfung i.S.d. § 53 Abs. 1 HGrG für das Wirtschaftsjahr 2011 zu keinen Beanstandungen.

8. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Dem Jahresabschluss und dem Lagebericht der Stadtbetrieb Bornheim AöR, Bornheim, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011 gemäß den Anlagen 1 bis 4 dieses Berichtes haben wir den als Anlage 5 beigefügten, uneingeschränkten Bestätigungsvermerk, datiert auf den 22. März 2013, wie folgt erteilt:

"Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Stadtbetrieb Bornheim - Anstalt des öffentlichen Rechts, Bornheim, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung des gesetzlichen Vertreters der Stadtbetrieb Bornheim - Anstalt des öffentlichen Rechts. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Anstalt des öffentlichen Rechts sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des gesetzlichen Vertreters sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt des öffentlichen Rechts. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt des öffentlichen Rechts und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Bornheim, den 22. März 2013

DHPG DR. HARZEM & PARTNER KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Klaus Schmitz-Toenneßen
Wirtschaftsprüfer

gez. Astrid Stönner
Wirtschaftsprüferin"

9. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Bericht haben wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften, den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450) sowie dem Prüfungshinweis PH 9.450.1 des Instituts der Wirtschaftsprüfer e.V., Düsseldorf, gefertigt.

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichtes bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und des Lageberichtes in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Bornheim, den 22. März 2013

DHPG DR. HARZEM & PARTNER KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Klaus Schmitz-Toenneßen
Wirtschaftsprüfer

gez. Astrid Stönner
Wirtschaftsprüferin

ANLAGEN

Jahresabschluss, Lagebericht und Bestätigungsvermerk

Stadt Betrieb Bornheim

Stadt Betrieb Bornheim - AöR
Bornheim
Bilanz zum 31. Dezember 2011

AKTIVA

		€	€	Vorjahr €
A.	ANLAGEVERMÖGEN			
	I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
	1. Software	12.928,00		13.934,00
	2. geleistete Anzahlungen	0,00	12.928,00	0,00
	II. Sachanlagen			
	1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Betriebs- und anderen Bauten	10.650.701,08		10.839.719,81
	2. Maschinen	41.466,00		52.810,00
	3. technische Anlagen (Photovoltaik-Anlagen)	672.544,00		535.464,00
	4. Fahrzeuge	345.136,00		316.506,00
	5. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	315.275,00		186.823,00
	6. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	28.875,96	12.053.998,04	60.584,17
B.	UMLAUFVERMÖGEN			
	I. Vorräte			
	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		126.005,00	15.000,00
	II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
	1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	200.897,55		179.819,17
	2. Forderungen gegen die Stadt Bornheim	99.257,30		175.654,38
	3. sonstige Vermögensgegenstände	5.479,57	305.634,42	16.820,55
	III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		1.010.672,04	964.902,03
C.	RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		3.951,00	0,00
			13.513.189,50	13.360.137,11

PASSIVA

		€	€	Vorjahr €
A.	EIGENKAPITAL			
	I. Stammkapital		4.700.000,00	4.700.000,00
	II. Kapitalrücklage		4.708.452,40	3.745.084,40
	III. Verlustvortrag		2.975.204,78-	2.180.476,27-
	IV. Jahresfehlbetrag		816.028,15-	794.728,51-
			5.617.219,47	5.469.879,62
B.	RÜCKSTELLUNGEN			
	sonstige Rückstellungen		196.252,70	333.587,03
C.	VERBINDLICHKEITEN			
	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	595.218,90		602.860,65
	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	212.936,05		219.257,12
	3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Bornheim	2.483.358,87		2.483.358,87
	4. sonstige Verbindlichkeiten	13.773,96	3.305.289,78	19.311,77
	- davon aus Steuern € 13.650,96 (€ 13.620,56)			
D.	RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		4.394.427,55	4.231.882,05
			13.513.189,50	13.360.137,11

78/187

Anlage 1

StadtBetriebBornheim

Stadtbetrieb Bornheim - AöR
Bornheim

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom
1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2011

		€	€	Vorjahr €
1.	Umsatzerlöse		3.787.782,72	3.884.844,71
2.	sonstige betriebliche Erträge		200.340,48	149.526,52
3.	Materialaufwand			
	a) Aufwendungen für Roh- Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	808.415,03		899.442,38
	b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	736.644,29	1.545.059,32	775.928,06
4.	Aufwendungen für Personal			
	a) Löhne und Gehälter	1.986.054,34		1.935.205,10
	b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorung und für Unterstützung	556.673,95	2.542.728,29	549.753,92
	davon für Altersversorung € 152.271,68 (€ 154.164,94)			
5.	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und auf Sachanlagen		381.044,45	345.286,43
6.	sonstige betriebliche Aufwendungen		308.704,88	308.867,01
7.	sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		8.404,56	1.719,67
8.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen		25.537,29	8.638,38
9.	**Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit**		806.546,47-	787.030,38-
10.	Steuern vom Einkommen und Ertrag	2.216,68		451,12
11.	sonstige Steuern	7.265,00	9.481,68	7.247,01
12.	**Jahresfehlbetrag**		**816.028,15**	**794.728,51**

Anlage 2

StadtBetriebBornheim

StadtBetriebBornheim Anstalt des öffentlichen Rechts Bornheim

Anhang für das Wirtschaftsjahr 2011

Anlage 3/1

1. Allgemeine Angaben

Das Stammkapital des zum 01. Januar 2008 gegründeten SBB mit Sitz in Bornheim, beträgt 4.700.000,00 €.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011 ist nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften im Sinne des § 267 Abs. 3 des Handelsgesetzbuches (HGB) sowie unter Beachtung der Vorschriften der Kommunalunternehmensverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KUV NRW) aufgestellt worden.

Die Gliederung der Bilanz wurde im Interesse der Klarheit und Übersichtlichkeit der Darstellung im Anlagevermögen um die Positionen „Software" und „Fahrzeuge", im Umlaufvermögen um die Position „Forderungen gegen die Stadt Bornheim" und in den Verbindlichkeiten um die Position „Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Bornheim" erweitert.
Zur besseren Nachvollziehbarkeit erfolgt der Ausweis der Photovoltaikanlagen seit 2009 in der Position der „technischen Anlagen und Maschinen". Seit 2011 wurde zur weiteren Verbesserung der Nachvollziehbarkeit der Posten „technische Anlagen und Maschinen" in zwei Bilanzpositionen aufgegliedert, sodass unter „technische Anlagen" ausschließlich Photovoltaikanlagen ausgewiesen werden.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren gegliedert.

Die Bewertung des Vermögens und der Schulden wurde entsprechend den handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung vorgenommen.

3. Spartenrechnung

Ein Kommunalunternehmen mit mehreren Betriebszweigen muss gemäß § 24 KUV NRW eine Spartenrechnung führen und für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres eine Gewinn- und Verlustrechnung für jeden Unternehmenszweig aufstellen, die in den Anhang zu übernehmen ist.

Der SBB unterteilt seine Tätigkeit in folgende Sparten:
- HallenFreizeitBad
- Friedhöfe
- Baubetriebshof
- Erneuerbare Energien
- Service

Die Spartenrechnung des SBB ist in der Anlage 2 zum Anhang dargestellt.

4. Erläuterungen zur Bilanz

1. Anlagevermögen
   Das Anlagevermögen ist zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten einschließlich Anschaffungsnebenkosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, bewertet. Die Anlagegüter werden linear über die betriebsgewöhnlich voraussichtliche Nutzungsdauer abgeschrieben. Die Abschreibungen auf Zugänge des Sachanlagevermögens erfolgen grundsätzlich zeitanteilig.

   Die Entwicklung des gesamten Anlagevermögens ist im Anlagenspiegel (siehe Anlage 1 zum Anhang) dargestellt.

   Im Jahr 2011 beträgt das Investitionsvolumen des SBB insgesamt 444.116,57 €, davon entfallen auf den Betriebsteil Baubetrieb 114.071,10 €, auf die Friedhöfe 42.441,43 € und auf das HallenFreizeitBad (HFB) 118.350,04 €.

   Die Zugänge betreffen im Wesentlichen eine Photovoltaikanlage auf dem Dach des Rathauses Bornheim im Wert von 127.237,19 €, Fahrzeuge im Gesamtwert von 96.286,90 € sowie Einbauten im Hallenfreizeitbad von insgesamt 77.632,37 €, wozu u.a. die Schaltanlage Beckenwassertechnik Hallenbad und der Neubau des Ruhehauses für die Sauna gehören.

   Die geleisteten Anzahlungen für Anlagen im Bau betreffen zum 31. Dezember 2011 mit 28.875,96 € die Schaltanlage Beckenwassertechnik im Bereich HFB.

2. Vorräte
   Zum 31. Dezember 2011 wurde eine vollständige körperliche Bestandsaufnahme durchgeführt.

   Die Bewertung des sonstigen Vorratsvermögens erfolgt zu Anschaffungskosten. Es handelt sich im Wesentlichen um Streusalz für den Winterdienst in Höhe von 59.126 €, Verbrauchsmaterial im Wert von 31.235 €, Dienst- und Schutzkleidung im Wert von 26.675 € sowie Treibstoffe in Höhe von 7.600 € zum Abschlussstichtag. Diese Aktivierung aus der Bestandsaufnahme reduziert den Aufwand entsprechend und führt in der Spartenrechnung der Sparte Baubetriebshof zu einer Verbesserung des Ergebnisses in dieser Höhe.

3. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände
   Die Forderungen sind zum Nominalwert bewertet.

   Bei der Bewertung von Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen werden alle erkennbaren Risiken durch entsprechende Einzel- und Pauschalwertberichtigungen berücksichtigt.

   Sowohl die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (200.897,55 €), als auch die Forderungen gegen die Stadt Bornheim (99.257,30 €) sowie die sonstigen Vermögensgegenstände (5.479,57 €) haben im Rahmen der Schlussbilanz eine Restlaufzeit von weniger als zwölf Monaten.

   Die Forderungen gegen die Stadt Bornheim setzen sich zusammen aus 31.536,99 € für Lieferungen und Leistungen; 55.954,03 € resultieren aus der Umsatzsteuerzahllastforderung, die die Stadt im Rahmen der umsatzsteuerlichen Organschaft für den SBB beim Finanzamt geltend macht, 11.766,28 € ergeben sich aus einer Korrektur der Leistungsabrechnung, da die Abschlagsforderung seitens der Stadt an den SBB unterjährig zu hoch war.

Die sonstigen Vermögensgegenstände beinhalten insbesondere Forderungen aus Vorschüssen an Personal in Höhe von 2.150,00 €, Forderungen gegenüber dem ARGE-Center St. Augustin in Höhe von 1.609,47 € resultierend aus Beschäftigungszuschüssen, Forderungen gegenüber der Agentur für Arbeit Bonn in Höhe von 1.389,74 € für Eingliederungszuschüsse sowie Forderungen aus debitorischen Kreditoren in Höhe von 330,36 €.

4. Eigenkapital
Entwicklung des Eigenkapitals nach § 25 Satz 2 Nr. 4 KUV NRW:

	31.12.2010	Zuführung	Entnahme	31.12.2011
Stammkapital	4.700.000,00 €			4.700.000,00 €
Kapitalrücklage	3.745.084,40 €	963.368,00 €		4.708.452,40 €
Verlustvortrag	-2.180.476,27 €	-794.728,51 €		-2.975.204,78 €
Jahresfehlbetrag	-794.728,51 €	-816.028,15 €	794.728,51 €	-816.028,15 €
Eigenkapital	5.469.879,62 €	-647.388,66 €	794.728,51 €	5.617.219,47 €

5. Sonstige Rückstellungen
Die sonstigen Rückstellungen (196.252,70 €) sind jeweils in der Höhe angesetzt worden, die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig war. Die Rückstellungen haben sich im Wirtschaftsjahr wie folgt entwickelt:

	Vortrag 31.12.2010	Verbrauch	Auflösung	Zuführung	Stand 31.12.2011
Personal-Rückstellungen	84.650,00 €	84.650,00 €		75.068,00 €	75.068,00 €
Altersteilzeit	20.367,03 €	20.367,03 €			0,00 €
Unfallversicherung	2.300,00 €	2.300,00 €			0,00 €
Jahresabschlussprüfung	116.670,00 €	60.340,15 €	2.652,72 €	42.507,57 €	96.184,70 €
sonstige Rückstellungen	109.600,00 €	109.600,00 €		25.000,00 €	25.000,00 €
	333.587,03 €	277.257,18 €	2.652,72 €	142.575,57 €	196.252,70 €

Als übrige Rückstellungen werden zum Bilanzstichtag im Wesentlichen Aufwendungen für unterlassene Instandhaltungen ausgewiesen, die bis März des Folgejahres nachgeholt werden.

6. Verbindlichkeiten
Die Verbindlichkeiten sind zum Erfüllungsbetrag bewertet.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten betreffen mit 595.218,90 € in voller Höhe die Installation von Photovoltaikanlagen (in 2010 auf den städtischen Schulen „Alexander von Humboldt Gymnasium" und „Europaschule", sowie in 2009 auf dem Dach der Lagerhalle des SBB).

Die Restlaufzeit verteilt sich wie folgt:

bis zu einem Jahr	8.008,77 €
von einem bis zu fünf Jahren	36.070,53 €
mehr als fünf Jahre	551.139,60 €

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 212.938,05 € haben eine Restlaufzeit von weniger als zwölf Monaten.

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Bornheim belaufen sich auf 2.483.358,87 €. Diese resultieren aus einem Darlehen seitens der Stadt Bornheim an den SBB - anteilig für das übertragene Vermögen. Die Restlaufzeit hierfür beträgt mehr als 1 Jahr.

Die sonstigen Verbindlichkeiten (13.773,96 €) setzen sich insbesondere aus noch abzuführender Lohn- und Kirchensteuer (13.650,96 €) sowie aus erhaltenen Vorauszahlungen (123,00 €) zusammen. Die Restlaufzeiten betragen weniger als 1 Jahr.

7. Rechnungsabgrenzungsposten
Als passive Rechnungsabgrenzungsposten sind Einnahmen vor dem Abschlussstichtag , die Erträge für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, ausgewiesen.

Die passiven Rechnungsabgrenzungsposten belaufen sich per 31.12.2011 auf 4.394.427,55 € und resultieren vor allem aus Nutzungsrechten für Friedhöfe. Die Nutzungsrechte werden wie folgt vergeben:
- 15 Jahre für Leichen und Aschen bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
- 20 Jahre für Leichen und Aschen bei Verstorbenen nach dem vollendeten 5. Lebensjahr

Die Nutzungszeit für Wahlgrabstätten kann für die Dauer von 30 Jahren vergeben werden; eine Verlängerung ist möglich.
Die Abgrenzung erfolgt anhand der in der Vergangenheit vereinnahmten, jeweils auf den entsprechenden Gebührenordnungen basierenden Gebühren.

5. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

1. Umsatzerlöse
Im Wirtschaftsjahr 2011 erzielte der SBB Umsatzerlöse in Höhe von 3.787.782,72 €. Diese setzen sich wie folgt zusammen:

	2011	2010
Erstattungen Stadt Bornheim		
für Friedhof	38.883,24 €	138.882,96 €
für Baubetriebshof	2.324.837,29 €	2.377.779,68 €
	2.363.720,53 €	2.516.662,64 €
Friedhofsgebühren		
aus periodischen Nutzungsrechten	273.208,50 €	266.269,56 €
aus Bestattungen etc.	243.539,45 €	298.050,09 €
	516.747,95 €	564.319,65 €

Erträge HallenFreizeitBad		
Eintrittsgelder	649.382,01 €	621.012,10 €
Schulschwimmen etc.	225.680,86 €	122.731,75 €
	875.062,87 €	743.743,85 €
Erträge Baubetriebshof		
übrige Erträge	32.251,37 €	60.118,57 €

2. Sonstige betriebliche Erträge
Der Posten sonstige betriebliche Erträge in Höhe von insgesamt 200.340,48 € enthält insbesondere Erträge aus Photovoltaikanlagen: Die Inbetriebnahme der Photovoltaikanlagen auf städtischen Schulen („Alexander von Humboldt Gymnasium" und „Europaschule") in 2010 sowie die im Jahr 2009 installierte Photovoltaikanlage auf dem Dach der Lagerhalle des SBB, führte in 2011 zu Erträgen aus der Strom-Einspeisevergütung in Höhe von 66.667,71 €.

Erstattungen vom sonstigen öffentlichen Bereich belaufen sich auf 41.006,58 € (davon Beschäftigungszuschüsse seitens des ARGE Center: 23.433,80 € und Wiedereingliederungszuschüsse seitens der Agentur für Arbeit (10.388,78 €) sowie Lohnkostenzuschüsse vom Landschaftsverband Rheinland: 7.184,00 €).

Die Erträge für Mieten und Pachten belaufen sich in 2011 auf 39.646,37 €.

Das Jahresentgelt seitens der Deutschen Friedhofsgesellschaft beträgt vertragsgemäß 14.000,00 € pro Jahr (davon für das Portajom auf dem Friedhof in Merten 8.000,00 € und für die Belegung von Urnenfeldern auf dem Friedhof Bornheim 6.000,00 €) und konnte in 2011 in dieser Höhe vereinnahmt werden.

In 2011 wurde seitens der Versicherungen Schadensersatz in Höhe von insgesamt 11.431,15 € geleistet. Ein Großteil davon betraf Schäden an Fahrzeugen (6.555,20 €) und der Ausgleich von zu viel gezahlten Vorarbeiterzulagen.

Der Verkauf von einem LKW sowie von fünf Abfallcontainern führte in 2011 zu Erträgen in Höhe von 8.984,00 €.

3. Materialaufwand
Der Materialaufwand beläuft sich auf insgesamt 1.545.059,32 €.

a) Die Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe betragen 808.415,03 € (im Vorjahr 899.442,38 €). Hierin enthalten sind Energiekosten (Strom, Gas bzw. Wärmelieferung (siehe nachstehende Information unter Punkt 8. „Sonstige finanzielle Verpflichtungen nach § 285 Nr. 3a HGB), Wasser, Abwasser, Niederschlagswasser, Treibstoffe für Fahrzeuge) in Höhe von 567.932,26 €, (im Vorjahr 589.166,31 €).

Material für Unterhaltungsarbeiten (u.a. für Grundstücke, Gebäude, Infrastrukturvermögen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Sport- und Spielplätze) belaufen sich auf 203.856,76 € (im Vorjahr 190.937,92 €).

Die Aufwendungen für Streugut im Winterdienst betragen 11.868,07 €, das sind 49.713,47 € weniger als im Vorjahr. Diese positive Abweichung resultiert aus einem milden Winter. Daher liegt zum Stichtag 31.12.2011 Streusalz im Wert von 59.126,00 € noch auf Lager.

Der sonstige Materialverbrauch inklusive Verbrauchsmaterial beläuft sich auf 29.653,82 € und liegt somit um 2.967,76 € niedriger als im vergleichbaren Vorjahreszeitraum.

Für die Beschaffung von Verkehrszeichen im Auftrag der Stadt Bornheim wurden 15.439,43 € aufgewendet (im Vorjahr 14.749,69 €).

Dienst- und Schutzkleidung wurde im Wert von 6.787,61 € beschafft. Der Inventurbestand zum Stichtag 31.12.2011 belief sich auf 27.675,00 €.

b) In den Aufwendungen für bezogene Leistungen in Höhe von 736.644,29 € (im Vorjahr 775.928,06 €) sind 180.607,01 € für die Personalabordnung durch die Stadt Bornheim für drei Beamte enthalten.

Die Fremdleistungen für Unterhaltungsarbeiten (an Maschinen und technischen Anlagen sowie an Fahrzeugen) sowie für Wartungsarbeiten belaufen sich auf 142.052,29 € (109.260,33 € im Vorjahr).

Für Abfallentsorgung wurden 74.978,47 € aufgewendet, das sind 12.398,92 € mehr als im Vorjahr. Zwar hat sich der Bereich „Wilder Müll" aufgrund der Annahmestelle für Elektroschrott beim SBB weiterhin positiv entwickelt, die negative Abweichung zum Vorjahr resultiert jedoch vor allem aus dem Bereich der Friedhöfe.

Die sonstigen und anderen Sach- und Dienstleistungen belaufen sich auf insgesamt 293.099,68 €, davon resultieren 279.647,59 € aus den Betriebsteilen Baubetriebshof und Friedhofswesen, vor allem aus Aufwendungen im Bereich der Straße: 124.201,80 € (davon für Winterdienst: 45.818,24 €, Straßenkontrolle: 38.212,18 €, die Straßenreinigung: 28.957,64 €, die Beseitigung von Ölspuren: 7.804,68 € sowie Straßenunterhaltung: 3.409,06 €). Die Fremdvergabe der Spielplatzkontrollen führte zu Aufwendungen in Höhe von 8.643,97 €. Die Fremdleistungen für Baumpflegearbeiten, die der SBB nicht selber durchführen konnte, da spezielle Klettertechniken oder spezielle Geräte erforderlich sind, belaufen sich auf 11.544,19 €.

Im Bereich der Friedhöfe wurden für manuelle Bestattungsleistungen 123.158,75 € aufgewendet.

In der Sparte HFB wurden Leistungen in Höhe von 13.452,09 € bezogen, wovon 4.449,09 € die an die Aufsteller von Solarien- und Shiatsu-Liegen zu leistenden Erlösanteile, 3.534,50 € die Wasseranalysen, 2.842,50 € die Honorare für Aqua-Kurse und 1.188,00 € den Lizenz- und Servicevertrag der Kassenanlage betreffen.

4. Personalaufwand
Insgesamt sind im Wirtschaftsjahr 2011 Personalaufwendungen in Höhe von 2.542.728,29 € (im Vorjahr 2.484.959,02 €) angefallen. Hierin enthalten sind Rückstellungen per Saldo im Wert von -9.582,00 € (davon Verbrauch nicht genommener Urlaub -13.762,00 €, Verbrauch geleistete Überstunden -1.286,00 € sowie Zuführung Leistungsprämien 5.466,00 €€).

Entwicklung des Personalaufwandes nach § 25 Satz 2 Nr. 6 KUV NRW:

	31.12.2010	31.12.2011
Bruttogehalt	1.935.205,10 €	1.986.054,34 €
Sozialabgaben	394.361,21 €	403.779,82 €
Altersversorgung	154.164,94 €	152.271,68 €
Beihilfen	1.227,77 €	622,45 €
	2.484.959,02 €	2.542.728,29 €

In 2011 entwickelte sich die Belegschaft wie folgt:

	31.12.2010	31.12.2011
tariflich Beschäftigte	59	58
Auszubildende	3	4

5. Abschreibungen
Die planmäßigen Abschreibungen auf Sachanlagen des SBB betragen 381.044,45 €.

6. Sonstige betriebliche Aufwendungen
Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen in Höhe von 308.704,88 € (im Vorjahr 308.867,01 €) enthalten im wesentlichen Sachkosten aus dem Verwaltungsbereich und hier insbesondere Erstattungen an die Stadt Bornheim in Höhe von 87.339,45 € (im Vorjahr 88.083,37 €) für erbrachte Dienstleistungen (unter anderem für Informations-Technologie, für Finanzdienstleistung und für zentrale Dienste.

Darüber hinaus beinhalten die Aufwendungen des Verwaltungsbereiches Kosten für Versicherungen in Höhe von 59.943,10 € (davon KFZ-Versicherung 23.741,95 €). Für Prüfung, Beratung und Rechtsschutz wurden 58.571,33 € aufgewendet, (davon Steuerberatungskosten: 15.944,76 €). Für die Prüfung des Jahresabschlusses 2008 wurden 2.652,72 € aufgelöst, für die Prüfung des Jahresabschlusses 2009 wurden in 2011 zusätzlich 7.507,57 € zugeführt. Für die Jahresabschlussprüfung 2011 wurde eine Rückstellung gebildet in Höhe von 35.000,00 €.

7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge
Im Wirtschaftsjahr 2011 wurden Zinserträge in Höhe von 8.404,56 € erwirtschaftet.

Bestände des Tagesgeldkontos wurden regelmäßig zu marktüblichen Konditionen für Geldanlagen als Tagesgeld angelegt und bei Bedarf zurück transferiert.

8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen
Die Summe der Aufwendungen für Zinsen und ähnliche Aufwendungen beläuft sich auf 25.537,29 € und steht in direktem Zusammenhang mit dem in 2009 aufgenommenen Kredit für die Photovoltaikanlage auf dem Dach der Lagerhalle des SBB sowie dem Ende 2010 aufgenommenen Kredit zur Finanzierung der Photovoltaikanlage auf dem Dach der städtischen Schule „Europaschule".

9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit
Das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit beläuft sich auf -806.546,47 €.

10. Steuern vom Einkommen und Ertrag
    Die im Jahr 2011 angefallenen Steuern vom Einkommen und Ertrag (Kapitalertragsteuer sowie Solidaritätszuschlag) in Höhe von 2.216,68 € stehen unmittelbar in Verbindung mit den erwirtschafteten Zinserträgen.

11. Sonstige Steuern
    Die sonstigen Steuern summieren sich im Jahr 2011 auf 7.265,00 € und betreffen in voller Höhe die KFZ-Steuer.

12. Jahresergebnis
    Aus den wie vor beschriebenen Positionen ergibt sich ein Jahresverlust in Höhe von -816.028,15 €.

6. MitarbeiterInnen

Im Jahresdurchschnitt waren - analog 2010 - im SBB 62 MitarbeiterInnen inklusive Auszubildende beschäftigt.

7. Honorar des Abschlussprüfers nach § 285 Nr. 17 HGB

Im Berichtsjahr entstand Aufwand für die Jahresabschlussprüfung in folgender Höhe:

Jahresabschlussprüfung 2011:	35.000,00 €
Jahresabschlussprüfung 2010 (nachträglich):	7.507,57 €
	42.507,57 €

8. Sonstige finanzielle Verpflichtungen nach § 285 Nr. 3a HGB

Mit der Regionalgas Euskirchen GmbH & Co KG, Euskirchen, wurde ab 01.01.2010 ein Wärmelieferungsvertrag über eine Laufzeit von 20 Jahren abgeschlossen. Im Berichtsjahr fielen Aufwendungen in Höhe von 163.885,04 € an.

In diesem Zusammenhang errichtete die Regionalgas Euskirchen GmbH & Co KG in 2010 ein Blockheizkraftwerk auf dem Grundstück des HallenFreizeitBades.

9. Organmitglieder

Organe der Anstalt sind:
1. der Vorstand
2. der Verwaltungsrat

Der Vorstand, Herr Ulrich Rehbann, ist kein Mitarbeiter des SBB (Personalabordnung seitens der Stadt Bornheim), somit entfallen die Angaben zu seinen Bezügen.

Ordentliche Mitglieder des Verwaltungsrates waren im Wirtschaftsjahr 2011:

- Herr Wolfgang Henseler, Bürgermeister (Vorsitzender)
- Herr Hans Dieter Wirtz, Beamter (ab 08.12.2011)
- Herr Ewald Keils, Finanzbeamter

- Herr Sebastian Kuhl, Diplom Wirtschaftsingenieur (FH)
- Herr Wilfried Hanft, Verwaltungsangestellter
- Herr Heinz Joachim Schmitz, Vorruhestand
- Herr Stefan Montenarh, Elektromeister
- Herr Heinz Müller, Bereichsleiter Gebäudetechnik
- Herr Thorsten Knott, Hausmann, nebenberufl. Dozent
- Frau Ute Kleinekathöfer, sonst. selbstst. Tätigkeit: Tourismus
- Herr Rainer Züge, kfm. Angestellter RheinEnergie AG (ab 08.12.2011)
- Herr Dr. Arnd Jürgen Kuhn, Wissenschaftler Forschungszentrum Jülich (ab 08.12.2011)
- Herr Michael Söllheim, stv. Vertriebsdirektor Sparkasse Köln Bonn (ab 08.12.2011)

Bis heute haben sich hinsichtlich der Zusammensetzung des Verwaltungsrates keine Veränderungen ergeben:

An die Mitglieder des Verwaltungsrates wurden in 2011 keine Entschädigungsleistungen durch den SBB gezahlt.

Bornheim, den 21.03.2013

gez. Ulrich Rehbann
Vorstand

StadtBetriebBornheim AöR, Bornheim
Entwicklung des Anlagevermögens

	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen				Buchwerte	
	31.12.2010	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	31.12.2011	31.12.2010	Abschreibungen	Abgänge	31.12.2011	31.12.2011	31.12.2010
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände											
1. Konzessionen und ähnliche Rechte											
I. Lizenzen	6.414,10	2.975,00	0,00	0,00	9.389,10	1.817,10	1.545,00	0,00	3.362,10	6.027,00	4.597,00
II. DV-Software	12.178,45	0,00	0,00	0,00	12.178,45	2.841,45	2.436,00	0,00	5.277,45	6.901,00	9.337,00
	18.592,55	2.975,00	0,00	0,00	21.567,55	4.658,55	3.981,00	0,00	8.639,55	12.928,00	13.934,00
II. Sachanlagen											
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken											
I. Friedhöfe mit Aufwuchs	6.115.296,65	10.080,00	0,00	0,00	6.125.376,65	0,00	0,00	0,00	0,00	6.125.376,65	6.115.296,65
II. Friedhofsgebäude und -außenanlagen	2.633.712,42	25.269,74	3.161,00	0,00	2.655.821,16	480.712,69	165.519,41	1.079,94	645.152,16	2.010.669,00	2.152.999,73
III. Grundstück Baubetriebshof mit Gebäuden	2.737.418,66	0,00	0,00	0,00	2.737.418,66	165.995,23	56.768,00	0,00	222.763,23	2.514.655,43	2.571.423,43
	11.486.427,73	35.349,74	3.161,00	0,00	11.518.616,47	646.707,92	222.287,41	1.079,94	867.915,39	10.650.701,08	10.839.719,81
2. Maschinen	77.389,28	0,00	0,00	0,00	77.389,28	24.579,28	11.344,00	0,00	35.923,28	41.466,00	52.810,00
3. Technische Anlagen (Photovoltaik-Anlagen)	548.800,44	169.254,00	0,00	-1.936,35	716.118,09	13.336,44	30.514,00	276,35	43.574,09	672.544,00	535.464,00
4. Fahrzeuge	511.306,61	96.286,90	1,00	0,00	607.592,51	194.800,61	67.655,90	0,00	262.456,51	345.136,00	316.506,00
5. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung											
I. Andere Anlagen	126.763,85	77.632,37	0,00	60.684,17	265.080,39	14.681,85	21.663,54	0,00	36.345,39	228.735,00	112.082,00
II. Betriebs- und Geschäftsausstattung	146.163,68	33.742,60	5,00	1.936,35	181.837,63	71.422,68	23.598,60	-276,35	95.297,63	86.540,00	74.741,00
	272.927,53	111.374,97	5,00	62.620,52	446.918,02	86.104,53	45.262,14	-276,35	131.643,02	315.275,00	186.823,00
6. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	60.684,17	28.875,96	0,00	-60.684,17	28.875,96	0,00	0,00	0,00	0,00	28.875,96	60.684,17
	12.957.535,76	441.141,57	3.167,00	0,00	13.395.510,33	965.528,78	377.063,45	1.079,94	1.341.512,29	12.053.998,04	11.992.006,98
	12.976.128,31	**444.116,57**	**3.167,00**	**0,00**	**13.417.077,88**	**970.187,33**	**381.044,45**	**1.079,94**	**1.350.151,84**	**12.066.926,04**	**12.005.940,98**

90/187

StadtBetriebBornheim

Anlage 3

StadtBetriebBornheim AöR, Bornheim
Gewinn- und Verlustrechnung nach Sparten zum 31. Dezember 2011

Erlöse, Erträge und Aufwendungen	Gesamt Ergebnis 2011	HFB Ergebnis 2011	Friedhofswesen Ergebnis 2011	Baubetriebshof Ergebnis 2011	Erneuerb. Energie Ergebnis 2011	Service Ergebnis 2011
* Umsatzerlöse	-3.787.782,72	-875.062,87	-555.631,19	-2.356.886,88	0,00	-201,78
* sonstige betriebliche Erträge	-200.340,48	-17.971,76	-19.514,00	-57.504,18	-67.145,01	-38.205,53
** Erlöse und Erträge	-3.988.123,20	-893.034,63	-575.145,19	-2.414.391,06	-67.145,01	-38.407,31
** Materialaufwand:	1.545.059,32	655.515,28	282.762,85	456.207,78	37,12	150.536,29
* RHB-Stoffe / bezogene Waren	808.415,03	542.338,24	34.250,18	180.524,07	0,00	51.302,54
* bezogene Leistungen	736.644,29	113.177,04	248.512,67	275.683,71	37,12	99.233,75
** Personalaufwand:	2.542.728,29	664.957,95	224.262,11	1.451.429,86	31.298,84	170.779,53
* Löhne und Gehälter	1.986.054,34	523.826,63	174.898,73	1.130.748,09	24.555,48	132.025,41
* soziale Abgaben / Altersversorgung	556.673,95	141.131,32	49.363,38	320.681,77	6.743,36	38.754,12
** Abschreibungen:	381.044,45	29.500,25	176.910,10	120.533,10	30.514,00	23.587,00
* Afa immat. Vermögen / Sachanlagen	381.044,45	29.500,25	176.910,10	120.533,10	30.514,00	23.587,00
* sonstige betriebliche Aufwendungen	308.704,88	122.667,07	31.639,75	106.082,13	4.375,35	43.940,58
* Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	-8.404,56	0,00	0,00	0,00	-24,94	-8.379,62
* Zinsen und ähnliche Aufwendungen	25.537,29	0,00	0,00	0,00	25.537,29	0,00
*** Ergebnis aus gewöhnl. Geschäftstätigkeit	806.546,47	579.605,92	140.429,62	-280.138,19	24.592,65	342.056,47
* Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	2.216,68	0,00	0,00	0,00	6,58	2.210,10
* sonstige Steuern	7.265,00	0,00	0,00	7.265,00	0,00	0,00
**** Jahresüberschuss/ -Fehlbetrag vor ILV	816.028,15	579.605,92	140.429,62	-272.873,19	24.599,23	344.266,57
* Interne Leistungsverrechnung (ILV)	0,00	116.323,90	60.249,92	156.239,07	11.453,68	-344.266,57
***** Jahresüberschuss/ -Fehlbetrag nach ILV	816.028,15	695.929,82	200.679,54	-116.634,12	36.052,91	0,00

91/187

StadtBetriebBornheim

StadtBetriebBornheim AöR, Bornheim
Gewinn- und Verlustrechnung nach Sparten zum 31. Dezember 2011

Erlöse, Erträge und Aufwendungen	Ergebnis HFB 2011	2010
* Umsatzerlöse	-875.062,87	-743.743,85
* sonstige betriebliche Erträge	-17.971,76	-16.254,79
** Erlöse und Erträge	-893.034,63	-759.998,64
** Materialaufwand:	655.515,28	641.093,90
* RHB-Stoffe / bezogene Waren	542.338,24	552.164,69
* bezogene Leistungen	113.177,04	88.929,21
** Personalaufwand:	664.957,95	630.173,59
* Löhne und Gehälter	523.826,63	499.708,03
* soziale Abgaben / Altersversorgung	141.131,32	130.465,56
** Abschreibungen:	29.500,25	15.549,84
* Afa immat. Vermögen / Sachanlagen	29.500,25	15.549,84
* sonstige betriebliche Aufwendungen	122.667,07	117.757,54
* Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	0,00
* Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	0,00
*** Ergebnis aus gewöhnl. Geschäftstätigkeit	579.605,92	644.576,23
* Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,00	0,00
* sonstige Steuern	0,00	0,00
**** Jahresüberschuss/ -Fehlbetrag vor ILV	579.605,92	644.576,23
* Interne Leistungsverrechnung (ILV)	116.323,90	121.800,17
***** Jahresüberschuss/ -Fehlbetrag nach ILV	695.929,82	766.376,40

StadtBetriebBornheim

StadtBetriebBornheim AöR, Bornheim
Gewinn- und Verlustrechnung nach Sparten zum 31. Dezember 2011

Erlöse, Erträge und Aufwendungen	Ergebnis Friedhofswesen 2011	2010
* Umsatzerlöse	-555.631,19	-703.202,61
* sonstige betriebliche Erträge	-19.514,00	-20.510,71
** Erlöse und Erträge	-575.145,19	-723.713,32
** Materialaufwand:	282.762,85	230.413,53
* RHB-Stoffe / bezogene Waren	34.250,18	33.257,99
* bezogene Leistungen	248.512,67	197.155,54
** Personalaufwand:	224.262,11	180.968,14
* Löhne und Gehälter	174.898,73	141.043,60
* soziale Abgaben / Altersversorgung	49.363,38	39.924,54
** Abschreibungen:	176.910,10	173.464,43
* Afa immat. Vermögen / Sachanlagen	176.910,10	173.464,43
* sonstige betriebliche Aufwendungen	31.639,75	47.336,46
* Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	0,00
* Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	0,00
*** Ergebnis aus gewöhnl. Geschäftstätigkeit	140.429,62	-91.530,76
* Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,00	0,00
* sonstige Steuern	0,00	74,00
**** Jahresüberschuss/ -Fehlbetrag vor ILV	140.429,62	-91.456,76
* Interne Leistungsverrechnung (ILV)	60.249,92	63.819,07
***** Jahresüberschuss/ -Fehlbetrag nach ILV	200.679,54	-27.637,69

StadtBetriebBornheim

StadtBetriebBornheim AöR, Bornheim
Gewinn- und Verlustrechnung nach Sparten zum 31. Dezember 2011

Erlöse, Erträge und Aufwendungen	Ergebnis Baubetriebshof 2011	2010
* Umsatzerlöse	-2.356.886,88	-2.434.774,01
* sonstige betriebliche Erträge	-57.504,18	-70.565,77
** Erlöse und Erträge	-2.414.391,06	-2.505.339,78
** Materialaufwand:	456.207,78	661.794,13
* RHB-Stoffe / bezogene Waren	180.524,07	262.289,54
* bezogene Leistungen	275.683,71	399.504,59
** Personalaufwand:	1.451.429,86	1.465.705,93
* Löhne und Gehälter	1.130.748,09	1.139.314,41
* soziale Abgaben / Altersversorgung	320.681,77	326.391,52
** Abschreibungen:	120.533,10	122.422,70
* Afa immat. Vermögen / Sachanlagen	120.533,10	122.422,70
* sonstige betriebliche Aufwendungen	106.082,13	90.941,35
* Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	-9,24
* Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	0,00
*** Ergebnis aus gewöhnl. Geschäftstätigkeit	-280.138,19	-164.484,91
* Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,00	0,00
* sonstige Steuern	7.265,00	7.173,01
**** Jahresüberschuss/ -Fehlbetrag vor ILV	-272.873,19	-157.311,90
* Interne Leistungsverrechnung (ILV)	156.239,07	168.892,83
***** Jahresüberschuss/ -Fehlbetrag nach ILV	-116.634,12	11.580,93

StadtBetriebBornheim

StadtBetriebBornheim AöR, Bornheim
Gewinn- und Verlustrechnung nach Sparten zum 31. Dezember 2011

Erlöse, Erträge und Aufwendungen	Ergebnis Erneuerb. Energie 2011	2010
* Umsatzerlöse	0,00	0,00
* sonstige betriebliche Erträge	-67.145,01	-17.906,71
** Erlöse und Erträge	-67.145,01	-17.906,71
** Materialaufwand:	37,12	0,00
* RHB-Stoffe / bezogene Waren	0,00	0,00
* bezogene Leistungen	37,12	0,00
** Personalaufwand:	31.298,84	26.713,03
* Löhne und Gehälter	24.555,48	20.933,67
* soziale Abgaben / Altersversorgung	6.743,36	5.779,36
** Abschreibungen:	30.514,00	10.153,66
* Afa immat. Vermögen / Sachanlagen	30.514,00	10.153,66
* sonstige betriebliche Aufwendungen	4.375,35	1.103,58
* Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	-24,94	0,00
* Zinsen und ähnliche Aufwendungen	25.537,29	8.638,38
*** Ergebnis aus gewöhnl. Geschäftstätigkeit	24.592,65	28.701,94
* Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,00	0,00
* sonstige Steuern	6,58	0,00
**** Jahresüberschuss/ -Fehlbetrag vor ILV	24.599,23	28.701,94
* Interne Leistungsverrechnung (ILV)	11.453,68	15.706,92
***** Jahresüberschuss/ -Fehlbetrag nach ILV	36.052,91	44.408,86

StadtBetriebBornheim

StadtBetriebBornheim AöR, Bornheim
Gewinn- und Verlustrechnung nach Sparten zum 31. Dezember 2011

Erlöse, Erträge und Aufwendungen	Ergebnis Service 2011	2010
* Umsatzerlöse	-201,78	-3.124,24
* sonstige betriebliche Erträge	-38.205,53	-24.288,54
** Erlöse und Erträge	-38.407,31	-27.412,78
** Materialaufwand:	150.536,29	142.068,88
* RHB-Stoffe / bezogene Waren	51.302,54	51.730,16
* bezogene Leistungen	99.233,75	90.338,72
** Personalaufwand:	170.779,53	181.398,33
* Löhne und Gehälter	132.025,41	134.205,39
* soziale Abgaben / Altersversorgung	38.754,12	47.192,94
** Abschreibungen:	23.587,00	23.695,80
* Afa immat. Vermögen / Sachanlagen	23.587,00	23.695,80
* sonstige betriebliche Aufwendungen	43.940,58	51.728,08
* Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	-8.379,62	-1.710,43
* Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	0,00
*** Ergebnis aus gewöhnl. Geschäftstätigkeit	342.056,47	369.767,88
* Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	2.210,10	451,12
* sonstige Steuern	0,00	0,00
**** Jahresüberschuss/ -Fehlbetrag vor ILV	344.266,57	370.219,00
* Interne Leistungsverrechnung (ILV)	-344.266,57	-370.219,00
***** Jahresüberschuss/ -Fehlbetrag nach ILV	0,00	0,00

StadtBetriebBornheim

StadtBetriebBornheim Anstalt des öffentlichen Rechts Bornheim

Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2011

Anlage 4/1

StadtBetriebBornheim

1. Allgemeine Angaben

Der zum 01.01.2008 gegründete StadtBetriebBornheim AöR (im Folgenden „SBB") mit Sitz in Bornheim, ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts, das Stammkapital beträgt 4.700.000,00 €.

Die Aufgabe der Anstalt ist

1. die Bereitstellung und der Betrieb von Bädern
2. Erbringung von hoheitlichen Leistungen durch den Baubetriebshof, insbesondere im Bereich
   - der Pflege, Unterhaltung und Reinigung der öffentlichen Wege und Plätze sowie Straßen, Spielplätze und Grundstücke
   - der Friedhöfe einschließlich Friedhofsverwaltung
   - Maßnahmen zur Erfüllung der städtischen Verkehrssicherungspflicht

Die Gebührenhoheit im Bereich der Friedhöfe sowie im Bereich des HallenFreizeitBades obliegt der AöR.

Organe der Anstalt sind:
1. der Vorstand
2. der Verwaltungsrat

2. Geschäftstätigkeit und Rahmenbedingungen

Das Wirtschaftsjahr 2011 stand im Zeichen der Stabilisierung der Position des Unternehmens in Hinblick auf die Stärkung der lokalen Dienstleisterfunktion mit hoher Kundenorientierung. Ein zusätzlicher Themenschwerpunkt in der Sparte „Erneuerbare Energien" war die Errichtung einer Photovoltaik-Anlage auf dem Dach des Rathauses.

Die Geschäftstätigkeit gliedert sich in die Sparten Friedhöfe, HallenFreizeitBad (HFB), Baubetriebshof, Erneuerbare Energien und Service. Letztere wird über interne Leistungsverrechnung auf die ersten vier Sparten umgelegt.

Der SBB ist seit Ausgründung in folgende funktionale Organisationsbereiche gegliedert:

- Vorstand
- Steuerungsunterstützung
  - Finanz- und Rechnungswesen
  - Servicestelle
  - Baubetrieb
  - Fuhrparkmanagement
  - Grünflächenpflege
  - Straßenunterhaltung/-reinigung
- Friedhofswesen
- HallenFreizeitBad
- Erneuerbare Energien

3. Darstellung des Geschäftsverlaufes

1. Der Jahresverlust beträgt 816.028,15 € und liegt um genau diesen Wert niedriger als im Wirtschaftsplan 2011 geplant.

   Entgegen den ersten Überlegungen bei der Erstellung des Wirtschaftsplans handelt es sich bei den Einzahlungen der Stadt Bornheim an den SBB in Höhe von 963.368,00 € im Jahr 2011 um Kapitalzuschüsse der Stadt Bornheim zur Kapitalstärkung der AöR; es erfolgt keine ertragswirksame Vereinnahmung. Mit einem entsprechenden Beschluss des Verwaltungsrates im Jahr der Feststellung des Jahresabschlusses kann der ausgewiesene Verlust durch eine entsprechende Entnahme aus der Kapitalrücklage gedeckt werden.

2. Investitionen
   Im Jahr 2011 betrug das Investitionsvolumen des SBB insgesamt 444.116,57 €, davon entfielen auf den Betriebsteil Baubetrieb 114.071,10 €, auf die Friedhöfe 42.441,43 € und auf das HallenFreizeitBad (HFB) 118.350,04 €.

   Die höchsten Investitions-Ausgaben betreffen mit 169.254,00 € jedoch die in 2011 neu errichtete Photovoltaik-Anlage auf dem Dach des städtischen Rathauses sowie eine Schlussrechnung der PV-Anlage auf dem Dach der städtischen Schule „„Europaschule" (132,62 kWp) im Januar 2011.

   Im Betriebsteil Baubetrieb resultieren ca. 84 % der Investitionen (96.286,90 €) aus dem Kauf von 3 Fahrzeugen (Transporter AKA KR 75; Dacia Logan Pick-Up Ambiance; Fiat Ducato Pritsche) sowie einem Anhänger mit Laubverladegebläse und einem weiteren Anhänger.

   Die Investitionen im Bereich der Friedhöfe belaufen sich auf 25.269,74 €, davon resultieren 17.598,48 € aus der Erneuerung der Friedhofswege und Außenanlagen in Walberberg. Weitere 7.549,02 € betreffen die Sternenkinder Gedenkstätte Kardorf.

   Im Bereich HFB beziehen sich ca. 21% der Investitionsausgaben, das sind 24.885,98 €, auf den Neubau eines Ruhehauses für die Sauna; 8.547,29 € wurden in die Runddusche und den Wellnessraum für die Sauna investiert. In die Schaltanlage „Beckenwassertechnik" im Hallenbad wurden 43.701,55 € investiert, die Schaltanlage „Beckenwassertechnik" im Freibad (Anlage im Bau, Fertigstellung in 2012) ist bislang mit 28.875,96 € ausgewiesen. In der Rubrik Betriebs- und Geschäftsausstattung wurden u.a. ein Flockeneisbereiter im Saunabereich (2.572,18 €), ein Getränkeautomat (3.551,40 €) sowie ein Defibrillator für 1.077,02 € gekauft.

3. Personalsituation
   Zum Jahresende 2011 waren beim SBB insgesamt 62 Personen beschäftigt (davon 18 Angestellte, 40 gewerblich Beschäftigte und 4 Auszubildende). Darüber hinaus wurden 3 im StadtBetriebBornheim tätige Beamte seitens der Stadt Bornheim abgeordnet, hierüber existiert ein entsprechender Vertrag. Aufwendungen hierfür in Höhe von insgesamt 180.607,01 € sind in der Position „bezogene Leistungen / Materialaufwand" verbucht.

4. Darstellung der Vermögens- Finanz- und Ertragslage

1. Bilanz des SBB im Überblick

Eckdaten der Bilanz SBB zum 31. Dezember 2011	€
Bilanzsumme	13.513.189,50
Anlagevermögen	12.066.926,04
Umlaufvermögen	1.442.312,46
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	3.951,00
Stammkapital	4.700.000,00
Kapitalrücklage	4.708.452,40
Ergebnisvortrag	-2.975.204,78
Jahresfehlbetrag	-816.028,15
Rückstellungen	196.252,70
Verbindlichkeiten davon:	3.305.289,78
- Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	595.218,90
- Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	212.938,05
- Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	2.483.358,87
- Verbindlichkeiten aus Lohn- und Kirchensteuer	13.650,96
- sonstige Verbindlichkeiten	123,00
Rechnungsabgrenzungsposten (Nutzungsrechte Friedhöfe)	4.394.427,55

2. Anlagendeckung
Für das Jahr 2011 beträgt die Anlagendeckung (Eigenkapital/Anlagevermögen) 46,6%. Zum 31.12.2011 ist eine Anlagenquote (Anlagevermögen in Bezug zur Bilanzsumme) in Höhe von 89,3% zu verzeichnen.

2. Eigenkapitalquote
Per 31. Dezember 2011 beträgt die Eigenkapitalquote des SBB 41,6%.

4. Finanzstruktur
Der SBB nimmt zur Abwicklung seines Zahlungsverkehrs die Dienste der Stadtkasse der Stadt Bornheim in Anspruch.

Die Zahlungsfähigkeit des Unternehmens ist durch eine entsprechende Liquiditätsplanung sowie einen vereinbarten Überziehungskredit jederzeit sichergestellt. Der eingeräumte Überziehungskredit wurde im Wirtschaftsjahr nicht in Anspruch genommen. Bestände des Tagesgeldkontos wurden regelmäßig zu marktüblichen Konditionen für Geldanlagen als Tagesgeld angelegt und bei Bedarf zurück transferiert.

Der gesamte Cashflow des Unternehmens betrug im Wirtschaftsjahr 46 T€.
Unter Berücksichtigung der Entwicklung von Vorräten, der Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und ähnlicher Vorgänge beliefen sich der Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit (operativer Cashflow) auf insgesamt T€ 474 Einzahlungen aus Anlagenabgängen von 9 T€ stehen Auszahlungen in Höhe von 444 T€ für

Anlageninvestitionen gegenüber, somit beträgt der Cashflow aus Investitionstätigkeit des Unternehmens = T€ 435. Im Rahmen der Finanzierung sind Mittel von 963 T€ von der Stadt Bornheim in die Kapitalrücklage zugeflossen; abzüglich der Tilgungen in Höhe von 8 T€ entspricht dieses einem Cashflow aus Finanzierungstätigkeit von 955 T€.

5. Ertragslage
In der Gesamtbetrachtung des SBB beliefen sich die Umsatzerlöse auf 3.787.782,72€. Zuzüglich sonstiger betrieblicher Erträge summieren sich die Erträge auf insgesamt 3.988.123,20 €. Demgegenüber stehen Aufwendungen in Höhe von 4.777.536,94 € (davon: Materialaufwand 1.545.059,32 €; Personalkosten 2.542.728,29 €; Abschreibungen 381.044,45 € und sonstige betriebliche Aufwendungen 308.704,88 €). Unter Hinzurechnung der Zinserträge von 8.404,56 € und Abzug der Zinsaufwendungen von 25.537,29 € sowie unter Berücksichtigung der Steuern vom Einkommen und Ertrag (2.216,68 €) und der sonstigen Steuern (KFZ-Steuern 7.265,00 €), verbleibt ein Jahresverlust in Höhe von -816.028,15 €.

5. Risiken der künftigen Entwicklung

Die Finanzwirtschaft des SBB basiert auf einem integrierten, umfassenden Rechnungswesen. Dieses ist betriebswirtschaftlich orientiert und gewährleistet Wirtschaftlichkeit, Effizienz und Transparenz.

Die z. Zt. quartalsweise durchgeführte Analyse der Ergebnisse erlaubt das Erkennen von Risiken und - falls erforderlich - das sofortige Ergreifen von Gegenmaßnahmen.

In den Folgejahren könnten sich möglicherweise Preisänderungsrisiken ergeben, hier insbesondere auf dem Energiemarkt (Strom, Gas, Treibstoffe). Die jeweiligen erwarteten Entwicklungen werden jedoch bereits im Wirtschaftsplan für das Folgejahr berücksichtigt.

Aufgrund der defizitären Situation des HallenFreizeitBades ist die AöR auf Zuschüsse der Stadt Bornheim in das Eigenkapital angewiesen.

Weitere Risiken, die den Fortbestand des SBB gefährden und sonstige Risiken mit wesentlichem Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage bestanden zum Schluss des Wirtschaftsjahres nicht.

6. Nachtragsberichterstattung

Nach Abschluss des Wirtschaftsjahres sind keine wesentlichen Ereignisse oder Vorgänge von besonderer Bedeutung eingetreten, die auf die Ertrags-, Finanz- oder Vermögenslage des Unternehmens Einfluss hatten.

7. Ausblick und Chancen

1. Der seitens der Stadtverwaltung bereits für das Wirtschaftsjahr 2009 geplante Ausbau des Feldchenweges wurde auf unbestimmte Zeit verschoben. Insofern ist nicht klar, wann für den SBB dann die zusätzliche Ausgaben von rund 100.000,- € für Erschließungsbeiträge entstehen werden.

2. Für das Jahr 2012 und die folgenden Wirtschaftsjahre ist - wie bereits in 2010 begonnen - die kontinuierliche Sanierung von Friedhofswegen und Dacheindeckungen von Friedhofskapellen vorgesehen.

3. Als Projekte sind für 2012 die Errichtung von PV-Anlagen in einem Umfang von ca. 260 kW geplant.

4. Gemäß Wirtschaftsplan 2012 wird ein Jahresergebnis in Höhe von 0,00 € erwartet.

5. Gemäß eines Stadtratsbeschlusses vom 05.07.2012 soll der SBB ab dem Jahr 2013 die Bereiche Wasser/ Abwasser übernehmen.

8. Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz

Im Berichtsjahr haben sich keine relevanten Sachverhalte im Zusammenhang mit der Ordnungsmäßigkeit des Vorstandes ergeben. Darüber hinaus wird auf die Ausführungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage verwiesen.

Bornheim, den 21.03.2013

gez. Ulrich Rehbann
Vorstand

Stadtbetrieb Bornheim - Anstalt des öffentlichen Rechts
Bornheim

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Stadtbetrieb Bornheim - Anstalt des öffentlichen Rechts, Bornheim, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung des gesetzlichen Vertreters der Stadtbetrieb Bornheim - Anstalt des öffentlichen Rechts. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Anstalt des öffentlichen Rechts sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des gesetzlichen Vertreters sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt des öffentlichen Rechts. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt des öffentlichen Rechts und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Bornheim, den 22. März 2013

DHPG DR. HARZEM & PARTNER KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Klaus Schmitz-Toenneßen
Wirtschaftsprüfer

gez. Astrid Stönner
Wirtschaftsprüferin

Ergänzende Angaben

Stadtbetrieb Bornheim - Anstalt des öffentlichen Rechts
Bornheim

Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen

1. Rechtliche Grundlagen

Betrieb:	Stadtbetrieb Bornheim - Anstalt des öffentlichen Rechts
Sitz:	Bornheim
Handelsregister:	Amtsgericht Bonn, HRA 7942, Letzte Eintragung vom 10. Mai 2012
Gegenstand:	Aufgabe der Anstalt ist: 1. Die Bereitstellung und der Betrieb von Bädern 2. Die Erbringung von hoheitlichen Leistungen durch den Baubetriebshof, insbesondere im Bereich – der Pflege, Unterhaltung und Reinigung der öffentlichen Wege und Plätze sowie Straßen, Spielplätze und Grundstücke, – der Friedhöfe einschl. Friedhofsverwaltung, – Maßnahmen zur Erfüllung der städtischen Verkehrssicherungspflicht 3. die Produktion und Vermarktung von Energie aus regenerativen Energiequellen, beispielsweise Photovoltaik- und Windkraftanlagen. Zum 1. Januar 2013 kommen folgende Aufgaben hinzu: 4. die Abwasserbeseitigung im Stadtgebiet Bornheim gemäß § 53 Landeswassergesetz NRW, mit Ausnahme der Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes 5. die Wasserversorgung im Stadtgebiet Bornheim 6. Erneuerung, Instandhaltung und der Betrieb der Straßenbeleuchtung im Stadtgebiet. Die Stadt Bornheim kann Aufgaben der o.g. Art, die im Rahmen öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen für andere Kommunen wahrgenommen werden, der Anstalt zur Wahrnehmung übertragen. Die Anstalt ist berechtigt Gebührensatzungen für die Aufgaben nach 1. und 2. zu erlassen. Die Anstalt ist berechtigt, sich unter den Voraussetzungen von § 108 Abs. 1 GO NRW an privaten Unternehmen zu beteiligen, wenn diese dem Unternehmenszweck dienen.
Wirtschaftsjahr:	Kalenderjahr

Satzung:	vom 2. Oktober 2007, letzte Fassung vom 24. Oktober 2012.
Stammkapital:	€ 4.700.000,00
Verwaltungsrat:	Der Verwaltungsrat der Stadtbetrieb Bornheim - AöR besteht entsprechend der am 2. Oktober 2007 beschlossenen Satzung aus dem Vorsitzenden und acht (ab 1. Januar 2012 zwölf) weiteren Mitgliedern. Vorsitzender des Verwaltungsrates ist der Bürgermeister, Herr Wolfgang Henseler. Stellvertreter ist der Technische Beigeordnete der Stadt Bornheim, Herr Manfred Schier. Mitglieder des Verwaltungsrats: Wilfried Hanft, Ewald Keils, Ute Kleinekathöfer, Thorsten Knott, Sebastian Kuhl, Dr. Arnd Jürgen Kuhn (ab 08.12.2011), Stefan Montenarh, Heinz Müller, Heinz Joachim Schmitz, Herr Michael Söllheim (ab 08.12.2011), Hans-Dieter Wirtz (ab 08.12.2011), Rainer Züge (ab. 08.12.2011).
Vorstand:	Herr Ulrich Rehbann, Stellvertretung für: - Personal und Finanzen: Frau Andrea Dickkopp, - HallenFreizeitBad: Herr Lars Kaiser, - Baubetrieb: Herr Oliver Schmitz.
Sitzungen des Verwaltungsrates:	Im Berichtsjahr fanden 5 Verwaltungsratssitzungen statt, am 22. März, am 7. Juli, am 16. August, am 5. Oktober und am 29. November 2011. Der Verwaltungsrat befasste sich in seinen Sitzungen mit folgenden wesentlichen Tagesordnungspunkten: am 22. März 2011: – Sachstandsbericht zur Prüfung des Jahresabschlusses 2008, – vorläufiger Jahresabschluss 2010. am 7. Juli 2011: – Sachstandsbericht zur Prüfung des Jahresabschlusses 2008. am 16. August 2011 – Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Rathausdach der Stadt Bornheim.

am 5. Oktober 2011:
- Beschluss über die Wahl des Abschlussprüfers für die Jahresabschlüsse 2009 und 2010.

am 29. November 2011:
- Feststellung des Jahresabschlusses 2008,
- Beschluss des Wirtschaftsplans 2012.

2. Wirtschaftliche Grundlagen

Gründung

Mit Beschluss des Rates der Stadt Bornheim vom 30. August 2007 wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2008 gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1, § 114 a GO NRW eine Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) errichtet und dieser die in § 2 der Anstaltssatzung genannten kommunalen Aufgaben im Wege der landesgesetzlichen Gesamtrechtsnachfolge übertragen.

Die Bezeichnung der neuen kommunalen Einrichtung lautet **Stadtbetrieb Bornheim - Anstalt des öffentlichen Rechts.**

Mit Datum vom 30. April 2009 wurde eine Verwaltungsvereinbarung zwischen der Stadt Bornheim und der AöR geschlossen, die den Eigentumsübergang von bestimmten Fahrzeugen und Geräten sowie der Friedhofsgrundstücke einschließlich der Auf- und Einbauten rückwirkend auf den 1. Januar 2008 klarstellend regelt. Die Übertragung erfolgte hierbei jeweils zu den in der kommunalen Bilanz zum 31. Dezember 2007 der Stadt Bornheim ausgewiesenen Buchwerten.

Wesentliche Verwaltungsvereinbarung im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung der AöR mit der Stadt Bornheim

Personalüberleitung

Mit dem Personalüberleitungsvertrag vom 15. November 2007 zwischen der Stadt Bornheim, der Stadtbetrieb Bornheim AöR sowie dem Personalrat der Stadt Bornheim wurden für die Aufgabenerfüllung der AöR gemäß § 613 a BGB die Beschäftigungsverhältnisse der Arbeitnehmer, Arbeitnehmerinnen von der Stadt Bornheim auf die AöR übergeleitet. Die Beschäftigungsverhältnisse der Beamten, Beamtinnen wurden entsprechend den maßgeblichen beamtenrechtlichen Vorschriften von der Stadt Bornheim auf die AöR abgeordnet.

Die Stadtbetrieb Bornheim AöR trat mit Wirkung zum 1. Januar 2008 in alle Rechte und Pflichten der Stadt Bornheim aus dem im Zeitpunkt der Überleitung bestehenden Beschäftigungsverhältnissen ein.
Insgesamt übernahm die Stadtbetrieb Bornheim AöR 64 Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sowie 2 Auszubildene.

Zivilrechtliche und wirtschaftliche Zurechnung von Darlehensverbindlichkeiten

Mit Gründung der Stadtbetrieb Bornheim AöR hat die Stadt Bornheim der AöR rückwirkend zum 1. Januar 2008 entsprechend dem übertragenen Vermögen anteilige Verbindlichkeiten in Höhe von € 2.483.358,87 übertragen.

Eine schriftliche Darlehensvereinbarung, die Konditionen und Rückzahlungsmodalitäten festlegt, wurde uns im Rahmen unserer Prüfung nicht vorgelegt.

Aussagegemäß des Vorstands soll im Jahr 2015 eine Umfinanzierung des Darlehens zu einem Kreditinstitut erfolgen; bis dahin ist das Darlehen in Absprache mit der Stadt Bornheim zinsfrei gestellt.

Nutzungsvertrag über das HallenFreizeitBad der Stadt Bornheim

Mit Nutzungsvertrag vom 15. April 2011 zwischen der Stadt Bornheim und der AöR überlässt die Stadt Bornheim rückwirkend zum 1. Januar 2008 die Nutzung des HallenFreizeitBades (HFB) einschließlich des Gastronomiebereichs.

Die AöR ist dazu verpflichtet den Geschäftsbetrieb auf eigene Kosten aufrechtzuerhalten. Zudem muss die AöR Betriebs-, Unterhaltungs- und Erhaltungskosten, vorzunehmende Reparaturen einschließlich Schönheitsreparaturen sowie Kosten für Anlagen und Einrichtungen sowie technische und bauliche Maßnahmen selbst tragen.

Bei Beendigung des Vertrages ist die AöR zur unverzüglichen Räumung verpflichtet und hat den Vertragsgegenstand in dem Zustand an die Stadt zurückzugeben, in dem er sich zu Vertragsbeginn befunden hat. Investitionen in das HFB, die in Abstimmung mit der Stadt erfolgten, werden der AöR erstattet.

Leistungsbeschreibung und Anforderungen zur Erfüllung der städtischen Verkehrssicherungspflicht
- **Aufgabenfeld des Straßenbaulastträgers**
- **Aufgabenfeld des Straßenbegleitgrüns, der öffentlichen Anlagen, der Sportplätze, der öffentlichen Spielplätze sowie der Außenanlagen bei Kindergärten und Schulen**

Die AöR führt die ihr von der Stadt Bornheim übertragenen Aufgaben betreffend die hoheitlichen Leistungen des Baubetriebshofs, insbesondere im Bereich Pflege, Unterhaltung und Reinigung der öffentlichen Wege und Plätze, Straßen, Spielplätze, Grundstücke und des Rahmengrüns der Friedhöfe, sowie die Maßnahmen zur Erfüllung der städtischen Verkehrssicherungspflicht anhand eines Leistungsverzeichnisses durch.

Es liegt eine umfängliche dezidierte Leistungsbeschreibung zu den o.g. Aufgaben vor. Mit Datum vom 10. Oktober 2012 wurde eine Verwaltungsvereinbarung vorgelegt, die rückwirkend ab 1. Januar 2008 in Kraft getreten ist. Für die einzelnen Aufgabenbereiche werden Leistungsstunden bestimmt. Darüber hinaus sind nachweisbare Fremdleistungen sowie Sachaufwand zu vergüten. Die AöR kalkuliert in ihrem Wirtschaftsplan die Aufwendungen für die o.g. zu erbringenden Leistungen jeweils jährlich neu auf der Basis des jeweils aktuellen Stundenverrechnungssatzes. Die Abrechnung mit der Stadt Bornheim erfolgt anhand von mit einem Stundenverrechnungssatz hinterlegten Plan-Leistungsstunden. Aus der Addition der einzelnen Leistungsbereiche errechnet sich die Leistungsvergütung, die die Stadt Bornheim der AöR zu vergüten hat. In 2011 betrug der Stundenverrechnungssatz unverändert zum Jahr 2010 47,70 €/h.

Wesentliche Leistungsbeziehungen zwischen der AöR und der Stadt Bornheim

Mit Vereinbarung zwischen der Stadt Bornheim und der Stadtbetrieb Bornheim AöR vom 20. Oktober 2010 wurden rückwirkend zum 1. Januar 2008 in Kraft tretende Regelungen zu gegenseitigen Ausgleichszahlungen im Zusammenhang mit den seit 1. Januar 2008 auf die Stadtbetrieb Bornheim AöR übertragenen hoheitlichen Aufgaben der Stadt Bornheim getroffen. Die Regelungen stellen sich im Einzelnen wie folgt dar:

Verpflichtungen der Stadtbetrieb Bornheim AöR

- Die AöR erstattet der Stadt Bornheim für die Finanzbuchhaltung, Zahlungsabwicklung sowie Tages- und Jahresabschluss, Kreditoren- und Debitorenbuchhaltung und die kassenmäßige Abwicklung € 116.000 pro Jahr für 2008 und 2009. Ab dem 1. Januar 2010 reduziert sich der Betrag auf € 5.070 pro Jahr, da seitens der Stadt nur noch die kassenmäßige Abwicklung erfolgt.
- Die AöR zahlt für den Abschluss und die Verwaltung von Versicherungsverträgen und der Abwicklung von Schadensfällen, Frankieren und Versand, Kopien sowie für Büromaterial insgesamt pauschal € 34.946,20 in 2011.
- Für die Bereitstellung der notwendigen Netzinfrastruktur, der Bereitstellung von insgesamt 17 Arbeitsplatzrechnern in der Standardkonfiguration, der Benutzerbetreuung, für Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie die Unterstützung gegenüber der mit der Stadt Bornheim zusammenarbeitenden Internetagentur erstattet die AöR jährlich einen Betrag in Höhe von € 45.000; zahlbar bis zum 30. Juni eines Jahres.

Die oben genannten Vereinbarungen gelten bis zum 31. Dezember 2012. Die Endabrechnung der Vereinbarungen zu Pauschalbeträgen wird zum Ende eines jeden Jahres von der Stadt durchgeführt.

Gebührensatzungen

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des HallenFreizeitBades der Stadt Bornheim

Die Stadtbetrieb Bornheim AöR betreibt das HallenFreizeitBad der Stadt Bornheim als öffentliche Aufgabe. Zur Erfüllung dieses Zwecks erfolgt rückwirkend zum 1. Januar 2008 die Gebrauchsüberlassung des HFB einschließlich des Gastronomiebereichs an die AöR. Wir verweisen hierzu auf Punkt b) der wirtschaftlichen Verhältnisse.

Die rechtlichen Beziehungen der Gebühren für die Benutzung des HallenFreizeitBades in 2011 regelt die am 23. November 2010 vom Verwaltungsrat beschlossene Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des HallenFreizeitBades der Stadt Bornheim, die gemäß Artikel II der vorgenannten Satzung mit öffentlicher Bekanntmachung in Kraft getreten ist und somit die am 22. Dezember 1998 vom Rat der Stadt Bornheim beschlossene Gebührensatzung, die gemäß § 7 der vorgenannten Satzung zum 1. April 1999 in Kraft getreten ist, abgelöst hat.

In der Gebührensatzung sind differenzierte Tarife für Frühschwimmen, Tageskarten, Zeitkarten, Saisonkarte, Jahreskarten und Kombikarten Sauna/Schwimmen festgelegt, wobei jeweils zwischen einem Erwachsenen-Tarif und einem ermäßigten Tarif unterschieden wird. Für Familien und Gruppen, Sonderveranstaltungen, Schulschwimmen, Schwimmausbildung und Schwimmunterricht gelten jeweils gesonderte Tarife. Darüber hinaus sind sonstige Gebühren, wie z.B. für die Benutzung von Solarium oder Grill festgesetzt. Für Einzeltarife werden Geldwertkarten angeboten.

In seiner Sitzung vom 27. Juni 2012 hat der Verwaltungsrat der Stadtbetrieb Bornheim AöR die 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des HallenFreizeitBades der Stadt Bornheim beschlossen, die am 16. September 2012 in Kraft getreten ist.

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Bornheim

Der Verwaltungsrat des Stadtbetrieb Bornheim hat in seiner Sitzung vom 18. November 2009 die Satzung für die Friedhöfe der Stadt Bornheim vom 9. November 2009 beschlossen, die am 1. Januar 2010 in Kraft trat und gleichzeitig die Satzung für die Friedhöfe der Stadt Bornheim vom 4. Februar 2004 außer Kraft gesetzt. Die neue Friedhofssatzung wurde durch die Änderungssatzung vom 6. Dezember 2010 zuletzt geändert.

In seiner Sitzung vom 13. Juli 2010 hat der Verwaltungsrat des Stadtbetrieb Bornheim die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Bornheim vom 4. Februar 2004 aufgehoben und eine neue Friedhofsgebührensatzung der Stadtbetrieb Bornheim AöR beschlossen, die am 2. August 2010 bekannt gegeben wurde und am 1. Januar 2011 in Kraft getreten ist.

Gemäß § 10 der Friedhofssatzung beträgt die Ruhezeit für Leichen und Aschen 20 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 15 Jahre.

Die Grabstätten werden in § 12 der Friedhofssatzung unterschieden in

1. Reihengrabstätten
2. Wahlgrabstätten
3. Urnenreihengrabstätten
4. Urnenwahlgrabstätten
5. Anonyme Urnenreihengrabstätten.

Die Nutzungszeit kann auf Antrag für Wahlgrabstätten (§ 14) und für Urnenwahlgrabstätten (§ 15) um bis zu 30 Jahren verlängert werden.

Sonstige wichtige Verträge

Mietvertrag THW

Rückwirkend zum 1. März 2008 wurde am 24. Juli 2008 ein Mietvertrag zwischen der Stadtbetrieb Bornheim AöR und dem Technischen Hilfswerk Ortsverband Bonn für die Räumlichkeiten auf dem Gelände der Stadtbetrieb Bornheim geschlossen. Der Mietzins beträgt € 21.864 zzgl. Nebenkosten p.a.. Die Laufzeit des Mietvertrages beträgt für die Büroräume 5 Jahre. Für die restlichen Räume und Flächen ist eine Laufzeit von 10 Jahren vereinbart. Das Mietverhältnis verlängert sich auf unbestimmte Zeit, wenn zum Ablauf der vereinbarten Mietdauer nicht gekündigt wird.

Stadtbetrieb Bornheim - Anstalt des öffentlichen Rechts
Bornheim
Gegenüberstellung der Ansätze im Wirtschaftsplan 2011 und der Ist-Zahlen des Wirtschaftsjahres 2011

Erfolgsplan

ERTRÄGE	Planansatz rd. €	Ist-Ergebnis rd. €	Überschreitung rd. €	Unterschreitung rd. €
1. Umsatzerlöse	6.100.060	3.787.783	0	2.312.277
2. sonstige betriebliche Erträge	115.018	200.340	85.322	0
3. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	500	8.405	7.905	0
	6.215.578	3.996.528	93.227	2.312.277

AUFWENDUNGEN	Planansatz rd. €	Ist-Ergebnis rd. €	Überschreitung rd. €	Unterschreitung rd. €
1. Materialaufwand				
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	923.921	808.415	0	115.506
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	1.596.985	736.644	0	860.341
2. Personalaufwand	2.848.106	2.542.728	0	305.378
3. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	458.981	381.044	0	77.937
4. sonstige betriebliche Aufwendungen	293.894	308.705	14.811	0
5. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	15.180	25.537	10.357	0
6. Ertragssteuern	200	2.217	2.017	0
7. sonstige Steuern	78.311	7.265	0	71.046
8. Jahresergebnis	0	-816.028	0	816.028
	6.215.578	3.996.528	27.185	2.246.235

111/187

Stadtbetriebe Bornheim - Anstalt des öffentlichen Rechts
Bornheim
Gegenüberstellung der Ansätze im Wirtschaftsplan 2011 und der Ist-Zahlen des Wirtschaftsjahres 2011

Vermögensplan

AUSGABEN	Planansatz rd. €	Ist-Ergebnis rd. €	Überschreitung rd. €	Unterschreitung rd. €
Investitionen	458.981	444.117	0	14.864
- einschließlich Photovoltaikanlagen				
aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0
planmäßige Tilgungen u.ä.	0	7.642	7.642	0
Jahresfehlbetrag	0	816.028	816.028	0
Veränderung übrige Posten	0	76.625	76.625	0
	458.981	1.344.412	900.295	14.864

EINNAHMEN	Planansatz rd. €	Ist-Ergebnis rd. €	Überschreitung rd. €	Unterschreitung rd. €
Einzahlungen zur Kapitalstärkung	0	963.368	963.368	0
Abschreibungen	458.981	381.044	0	77.937
Aufnahme Fremdkapital	0	0	0	0
Jahresüberschuss	0	0	0	0
	458.981	1.344.412	963.368	77.937

**Stadtbetrieb Bornheim – Anstalt des öffentlichen Rechts,
Bornheim**

**Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG
für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011
(IDW Prüfungsstandard 720)**

1. Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Die Stadtbetrieb Bornheim AöR hat einen Vorstand, der aus einer Person besteht. Darüber hinaus wurde ein Stellvertreter bestellt, der den Vorstand im Verhinderungsfall vertritt. Die Aufgaben des Vorstandes sind in § 1 der Satzung über die Anstalt öffentlichen Rechts „Stadtbetrieb Bornheim – AöR" vom 2. Oktober 2007 festgelegt.

Grundlagen für die Entscheidungsprozesse der AöR sind die Satzung der AöR sowie die zu beachtenden maßgeblichen gesetzlichen Regelungen.

Zuständiges Überwachungsorgan der AöR ist der vom Rat der Stadt Bornheim gewählte Verwaltungsrat. Dieser besteht aus einem Vorsitzenden und acht weiteren Mitgliedern, für die im Verhinderungsfall jeweils Vertreter bestellt sind. Ab dem 8. Dezember 2011 sind 12 Mitglieder mit einem jeweiligen Vertreter bestellt.

Der Verwaltungsrat entscheidet in Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, Kommunalunternehmensverordnung sowie die Satzung der AöR übertragen wurden. Darüber hinaus entscheidet er in den vom Rat der Stadt ausdrücklich übertragenen Aufgaben.

Wegen der Zusammensetzung des vom Rat der Stadt Bornheim gewählten Verwaltungsrates verweisen wir auf Anlage 6/1 in diesem Bericht sowie auf den Anhang, der als Anlage 3 diesem Bericht beigefügt ist.

Die Aufgaben des Verwaltungsrates sind in § 6 der o.g. Satzung festgelegt.

Die Organisationsstruktur ist der Größe des Unternehmens nach angemessen.

b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Berichtsjahr fanden fünf Verwaltungsratssitzungen statt; am 22. März, am 7. Juli, am 16. August, am 5. Oktober und am 29. November 2011. Entsprechende Protokolle liegen vor. Der Berichtspflicht des Vorstandes an das Gremium wurde nachgekommen.

c) In welchen weiteren Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder des Geschäftsleitung tätig?

Der Vorstand war in keinen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien tätig.

d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung und Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wird dies begründet?

Nein. Pauschale Sitzungsgelder für die Mitglieder des Verwaltungsrates wurden in 2011 nicht gezahlt.

Der Vorstand erhält keine Vergütung von der AöR, da er Beamter der Stadt Bornheim ist. Im Rahmen der Personalgestellung werden die Personalaufwendungen der abgeordneten Beamten an die AöR belastet.

2. Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Für die AöR existiert ein Organigramm, in dem die Zuständigkeiten der einzelnen Geschäftsbereiche dargestellt werden. Das Organigramm vermittelt insgesamt ein geordnetes Bild über die Organisationsstruktur der AöR.

Der Aufbau der Organisation der AöR einschließlich der Zuständigkeiten waren ausreichend dokumentiert. Eine Überprüfung erfolgt nur fallweise, da die Anzahl der Mitarbeiter übersichtlich ist und deren Kompetenzen klar abgegrenzt sind.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Während der Prüfung haben wir keine Hinweise erhalten, dass Weisungen nicht befolgt wurden.

c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Derartige Vorkehrungen waren in 2011 noch nicht vorhanden. Zurzeit ist ein entsprechendes Konzept im Aufbau. Die gemäß § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz zu veröffentlichenden Angaben werden auf der Internet-Seite des Stadtbetriebes veröffentlicht. Die gleiche Auskunft hat der Vorstand dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises am 17. Juni 2009 schriftlich erteilt.

d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährungen)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten wurden?

Die entsprechenden Regelungen liegen vor. Dazu gehören insbesondere die Allgemeine Geschäftsanweisung der Stadtbetrieb Bornheim AöR vom 11. September 2008, sowie VOB, VOL und der am 23. November 2010 verabschiedete Wirtschaftsplan für das Berichtsjahr.

Wir haben keine Hinweise erhalten, dass die entsprechenden Regelungen nicht eingehalten wurden.

e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Eine ordnungsmäßige Dokumentation lag im Wesentlichen vor.

3. Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?

Es wurde für das Berichtsjahr und für das Folgejahr ein Wirtschaftsplan sowie ein Finanzplan für einen Zeitraum von fünf Jahren gemäß den Bestimmungen der Kommunalunternehmensverordnung (KUV) erstellt.

Das Planungswesen entsprach den Bedürfnissen der AöR.

b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Es werden regelmäßig Quartalsberichte erstellt. Außerdem erfolgen unterjährige Untersuchungen von Planabweichungen durch das Controlling der AöR.

c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Die Art und Größe des Rechnungswesens wird den Anforderungen der AöR gerecht.

Im Übrigen sind die Belege ordnungsgemäß angewiesen, ausreichend erläutert und übersichtlich abgelegt.

d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Die Liquiditätskontrolle und -steuerung war gewährleistet. Es wurden laufend Liquiditätspläne geführt, die zur Kontrolle geeignet sind.

e) Gehört zum Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Die Abwicklung des Zahlungsverkehrs erfolgte im Berichtsjahr als Dienstleistung durch die Stadtkasse der Stadt Bornheim über eigene Bankkonten der AöR.

f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Die erforderlichen Regelungen zur Abrechnung der Entgelte lagen vor und wurden eingehalten. Das Mahnwesen war im Rahmen der Gründung der AöR noch nicht vollständig etabliert; organisatorische Vorkehrungen wurden bereits getroffen, jedoch erfolgten systematische Mahnläufe erst ab 2011. Wesentliche Außenstände entstanden dadurch jedoch nicht.

g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

Die der Unternehmensgröße entsprechend übersichtliche Kosten- und Erlösentwicklung wird regelmäßig auf Profit-Center-Ebene überwacht; auf Basis des Wirtschaftsplanes erfolgten regelmäßige Soll-Ist-Vergleiche.

Der Vorstand erstellte Quartalsberichte, die dem Verwaltungsrat vorgelegt bzw. entsprechend zur Kenntnis gebracht wurden.

h) Ermöglicht das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Es bestanden keine Tochtergesellschaften bzw. Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht.

4. Risikofrüherkennungssystem

a) Hat die Geschäfts-/Konzerngeschäftsführung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Das Risikomanagement erfolgte für die relativ einfachen und transparenten Strukturen und Prozesse der Stadtbetrieb Bornheim AöR in 2011 durch den Vorstand sowie die kaufmännischen und technischen Mitarbeiter. Es wurden regelmäßig Quartalsberichte mit Analysen zu Plan-Ist-Abweichungen erstellt, die zeitnah an den Verwaltungsrat kommuniziert wurden.

Darüber hinaus konnte eine explizite Dokumentation der Risikoüberwachung i.S.v. § 9 Abs. 2 KUV NRW nicht vorgelegt werden.

Die Einrichtung eines umfassenden Risikomanagementsystems ist nach den Angaben des Vorstandes für 2013 geplant. Es wurde aussagegemäß eine Arbeitsgruppe anstaltsübergreifend mit dem Träger, der Stadt Bornheim, gebildet, die im zweiten Halbjahr 2012 bereits Vorarbeiten und Konzepte entwickelt hat. Die Implementierung des Risikomanagementsystems soll für die Erstellung des Jahresabschlusses 2013 abgeschlossen sein.

b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt wurden.

Die im Berichtsjahr von der AöR getroffenen Maßnahmen sowie insbesondere die Dokumentation des Risikofrüherkennungssystems entsprechen unseres Erachtens nicht in ausreichender Weise den Anforderungen i.S.v. § 9 KUV NRW. Wir empfehlen daher, das Risikomanagement an die Anforderungen des § 9 KUV NRW anzupassen.

c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Eine Dokumentation bestand lediglich über die Quartalsberichterstattung.

d) Werden diese Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Überprüfungen und Aktualisierungen der Frühwarnsignale und Maßnahmen erfolgten im Rahmen des Tagesgeschäftes.

5. **Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate**

a) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten festgelegt? Dazu gehört:**

- **Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?**
- **Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?**
- **Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?**
- **Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z.B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z.B. antizipatives Hedging)?**

Derartige Geschäfte lagen in 2011 nicht vor.

b) **Werden Zinsderivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?**

Nicht anwendbar.

c) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt, insbesondere in Bezug auf:**

- **Erfassung der Geschäfte**
- **Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse**
- **Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung**
- **Kontrolle der Geschäfte?**

Nicht anwendbar.

d) **Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen auf Grund der Risikoentwicklung gezogen?**

Nicht anwendbar.

e) **Hat die Geschäfts-/ Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?**

Nicht anwendbar.

f) **Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?**

Nicht anwendbar.

6. Interne Revision

a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/-Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

Eine eigene Revisionsabteilung wurde aufgrund der Betriebsgröße und der einfachen Strukturen der AöR nicht eingerichtet.

b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenskonflikten?

Nicht anwendbar, vgl. Antwort zu Frage 6.a).

c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z.B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

Nicht anwendbar, vgl. Antwort zu Frage 6.a).

d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

Nicht anwendbar, vgl. Antwort zu Frage 6.a).

e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

Nicht anwendbar, vgl. Antwort zu Frage 6.a).

f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Nicht anwendbar, vgl. Antwort zu Frage 6.a).

7. Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Aus den Protokollen der Verwaltungsratssitzungen geht hervor, dass zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte und Maßnahmen dem Verwaltungsrat vorgelegt wurden.

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist.

b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Es wurden keine Kredite an den entsprechenden Personenkreis gewährt.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Solche Maßnahmen wurden auskunftsgemäß nicht vorgenommen. Wir haben im Rahmen unserer Prüfung keine Hinweise auf solche Maßnahmen gefunden.

d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Abweichungen konnten von uns nicht festgestellt werden.

8. Durchführung von Investitionen

a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Investitionen werden grundsätzlich im Rahmen des Wirtschaftsplanes beschlossen. Neben den planmäßigen Investitionen für die Sparten in Höhe von T€ 274,90 wurden Investitionen in Höhe von T€ 169,2 für eine Photovoltaikanlage auf dem Dach des Rathauses, im Wirtschaftsplan 2011 durch den Verwaltungsrat beschlossen.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. den Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Die zur Preisermittlung erforderlichen Unterlagen waren für die Prüfung der Angemessenheit der Preise ausreichend.

c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Die Überwachung erfolgt durch regelmäßige Sachstandsberichte im Rahmen von Verwaltungsratssitzungen.

d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Wesentliche Überschreitungen haben sich nach unseren Feststellungen nicht ergeben.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Auskunftsgemäß wurden keine Leasingverträge abgeschlossen. Die Ausschöpfung von Kreditlinien wurde von uns nicht festgestellt.

9. Vergaberegelungen

a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z.B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Auskunftsgemäß erfolgten die Auftragsvergaben gemäß VOB und VOL .

Im Rahmen unserer Prüfung ergaben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass die einschlägigen Vergaberegelungen nicht beachtet wurden.

b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Auskunftsgemäß werden bei solchen Geschäften Vergleichsangebote eingeholt.

10. Berichterstattung an das Überwachungsorgan

a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Durch den Wirtschaftsplan 2011 und die Vorlage von Quartalsberichten, die einen zutreffenden Eindruck von der wirtschaftlichen Lage der AöR geben, sowie durch die stattfindenden Sitzungen wird der Verwaltungsrat ausreichend informiert.

b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Durch die Berichterstattung an den Verwaltungsrat wurden alle wesentlichen Faktoren der wirtschaftlichen Lage und Entwicklung der AöR abgedeckt.

c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen und wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Wesentliche Vorgänge wurden durch den Wirtschaftsplan für das neu beginnende Wirtschaftsjahr festgelegt und durch den Verwaltungsrat beschlossen.

Ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen haben wir nicht festgestellt.

d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Die Sitzungsprotokolle des Verwaltungsrates enthalten keine Hinweise auf solche Berichterstattungen.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Solche Anhaltspunkte bestanden im Berichtsjahr nicht.

f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erläutert?

Der Vorstand war in die von der Stadt Bornheim abgeschlossene D&O-Versicherung einbezogen.

g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offen gelegt worden?

Anhaltspunkte für Interessenskonflikte haben wir nicht festgestellt.

11. Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Nicht betriebsnotwendiges Vermögen oder ungewöhnliche Bestände sind von uns nicht festgestellt worden.

b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Auffallend hohe oder niedrige Bestände sind von uns nicht festgestellt worden.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Solche Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

12. Finanzierung

a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Auf die Erläuterungen zur Vermögens- und Finanzlage unter Abschnitt 5.1 sowie 5.2 im Hauptteil diese Berichtes wird hingewiesen.

b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Entfällt, da die AöR keine Tochtergesellschaften hatte oder Beteiligungen hielt.

c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Im Wirtschaftsjahr wurden angabegemäß keine Zuschüsse der öffentlichen Hand für Investitionen gewährt bzw. zugesagt.

13. Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Die Eigenkapitalquote der AöR beläuft sich zum Bilanzstichtag des Berichtsjahres auf 41,6 % (Vorjahr 40,9 %).

b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Der Verlust des Wirtschaftsjahres 2011 ist gemäß § 14 Abs. 2 KUV NRW auf neue Rechnung vorzutragen, wenn hierdurch die erforderliche Eigenkapitalausstattung des Kommunalunternehmens nicht gefährdet wird. Eine solche Gefährdung liegt am Bilanzstichtag des Berichtsjahres nicht vor.

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Kapitalstärkung der Anstalt im Berichtsjahr Kapitaleinzahlungen der Stadt Bornheim in das Eigenkapital der AöR in Höhe von T€ 963 geleistet wurden.

14. Rentabilität / Wirtschaftlichkeit

a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzern unternehmen zusammen?

Im Wirtschaftsjahr 2011 erwirtschaftete die AöR in den einzelnen Sparten nach Verrechnung interner Kosten und Leistungen von insgesamt T€ 344 (Vorjahr T€ 370) zwischen den Sparten jeweils folgende Spartenergebnisse:

	2011 €	2010 €
HallenFreizeitBad	-695.929,82	-766.376,40
Friedhofswesen	-200.679,54	27.637,69
Baubetriebshof	116.634,12	-11.580,93
Erneuerbare Energie	-36.052,91	-44.408,87
Service	0,00	0,00
	-816.028,15	-794.728,51

Zu weiteren Details verweisen wir auf die Spartenrechnung als Anlage 2 zum Anhang, der diesem Bericht als Anlage 3 beigefügt ist.

b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Die Jahresergebnisse der einzelnen Sparten sind nicht entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Die Entgelte für Leistungsbeziehungen im Wirtschaftsjahr 2011 entsprechen den Vereinbarungen mit der Stadt Bornheim. Diese wurden zu Selbstkosten weiterberechnet.

Anhaltspunkte für die Abwicklung von Leistungsbeziehungen zu unangemessenen Konditionen haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Entfällt.

15. Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Der Betrieb des HallenFreizeitBades führt dauerhaft zu Verlusten und ist über die Eintrittsgelder nicht kostendeckend zu führen. Zur Kapitalstärkung der gesamten AöR leistet die Stadt Bornheim Kapitalzuschüsse, deren Höhe im Haushaltsplan des jeweiligen Jahres veranschlagt wird.

b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, um welche Maßnahmen handelt es sich?

Der Betrieb des HallenFreizeitBades erfordert dauerhafte Zuschüsse der Stadt Bornheim, dennoch werden in der AöR Optimierungen der Organisation, des Leistungsangebotes etc. angestrebt.

16. Ursachen des Jahresfehlbetrags und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Der Jahresfehlbetrag resultiert im Berichtsjahr zum einen aus der dauerdefizitären Sparte HallenFreizeitBad sowie zum anderen aus den Sparten Friedhofswesen und Erneuerbare Energien.

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Durch den Betrieb des HallenFreizeitBades ist die AöR dauerdefizitär, was wiederum dauerhafte Kapitalzuschüsse der Stadt Bornheim erfordert.

Darüber hinaus werden in der AöR Optimierungen der Organisation, des Leistungsangebotes etc. angestrebt, um die Gesamtkosten zu reduzieren, die für die satzungsmäßigen Aufgaben der AöR notwendig sind.

Allgemeine Auftragsbedingungen
für
Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer" genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfaßt nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlaß ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit; Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschlußfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlußfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

52001
1/2002

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem Wege zu vervielfältigen.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise

b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern

e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,

b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und

c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel sieben Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

TOP
Ö 7

Verwaltungsrat des Stadtbetriebs Bornheim -AöR-	11.04.2013

öffentlich

Vorlage Nr.	073/2013-SBB
Stand	11.01.2013

Betreff **Antrag des stv. VRM Stadler vom 10.01.2013 betr. Barrierefreier Zugang zur Friedhofskapelle Roisdorf**

Beschlussentwurf

Der Verwaltungsrat beauftragt den Vorstand, einen barrierefreien Zugang von der Rückseite zur Friedhofskapelle Roisdorf zu erstellen.

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 10.01.2013 beantragt VRM Stadler den Treppenaufgang zur Friedhofskapelle Roisdorf mit einer behindertengerechten Rampe zu versehen und ein Geländer am Treppenaufgang anzubringen.

Barrierefreie Zugänge, hier: Rampen im öffentlichen Bereich sind immer nach DIN 18024 bzw. DIN 18040-1 mit max. 6% Steigung auszuführen. Aus dieser Forderung ergibt sich bei der in Roisdorf bestehenden Höhendifferenz von ca. 55 cm eine Rampenlänge von ca. 9 m. Bei Rampenlängen >6 m ist zudem ein Zwischenpodest von 1,5 m Länge erforderlich. Im Anfangs- und Endbereich der Rampe sind ferner Bewegungsflächen von mindestens 1,5 x 1,5 m anzuordnen. Die Breite der Rampe beträgt min. 1,2 m.

Durch belegte Grabstätten im Umfeld der Trauerhalle, ist es jedoch derzeit nicht möglich, eine derartige Rampe zu erstellen. Grundsätzlich können gemäß Friedhofssatzung Umbettungen bzw. das Verlegen von Grabstätten bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses angeordnet werden, jedoch strebt der SBB, der ebenfalls die Notwendigkeit einer Zugangsmöglichkeit für Rollstuhlfahrer bzw. Personen mit Rollator sieht, einen alternativen Zugang über die Rückseite der Trauerhalle an, über den auch der Sarg in die Kapelle gefahren wird. Um den Hintereingang der Trauerhalle zu erreichen, muss lediglich eine Stufe (ca. 20 cm) überwunden werden. Hierzu kann mit geringem Aufwand kurzfristig eine Rampe erstellt werden.

Bei Trauerfeierlichkeiten in der Halle, wird die hintere Tür jedoch erfahrungsgemäß mit Aufbahrungsmaterialien verstellt. Am 13.06.2013 findet ein planmäßiges Gespräch mit Bestattern und den Seelsorgern unter Beteiligung von Vertretern des SBB statt, bei dem von Seiten des SBB die v. g. Zugangsmöglichkeit und eine evtl. angepasste Dekoration der Kapelle vor bzw. während der Trauerfeierlichkeiten angesprochen wird.

Anlagen zum Sachverhalt

Antrag

SPD-Fraktion
im Rat der Stadt Bornheim

53332 Bornheim, den 10. Januar 2013

STADT BORNHEIM
Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Bornheim
Herrn Bürgermeister Wolfgang Henseler
Rathausstraße 2

53332 BORNHEIM

134/187

Barrierefreier Zugang zur Friedhofskapelle Roisdorf

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Henseler,

bitte setzen Sie auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Verwaltungsrates des SBB folgenden Antrag:

Der Verwaltungsrat des Stadtbetriebs Bornheim

- **beauftragt den SBB den Treppenaufgang zur Friedhofskapelle Roisdorf mit einer behindertengerechten Rampe zu versehen und ein Geländer am Treppenaufgang anzubringen.**

Begründung:

Bei vielen Bestattungen in Roisdorf konnte ich sehen, wie gehbehinderte Trauergäste nur mit Mühe und mit Unterstützung anderer Trauergäste die Treppenstufen zur Friedhofskapelle begehen konnten.

Für Behinderte im Rollstuhl ist die Benutzung der Trauerhalle nicht möglich.

Daher bitte ich um Beschlussfassung im Sinne des Antrages.

Mit freundlichen Grüßen

Harald Stadler

Ö 7

Anlage zum Antrag Friedhofskapelle

Eingangsbereich der Roisdorfer Friedhofskapelle

TOP
Ö 8

Verwaltungsrat des Stadtbetriebs Bornheim -AöR-	11.04.2013

öffentlich

Vorlage Nr.	074/2013-SBB
Stand	11.01.2013

Betreff **Antrag des stv. VRM Stadler vom 10.01.2013 betr. Änderung der Abwassersatzung und Kulanzregelung**

Beschlussentwurf

Der Verwaltungsrat beschließt, dass die im Jahr 2012 im Rahmen der Bagatellgrenze von 15 m³ den Nutzern von Gartenwasserzählern nicht erstatteten Abwassergebühren nachträglich erstattet werden.

Sachverhalt

Bezüglich des Antrags des VRM Stadler auf Streichung des § 27 der Entwässerungssatzung wird auf die Vorlage 156/2013-SBB verwiesen.

Wie dort bereits im Sachverhalt aufgeführt, ist in Anbetracht der ausdrücklichen Aufgabe seiner bisherigen Rechtsprechung durch das OVG NRW in seinem Urteil vom 03.12.2012 (Az.: 9 A 2646/11) eine satzungsrechtliche Bagatellgrenze für Wasserschwundmengen bei der Erhebung der Schmutzwassergebühr nicht mehr zulässig, weil das OVG NRW ausdrücklich darauf hinweist, dass durch einen Grenzwert der Abzug von nachweisbaren Wasserschwundmengen (Abzugsmengen) nicht konterkariert, d.h. zunichte gemacht, werden darf.

Dem kann ab dem Jahr 2013 durch eine entsprechende Änderung der Entwässerungssatzung des Stadtbetriebs Bornheim wie in der Vorlage 156/2013-SBB vorgeschlagen, entsprochen werden.

Für die Gebührenbescheide aus dem Jahr 2012 stellt sich der Sachverhalt so dar, dass die Bescheide erst nach der Veröffentlichung des Urteils, und zwar am 13.12.2012 versandt worden sind.

Innerhalb der üblichen gesetzlichen Frist von 14 Tagen, in der Rechtmittel eingelegt werden können, haben sich 23 Kunden auf Grund der Publikationen zu dem Urteil gemeldet, um auch die Gebühren für den auf die Bagatellgrenze entfallenden Anteil erstattet zu bekommen. Ein Kunde aus diesem Kreis hat letztendlich auch Klage erhoben, weil er befürchtete, durch Fristablauf seinen Anspruch zu verlieren.

Bei näherer Betrachtung der für 2012 versandten Gebührenbescheide zeigte sich, dass die Rechtsbehelfsbelehrungen unvollständig waren. Es fehlte der Hinweis auf die elektronische Klagemöglichkeit. Daraus resultiert entsprechend den Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes NW eine Verlängerung der Rechtsmittelfrist auf 1 Jahr.

Als Rechtsnachfolger des Wasserwerks der Stadt Bornheim hätte der Stadtbetrieb Bornheim also mindestens noch bis zum 13.12. diesen Jahres mit Rechtsbehelfen gegen die Gebührenbescheide für das 2012 zu rechnen und müsste diesen auf Grund der geschilderten Rechtslage stattgeben.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates, Herr Bürgermeister Henseler hatte deshalb den Vorstand des Stadtbetriebs im Januar 2013 gebeten, eine Vorlage für die Sitzung des Verwaltungsrates vorzubereiten, mit der die Erstattung der entsprechenden Gebühren ermöglicht wird.

Der Vorstand schlägt daher vor, alle Kunden anzuschreiben, die im Jahr 2012 Gartenwasserzähler genutzt haben und diese zu bitten, den Stand des Gartenwasserzählers zum 31.12.12 (eventuell noch einmal) mitzuteilen. Wenn dieser nicht bekannt ist, kann auch eine Schätzung erfolgen. Auf Basis dieses mitgeteilten Zählerstands erfolgt dann eine Erstattung der Abwassergebühren für eine Verbrauchsmenge von bis zu 15 m³ (darüber hinausgehende Mengen wurden im Rahmen der Abrechnung 2012 bereits verrechnet).

Eine Verrechnung des Erstattungsbetrages mit den für 2013 zu zahlenden Gebühren ist nicht sinnvoll, da der Buchungs- und Kontrollaufwand deutlich höher ist und die Verrechnung auch Auswirkung auf die automatisch berechneten Abschlagsbeträge für das Folgejahr hat.

Es ist ohne Berücksichtigung des Personalaufwandes mit Kosten von rund 1.000,- Euro für Porto und bis zu 53.882,40 Euro für zu erstattende Abwassergebühren zu rechnen.

Anlagen zum Sachverhalt
Antrag

Harald Stadler
Ortsvorsteher

Bornheim, den 10. Januar 2013
Pützweide 9
Telefon: 02222-1832
E-Mail: stadler-bornheim@t-online.de

STADT BORNHEIM
Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Bornheim
Herrn Bürgermeister Wolfgang Henseler
Rathausstraße 2

53332 BORNHEIM

138/187

Änderung der Abwassersatzung und Kulanzregelung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Henseler,

bitte setzen Sie auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Verwaltungsrates des SBB folgende Anträge:

Der Verwaltungsrat des Stadtbetriebs Bornheim

- **beschließt den § 27, Abs. 1 der Entwässerungsatzung der Stadt Bornheim ersatzlos zu streichen.**
- **Beauftragt den SBB Vorschläge zu erarbeiten wie die in 2012 erhobenen Abwassergebühren für die Bagatellgrenze von 15 m³ rückwirkend erstattet werden können.**

Begründung:

Das OVG Münster hat im vergangenen Jahr die Bagatellgrenze in Abwassersatzungen für den Wasserverbrauch bei der Gartenbewässerung für unwirksam erklärt. Daher ist dieser Passus aus unserer Abwassersatzung zu streichen.

Da offensichtlich vielen der rund 1150 Bornheimer Gebührenzahlern die über einen derartigen separaten Nebenzähler verfügen dies nicht bekannt war, sollten wir hier eine Kulanzregelung treffen und die zu viel gezahlte Gebühr für 2012 erstatten.

Mit freundlichen Grüßen

Harald Stadler

08

TOP
Ö 9

Verwaltungsrat des Stadtbetriebs Bornheim -AöR-	11.04.2013

öffentlich

Vorlage Nr.	117/2013-SBB
Stand	21.03.2013

Betreff **Antrag des VRM Kuhl, Wirtz, Montenarh, Keils, Söllheim vom 30.01.2013 betr. Wirtschaftlichkeit einer Photovoltaikanlage auf dem Hallenfreizeitbad Bornheim**

Beschlussentwurf

Der Verwaltungsrat beauftragt den Vorstand, die Wirtschaftlichkeit einer PV-Anlage auf dem HallenFreizeitBad zu untersuchen.

Sachverhalt

Bezugnehmend auf den Antrag der VRM Kuhl, Wirtz, Montenarh, Keils und Söllheim zur Wirtschaftlichkeit einer PV-Anlage auf dem HallenFreizeitBad ist folgendes festzustellen:

Im September 2010 wurde von einem Ingenieurbüro erstmals geprüft, ob die Dachkonstruktion des HallenFreizeitBades eine zusätzliche Last und in welchem Umfang tragen kann. Ergebnis dieser Untersuchung war es, dass im Schnitt eine Flächenlast von 15 kg/m² zusätzlich zugelassen werden kann.

Nach dem Solarkataster des Rhein-Sieg Kreises ist die Dachfläche für eine Photovoltaikanlage nur bedingt geeignet.

Der Vorstand wird nun ein Ingenieurbüro damit beauftragen, unter den oben angegebenen Voraussetzungen und den aktuellen Einspeisevergütungen etc. die Wirtschaftlichkeit einer PV-Anlage auf dem HallenFreizeitBad zu untersuchen.

Sobald hierzu entsprechende Berechnungen vorliegen, werden diese dem Verwaltungsrat mitgeteilt.

Anlagen zum Sachverhalt

Antrag

Ö 9

Wir in Bornheim.

Sebastian Kuhl
Hordorfer Weg 120
53332 Bornheim
Telefon: 0173/7356666
www.cdu-bornheim.de

Bornheim, 30.01.2013

An den Vorsitzenden
des Verwaltungsrats des SBB
Herrn Wolfgang Henseler
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Sehr geehrter Herr Henseler,

ich bitte nachfolgenden Antrag für die Tagesordnung des nächsten Verwaltungsrats des Stadtbetrieb Bornheim AöR vorzusehen:

Antrag:

Der Vorstand des Stadtbetrieb Bornheim AöR wird beauftragt, die Wirtschaftlichkeit einer PV-Anlage auf dem Hallenfreizeitbad zu untersuchen.

Begründung:

Durch die Novelle des EEG ist die Rendite Photovoltaikanlagen zur Volleinspeisung ins Netz nach dem EEG sehr niedrig geworden. Durch den Fall der Investitionskosten und der niedrigen Fremdkapitalzinsen sind jedoch die Stromgestehungskosten massiv gesunken. So liegen die Stromgestehungskosten bei guter Planung unter 10 ct./kWh. Durch den gleichzeitigen Anstieg des Endkundenstrompreises (hier insbesondere aufgrund der Abgabensteigerung) hat sich der Fokus bei der Photovoltaikerzeugung zunehmend auf den Eigenverbrauch verschoben. Insbesondere bei einem HT-lastigen Strombedarf im Sommer, wodurch ein großer Eigenverbrauch gegeben ist, lohnt sich daher zunehmend der Bau von Photovoltaikanlagen um die Energiebezugskosten und damit ein Teil der Betriebskosten einzusparen.
Das Hallenfreizeitbad Bornheim bietet sich für eine solche Investition an, da die oben genannten Bedingungen hier zutreffen. Positiver Nebeneffekt ist die CO_2-Einsparung und Reduzierung der Abhängigkeit vom Fremdbezug. Daher möchten die Antragsteller den Vorstand mit der Prüfung einer solchen Anlage auf dem HFB beauftragen. Bei positiven Ergebnissen sollte, die Prüfung im Anschluss auch bei anderen städtischen Liegenschaften mit ähnlichen Voraussetzungen geprüft werden.

gez.	gez.	gez.	gez.	gez.
Sebastian Kuhl	Hans-Dieter Wirtz	Stefan Montenarh	Ewald Keils	Michael Söllheim

Fraktionsbüro: Rathaus Bornheim, Alter Weiher 2, 53332 Bornheim

TOP
Ö 10

Verwaltungsrat des Stadtbetriebs Bornheim -AöR-	11.04.2013

öffentlich

Vorlage Nr.	102/2013-SBB
Stand	21.03.2013

Betreff **Antrag des VRM Knott vom 04.02.2013 betr. Bericht zum Kanalbau Secundastraße**

Beschlussentwurf

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

Sachverhalt

Hinsichtlich des beantragten Berichts zur Kanalbaumaßnahme Secundastraße hat die Regionalgas Euskirchen bereits die in der Anlage beigefügte Stellungnahme übersandt.

Der Vorstand geht davon aus, dass es durch die Fortführung eines konsequenten Kostencontrollings und der Überwachung der Bauzeitenpläne nicht zu unerwarteten Kosten- und Fristenüberschreitungen kommt.

Anlagen zum Sachverhalt
Antrag
Stellungnahme Regionalgas

Fraktion im Rat der Stadt Bornheim

FDP-Fraktion Bornheim, Rathausstr. 2, 53332 Bornheim

Herrn
Bürgermeister Wolfgang Henseler
Vorsitzender des Verwaltungsrates
des Stadtbetriebs Bornheim
Rathausstr. 2
53332 Bornheim

Fraktionsgeschäftsstelle

Rathausstr. 2
53332 Bornheim

Tel.: 02222/99 44 50
Fax: 02222/99 44 52

fraktion@fdp-bornheim.de
www.fdp-bornheim.de

Bornheim, 4. Februar 2013

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

hiermit stelle ich den folgenden Antrag für die kommende Sitzung des Verwaltungsrates des Stadtbetriebs Bornheim:

Bericht zum Kanalbau Secundastraße

Beschlussentwurf:

Der Verwaltungsrat des Stadtbetriebs Bornheim beauftragt den Vorstand, einen Bericht über den Ablauf der Kanalbaumaßnahme auf der Secundastraße in Bornheim vorzulegen. Dieser Bericht soll nachfolgende Bestandteile enthalten:

1. Vergleich der ursprünglich geplanten Bauzeit zur tatsächlichen Bauzeit mit Angabe der Gründe für die Verzögerung.

2. Vergleich der ursprünglichen Kosten zu den tatsächlichen Kosten mit Angabe der Gründe für die Erhöhung der Kosten.

3. Strategie des Vorstands zur Verhinderung von Verzögerungen und Kostenerhöhung bei Fortsetzung der Baumaßnahme über die Königstraße in Richtung Pohlhausenstraße

Begründung:

Die Kanalbaumaßnahme auf der Secundastraße ist für die betroffenen Anlieger in mehrfacher Hinsicht ein Ärgernis. So wurde die Bauzeit um ein Vielfaches überschritten, es gab längere Stillstandszeiten auf der Baustelle sowie offensichtliche Fehler in Planung und Ausführung.

Ein ähnlicher Verlauf bei der Fortsetzung der Maßnahme auf der Königstraße würde nicht nur eine erhebliche Verzögerung der Planungen zum Integrierten Handlungskonzept mit sich bringen, sondern auch bestehende Geschäfte im Bornheimer Zentrum in ihrer Existenz gefährden.

Derartige Fehler sind also unbedingt zu vermeiden. Der Vorstand wird daher um einen Bericht gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Thorsten Knott

Ö 10

REGIONALGAS EUSKIRCHEN

Regionalgas Euskirchen GmbH & Co.KG • Postfach 1146 • 53861 Euskirchen

Stadtbetrieb Bornheim AöR
z. Hd. Herrn Rehbann
Donnerbachweg 15
53332 Bornheim

Thomas Biebighäuser
Projekt- und Betriebsmanagement Abwasser
Telefon: (02251) 708-230
E-Mail: biebighaeuser@regionalgas.de
Zeichen: T-AW Bie/Li
Datum: 21. Februar 2013

Kanalbauarbeiten „Secundastraße“ in Bornheim
Bezug: **Ihre E-Mail vom 05.02.2013 an Herrn Grünefeld bezüglich der Anfrage der FDP-Fraktion vom 04.02.2013 an Herrn Bürgermeister Henseler**

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Rehbann,

nachfolgend erhalten Sie unsere Erläuterungen zur Beantwortung der Anfrage der FDP-Fraktion vom 04.02.2013 zur Kanalbaustelle „Secundastraße“ in Bornheim.

Die Darstellung in diesem Schreiben stimmt nicht mit den tatsächlichen Verhältnissen auf der Baustelle in der Secundastraße überein:

Punkt 1: Die Bauarbeiten befinden sich im vertraglich und zeitlich vereinbarten Rahmen und werden auch entsprechend beendet.

Punkt 2: Der Kostenrahmen wird nicht überschritten.

Hierzu folgende ergänzende Erläuterungen:

Punkt 1: **Überschreitung der Bauzeit**

Das Bauunternehmen Geschw. Balter wurde von uns beauftragt, die Kanalerneuerung in der Secundastraße ab Kreuzung Wallrafstraße bis zum Kreisel in der Königstraße innerhalb einer Bauzeit von 235 Arbeitstagen (5-Tage-Woche) fertigzustellen. Vertragliches Bauzeitende war bei Beauftragung der 31.01.2013.

Folgende Umstände haben vor Beginn bzw. während der Bauarbeiten zu einer Verlängerung der vertraglichen Bauzeit geführt:

	Faktoren Bauzeitenverlängerung	Arbeitstage
1.	zusätzliche Erneuerung der Sinkkastenleitungen durch Beauftragung der Stadt Bornheim vom 19.04.2012, d.h. Umklemmung vom Bachkanal auf den Mischwassersammler	+ 11
2.	Umlegung von Versorgungsleitungen vor Baubeginn der Kanalbauarbeiten (Altbestand stimmte nicht mit der Örtlichkeit überein)	+ 3
3.	Erneuerung eines Teilbereiches des Bachkanals wegen erheblich breiterem Fundament am Schacht 1003830, welches in die Trasse des neuen MW-Sammlers hineingeragt hatte einschl. Wasserhaltung	+ 4
4.	Gemäß Abstimmungstermin mit der Stadt Bornheim vom 03.01.2013 durfte mit den Kanalbauarbeiten erst wieder ab dem 15.01.2013 begonnen werden. (Verkehrsführung „*Servatiusweg*" für Probebetrieb Einbahnstraßenverkehr)	+ 8
5.	Schlechtwettertage infolge von Frost und Schnee zwischen dem 15. und 25.01.2013	+ 9
6.	Ausfallzeit wegen Karneval	+ 2
7.	Sachverhalt wie unter Pkt. 2, jedoch beim Anschlussschacht in der Königstraße	+ 3
	Gesamt	**+ 40**

d.h. die vertragliche Bauzeit für die Arbeiten der Fa. Geschw. Balter endet am 28.03.2013. Falls nichts Unvorhergesehenes eintritt werden bis zu diesem Termin die Kanalbauarbeiten einschl. der Wiederherstellung der Oberfläche in der Secundastraße einschl. des Kreisels in der Königstraße fertiggestellt sein.

Unabhängig davon möchten wir darauf hinweisen, dass die Kanalbauarbeiten sich auf Wunsch der Stadt Bornheim so lange hinziehen (s. hier unsere E-Mail an Herrn BM Henseler vom 28.11.2012) und die Firma Geschw. Balter auf Grund dessen ab dem 01.10.2012 bereits mit verminderter Bauleistung weitergearbeitet hat.

Ohne diese Einschränkungen hätten wir diese Kanalbauarbeiten bereits 2012 abschließen können.

REGIONALGAS EUSKIRCHEN

Punkt 2: **Kostenüberschreitung**

Der genehmigte Kostenrahmen für diese Kanalerneuerungsmaßnahme in der Secundastraße wurde in Bauplan 2012/13 mit insgesamt 850 T€ veranschlagt.

Die Auftragssumme der Fa. Geschw. Balter für diese Kanalbauarbeiten liegt bei rd. 680 T€ (brutto). Durch die nachträgliche Beauftragung der Stadt Bornheim vom 19.04.2012 zur Erneuerung der Sinkkastenleitungen werden Mehrkosten in Höhe von rd. 30 T€ entstehen, die aber gesondert über die Stadt Bornheim abgerechnet werden.

Nach derzeitigen Abrechnungsstand und unseren Erkenntnissen erwarten wir keine Kostenüberschreitung der genehmigten Bauplansumme von 850 T€, d.h. entgegen der Aussage der FDP-Fraktion ist ein Überschreiten der Bauplansumme nach heutigem Stand und unseren Einschätzung nicht zu erwarten.

Bitte lassen Sie uns eine Kopie Ihrer Antwort an die FDP - Fraktion zukommen.

Freundliche Grüße

Regionalgas Euskirchen

Anlage

Egon Pützer *Thomas Biebighäuser*

Biebighäuser, Thomas

Von: Grünefeld, Rolf-Ingo
Gesendet: Mittwoch, 19. Dezember 2012 13:31
An: Biebighäuser, Thomas
Betreff: WG: Kanalbaumaßnahme Secundastraße

Freundliche Grüße

Rolf Grünefeld

-----Ursprüngliche Nachricht-----
Von: Grünefeld, Rolf-Ingo
Gesendet: Mittwoch, 28. November 2012 16:22
An: 'Henseler, Wolfgang (Bürgermeister)'
Betreff: AW: Kanalbaumaßnahme Secundastraße

Sehr geehrter Herr Henseler,

wunschgemäß erhalten Sie die Informationen zur Baumaßnahme Secundastraße:

Die Erneuerung von rd. 300 m Stahlbetonrohren Durchmesser 1,40 m bzw. 1,20 m in der Secundastraße begann am 21.03.2012 an der Kreuzung Wallraffstraße/Secundastraße. Gemäß Bauvertrag soll die Baumaßnahme bis zum 27.02.2013 abgeschlossen werden.

Zum augenblicklichen Zeitpunkt ist kein Bauverzug erkennbar; vielmehr liegen die Kanalbauarbeiten einschl. der abschnittsweisen Wiederherstellung der Straßenoberfläche zeitlich vor der vertraglichen Bauzeit.

Gemäß Abstimmung mit Ihrem Amt 9.2 - Straßenverkehr - Frau Wahl und Herr Pieck - am 01.10.2012 haben wir mit Rücksicht auf den anstehenden Weihnachtsmarkt und den Jahreswechsel mit der ausführenden Firma Balter vereinbart, die Kanalbauarbeiten einschl. der Wiederherstellung der Straßenoberfläche in der Secundastraße bis unmittelbar vor den Einmündungsbereich Secundastraße/Königstraße (Minikreisel) fertig zu stellen.

Mit den weiteren Arbeiten im Bereich des Minikreisels Königstraße, d.h. u.a. Lieferung und Setzen eines Fertigteilschachtbauwerkes, Gewicht ca. 25 to, und den zwangsläufig damit verbundenen Behinderungen (Schwertransport und Schwerlastkran etc.) in der Königstraße, wird erst im neuen Jahr fortgefahren. Für diese Restarbeiten rechnen wir mit einer Ausführungsfrist von rd. 6 Wochen - ohne witterungsbedingte Einschränkungen.

Ohne Rücksichtnahme auf das "Weihnachtsgeschäft" hätten wir, bei weiter günstigen Witterungsverhältnissen, die Kanalbaumaßnahme bis Ende 2012 fertig stellen können.

Freundliche Grüße

Rolf Grünefeld

-----Ursprüngliche Nachricht-----
Von: Henseler, Wolfgang (Bürgermeister) [mailto:Wolfgang.Henseler@Stadt-Bornheim.de]
Gesendet: Samstag, 24. November 2012 22:53
An: Grünefeld, Rolf-Ingo
Betreff: Kanalbaumaßnahme Sekundastraße

Sehr geehrter Herr Grünefeld,

können Sie mich bitte einmal über den Zeitplan für die Kanalbaumaßnahme Sekundastraße informieren. Mich interessiert insbesondere wie lange die Baumaßnahme noch dauert?

Herzliche Grüße
Wolfgang Henseler
Bürgermeister der Stadt Bornheim

Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Telefon: (0 22 22) 9 45 - 1 00
Fax: (0 22 22) 9 45 - 4 00
E-Mail: wolfgang.henseler@stadt-bornheim.de
Internet: www.bornheim.de

Bitte prüfen Sie, ob diese Mail wirklich ausgedruckt werden muss!

TOP
Ö 11

Verwaltungsrat des Stadtbetriebs Bornheim -AöR-	11.04.2013

öffentlich

Vorlage Nr.	149/2013-SBB
Stand	22.03.2013

Betreff **Antrag der VRM Hanft, Kleinekathöfer, Züge vom 03.03.2013 betr. Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Bornheim**

Beschlussentwurf

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführung des Vorstandes zur Kenntnis.

Sachverhalt

Die VRM Hanft, Kleinekathöfer und Züge beantragen mit Schreiben vom 03.03.13, auf Grund der Änderung des Landeswassergesetzes den derzeitigen § 15 der Entwässerungssatzung des Stadtbetriebs Bornheim aufzuheben und eine Neufassung vorzulegen.

Das Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes ist am 16.03.2013 in Kraft getreten (GV NRW 2013, S. 133ff.). Mit dem Inkrafttreten des geänderten Landeswassergesetzes ist der § 61 a LWG NRW (Dichtheitsprüfungen bei privaten Abwasserleitungen) gestrichen worden.

Auf der Grundlage des § 61 Abs. 2 LWG NRW n.F. soll nunmehr eine neue Landes-Rechtsverordnung über die Überwachung von öffentlichen und privaten Abwasseranlagen erlassen werden. Geplant ist, dass in diese neue Rechtsverordnung auch die Selbstüberwachungsverordnung Kanal NRW vom 16.01.1995 (SüwV Kan NRW, GV NRW 1995, S. 64) integriert wird. Die SüwV Kan NRW regelt seit dem 01.01.1996 insbesondere die Überprüfung der Funktionstüchtigkeit von öffentlichen Abwasserkanälen.

Die Rechtsverordnung auf der Grundlage des § 61 Abs. 2 LWG NRW n.F. steht noch aus. Sie kann rechtssystematisch auch erst dann durch die Landesregierung erlassen werden, wenn die gesetzliche Ermächtigungsgrundlage in § 61 Abs. 2 LWG NRW in Kraft getreten ist, was nunmehr seit dem 16.03.2013 der Fall ist.

Ohne die neue Rechtsverordnung kann das geänderte LWG NRW allerdings zurzeit nicht vollzogen werden. Damit ist der Erlass der neuen Rechtsverordnung und deren Inkrafttreten zunächst abzuwarten, weil in dieser Rechtsverordnung alle Einzelheiten zur Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen (wie z.B. Prüffristen, Anerkennung von Prüfbescheinigungen, Prüfung durch anerkannte Sachkundige, Verwendung einer landeseinheitlichen Prüfbescheinigung usw.) geregelt werden sollen. Insoweit wird in der neuen Rechts-Verordnung teilweise der Regelungsinhalt wiederkehren, der in dem am 16.03.2013 weggefallenen § 61 a Abs. 3 bis 6 LWG NRW Regelungsgegenstand war.

Diese Rechtsverordnung wird nach derzeitigem Kenntnisstand des NWStGB voraussichtlich aus drei Teilen bestehen:
1. Teil: Funktionsprüfung bei öffentlichen Abwasserkanälen
2. Teil: Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen
3. Teil: Anforderungen an Sachkundige

Die Rechtsverordnung wird weiterhin regeln, dass private Abwasserleitungen nach ihrer Ersterrichtung und bei einer wesentlichen Änderung auf Funktionstüchtigkeit zu prüfen sind. Darüber hinaus werden in Anknüpfung an die LT-Drucksache 16/1265 folgende Fristen für die Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen geregelt werden:

- In Wasserschutzgebieten ist die Erstprüfung von bestehenden Abwasserleitungen, die vor dem 01.01.1965 (häusliches Abwasser) bzw. vor dem 01.01.1990 (industrielles oder gewerbliches Abwasser) errichtet worden sind, bis zum 31.12.2015 durchzuführen.

- Alle anderen Abwasserleitungen müssen in Wasserschutzgebieten bis zum 31.12.2020 geprüft werden.

- Außerhalb von Wasserschutzgebieten sollen bis zum 31.12.2020 nur solche bestehenden Abwasserleitungen geprüft werden, die industrielles oder gewerbliches Abwasser führen, wenn für dieses industrielle oder gewerbliche Abwasser Anforderungen in den Anhängen der Abwasser-Verordnung des Bundes festgelegt sind.

- Für alle anderen privaten Abwasserleitungen außerhalb von Wasserschutzgebieten werden die durch den Landesgesetzgeber vorgegebenen Prüffristen komplett entfallen, d.h. hier kann die Stadt bzw. Gemeinde selbst Fristen durch Satzung bestimmen.

Anknüpfungspunkt ist die Regelung in § 61 Abs. 1 Satz 1 LWG NRW n.F., wonach Abwasseranlagen (hierzu gehören auch Abwasserleitungen) nach Maßgabe des § 60 Abs. 1 und Abs. 2 sowie des § 61 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) zu betreiben, zu überwachen und – soweit erforderlich – zu sanieren sind.

Weitere Details hierzu sind im Schnellbrief 55/2013 des NWStGB nachzulesen.

Aus Sicht des Vorstandes ist es sinnvoll, die genauen Regelungen der Rechtsverordnung abzuwarten, um dann voraussichtlich in der Sitzung des Verwaltungsrates am 11. Juni dieses Jahres eine Änderung der Entwässerungssatzung des Stadtbetrieb Bornheim zu beschließen, die sowohl diese Regelungen berücksichtigt als auch eventuelle Interessen des Abwasserwerkes im Zusammenhang mit schon beschlossenen Kanalsanierungen und Straßenbaumaßnahmen.

Aus Gründen der Rechtssicherheit gegenüber Anschlussnehmern, die in der Vergangenheit bereits Dichtheitsprüfungen durchgeführt haben, sollte bis zum Erlass der neuen Satzung die aktuell geltende Regelung nicht aufgehoben werden, der Vollzug der aktuell geltenden Satzung wird bezüglich der Dichtheitsprüfungen von privaten Hausanschlüssen bis zu diesem Zeitpunkt aber weiterhin ausgesetzt.

Anlagen zum Sachverhalt
Antrag

Ö 11

Wilfried Hanft Ute Kleinekathöfer Rainer Züge

Stadt
05. MRZ 2013
Rhein-Sieg-Kreis

An den Vorsitzenden
des Verwaltungsrates der Stadtbetriebe Bornheim AöR
Herrn Wolfgang Henseler
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Bornheim, 03.03.2013

Sehr geehrter Herr Henseler,

wir bitten um Berücksichtigung des Tagesordnungspunktes

Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Bornheim

in der nächsten Sitzung des Verwaltungsrates der Stadtbetriebe Bornheim AöR.

Hierzu stellen wir folgenden Antrag:

Der Verwaltungsrat/Rat beschließt, den Paragraphen 15 der Entwässerungssatzung der Stadt Bornheim aufzuheben und beauftragt die Verwaltung einen neuen §15 vorzulegen, in dem die Vorgaben der Novelle des Landeswassergesetzes (Streichung des § 61 a Landeswassergesetz) berücksichtigt wird.

Deshalb sollte Kernpunkt der Neufassung der Ausschluss der Dichtheitsprüfung für Abwasserkanäle außerhalb von Wasserschutzgebieten sein, die nicht industriell oder gewerblich genutzt werden.

Alternativantrag:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung der Stadt Bornheim zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a LWG NRW vom 06.10.2010 dahingehend zu ändern, dass aus der Anlage 1 zu § 3 dieser Satzung alle Straßen, die nicht in einem Wasserschutzgebiet liegen zu entfernen sind.

Ein entsprechender Beschluss soll dem Verwaltungsrat/Rat zeitnah zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Begründung:

Mit der Entscheidung der Landesregierung, den § 61a Landeswassergesetz NRW zu streichen, besteht grundsätzlich die Möglichkeit, die Dichtheitsprüfung künftig auf Wasserschutzgebiete und gewerbliche Abwässer zu konzentrieren. Damit wird das Schutzbedürfnis des Trinkwassers und das Belastungsrisiko industrieller und gewerblicher Abwässer zum Maßstab der Prüfungspflicht gemacht.

Gleichzeitig wird ausgeschlossen alle privaten Hauseigentümer "unter Generalverdacht" zu stellen.

Für die Antragsteller stellt eine Befreiung der privaten Hauseigentümer von der Dichtheitsprüfung und die Konzentration auf Wasserschutzgebiete und gewerbliche Abwässer eine bürgerfreundliche Lösung dar, die in Zukunft in der Stadt Bornheim praktiziert werden sollte.

Die derzeitige Fassung des § 15 der Entwässerungssatzung ist derzeit nicht vollzugsfähig. Da eine Rechtsverordnung zeitnah angekündigt ist, sollte zu diesem Zeitpunkt auch eine rechtskonforme Satzung zügig auf den Weg gebracht werden.

Die Verwaltung wird gebeten zu prüfen, ob ggf. eine Änderung der Anlage 1 zu § 3 der Entwässerungssatzung ausreicht, so wie im Alternativantrag dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Wilfried Hanft, Ute Kleinekathöfer, Rainer Züge

TOP
Ö 12

Verwaltungsrat des Stadtbetriebs Bornheim -AöR-	11.04.2013

öffentlich

Vorlage Nr.	148/2013-SBB
Stand	22.03.2013

Betreff **Antrag der VRM Kuhl, Montenarh, Söllheim, Keils, Wirtz vom 05.03.2013 betr. Satzung zur Dichtheitsprüfung der Kanalanschlüsse**

Beschlussentwurf

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen des Vorstandes zur Kenntnis.

Sachverhalt

Inhaltlich wird hinsichtlich des Antrages auf die Vorlage 149/2013-SBB verwiesen.

Anlagen zum Sachverhalt
Antrag

Ö 12

Wir in Bornheim.

Hans Dieter Wirtz
Margaretenstr. 16
53332 Bornheim
Telefon: 02227/81359
Mobil: 0170/8019859
E-Mail: hansdieterwirtz@t-online.de

An
den Vorsitzenden
des Verwaltungsrates der SBB
Herrn Bürgermeister
Wolfgang Henseler

05. März 2013

Satzung zur Dichtheitsprüfung der Kanalanschlüsse

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

ich bitte nachfolgenden Antrag für die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Verwaltungsrates zu berücksichtigen:

Beschlussentwurf:
Der Verwaltungsrat empfiehlt dem Rat die Satzung der Stadt Bornheim zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a LWG NRW vom 06.10.2010 zum nächstmöglichen Zeitpunkt aufzuheben.

Begründung:
Die Diskussion um Sinn und Zweck des so genannten „Kanal-TÜV“ beschäftigt die Landes- und Kommunalpolitik schon seit einigen Jahren. Nunmehr hat sich der Landtag in seiner Sitzung am 27.02.2013 dazu durchgerungen, die Dichtheitsprüfung und ggfls. erforderliche Sanierung zwingend nur in Wasser Schutzgebieten für Kanalanschlüsse vorzuschreiben. In Bereichen außerhalb dieser schutzwürdigen Bereiche soll es nunmehr jeder Kommune selbst überlassen sein die Angelegenheit zu regeln. Nach den Beschlüssen des Landtages legt jede Kommune für die Bereiche außerhalb von Wasserschutzgebieten fest, **ob** und wann Prüfbescheinigungen notwendig sind. In den Kommunen, in denen Satzungen bereits erlassen sind, gelten die Regelungen fort.
Aus Sicht von Experten gibt es allerdings keinen Beleg, dass von Kanalanlagen von Ein- und Mehrfamilienhäusern eine Gefahr für das Trinkwasser bzw. die Umwelt ausgeht, so dass aus Sicht der CDU-Fraktion die in der Stadt Bornheim erlassene Satzung der Stadt Bornheim zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a LWG NRW vom 06.10.2010 für die Zukunft aufgehoben werden kann und somit private Hauseigentümer außerhalb der Wasserschutzgebiete von der bisher geltenden Verpflichtung künftig wieder entbunden werden. Für die Wasserschutzgebiete gilt das Landesrecht.

Mit freundlichen Grüßen
gez.
Sebastian Kuhl, Stefan Montenarh, Michael Söllheim, Ewald Keils, Hans Dieter Wirtz
Mitglieder des Verwaltungsrates der SBB

TOP
Ö 13

Verwaltungsrat des Stadtbetriebs Bornheim -AöR-	11.04.2013

öffentlich

Vorlage Nr.	178/2013-SBB
Stand	22.03.2013

Betreff **Antrag der VRM Knott, Müller vom 18.03.2013 betr. Dichtheitsprüfung: Satzung anpassen - Bürger entlasten**

Beschlussentwurf

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen des Vorstandes zur Kenntnis.

Sachverhalt

Inhaltlich wird hinsichtlich des Antrages auf die Vorlage 149/2013-SBB verwiesen.

Anlagen zum Sachverhalt

Antrag

Ö 13

FDP- und UWG/Forum-Fraktion
im Rat der Stadt Bornheim
Rathausstraße 2, 53332 Bornheim

Herrn
Bürgermeister Wolfgang Henseler
Vorsitzender des Verwaltungsrates des
Stadtbetriebs Bornheim
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

18.03.2013

Antrag für die Sitzung des Verwaltungsrates am 11. April 2013

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

hiermit stellen wir den folgenden Antrag für die kommende Sitzung des Verwaltungsrates des Stadtbetriebs Bornheim:

Dichtheitsprüfung: Satzung anpassen – Bürger entlasten

Beschlussentwurf:

Der Verwaltungsrat des Stadtbetriebs Bornheim beauftragt den Vorstand, eine neue Satzung zur Durchführung der Dichtheitsprüfung gemäß §61a LWG NRW (Entwässerungssatzung) zum Beschluss vorzulegen. Die Satzung soll eine Dichtheitsprüfung ausschließlich in Wasserschutzgebieten vorsehen und die gesetzlich möglichen Fristen möglichst weit ausdehnen. Die Rücknahme der für den im § 15 geltenden Vorschriften für die Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen ist in diesem Satzungsbeschluss zu regeln.

Begründung:

Am 20.12.2005 hat der Rat der Stadt Bornheim die derzeit gültige Entwässerungssatzung beschlossen und den § 15 der bisherigen Fassung des § 61 a Absatz 3 bis 7 des LWG NRW angepasst. Diese Satzung muss nun geändert werden, denn der Landtag hat am 27. Februar 2013 mit den Stimmen von SPD und Grünen eine Novelle des Landeswassergesetzes beschlossen.

Das nunmehr geänderte Gesetz sieht eine verpflichtende Dichtheitsprüfung nur noch in Wasserschutzgebieten vor. Besitzer von Gebäuden, die vor 1965 errichtet wurden, müssen ihre Anschlüsse und Kanäle bis zum 31.12.2015 überprüfen und gegebenenfalls sanieren lassen. Besitzer jüngerer Gebäude haben bis zum 31.12.2020 Zeit.

In der Stadt Bornheim liegen die Ortschaften Widdig und Uedorf komplett sowie Hersel, Roisdorf und Bornheim teilweise in einem Wasserschutzgebiet. Für die Hausbesitzer in diesen Ortschaften sollte eine Satzung erlassen werden, die die gesetzlich möglichen Fristen möglichst weit ausschöpft. Für die übrigen Ortschaften sollte in der Satzung die Pflicht zur Dichtheitsprüfung entfallen.

Die FDP und UWG bleiben weiterhin der Auffassung, dass die von SPD und Grünen durchgesetzte anlasslose Dichtheitsprüfung völlig überzogen ist. Das neue Landesgesetz wird den Hauseigentümern in Widdig, Uedorf, Hersel, Roisdorf und Bornheim unverhältnismäßige Kosten aufbürden – selbst wenn ihre Abwasseranschlüsse völlig dicht und einwandfrei sind. Eine Dichtheitsprüfung und Sanierung sollte nur notwendig werden, wenn ein konkreter Verdacht auf eine undichte Leitung besteht.

Die FDP und UWG verkennen dabei nicht, dass der Schutz des Trinkwassers im Grundsatz richtig und wichtig bleibt. Es wäre jedoch zweckdienlicher, bei konkretem Verdacht auf Verunreinigung den Verursacher zu ermitteln als flächendeckend eine Prüfung durchzuführen, die häufig nur Bagatellschäden aufzeigen wird.

Da die Stadt Bornheim und der Stadtbetrieb sich an das geltende Landesrecht halten müssen, wollen wir die Regeln des Landes und die vorgesehenen Fristen im Sinne aller Bürgerinnen und Bürger möglichst weit ausnutzen. Auf diesem Wege erreichen wir, dass die von Rot-Grün im Landtag beschlossenen Regeln möglichst wenig finanzielle Schäden bei den Hausbesitzern in Bornheim anrichten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Thorsten Knott, FDP-Fraktion
Mitglied des Verwaltungsrates des SBB

gez. Heinz Müller, UWG/Forum-Fraktion
Mitglied des Verwaltungsrates des SBB

TOP
Ö 14

Verwaltungsrat des Stadtbetriebs Bornheim -AöR-	11.04.2013

öffentlich

Vorlage Nr.	158/2013-SBB
Stand	25.03.2013

Betreff Bericht über den Sachstand Erneuerbare Energien

Beschlussentwurf

Der Verwaltungsrat nimmt den Bericht über den Sachstand Erneuerbare Energien zur Kenntnis.

Sachverhalt

1. **Nutzungsmöglichkeit der ehemaligen Mülldeponie zwischen Roisdorf und Hersel** als Freiflächen Photovoltaikanlage

Bonnorange hat am 26.02.2013 auf Anfrage mitgeteilt, dass eine Machbarkeitsstudie bezüglich der Nutzungsmöglichkeiten der ehemaligen Mülldeponie in Auftrag gegeben wurde.
Ein Ergebnis liegt bisher nicht vor.
Sobald ein Ergebnis vorliegt, wird dieses dem Stadtbetrieb mitgeteilt.

2. Photovoltaikanlage auf der Förderschule in Bornheim

Der Landschaftsverband hat die Konditionen für eine Miete der Dachflächen mitgeteilt.

Aktuell wird mit dem Ingenieurbüro, das auch den Bau der Schule plant, abgestimmt, welche Leistung an Modulen auf den Dachflächen installiert werden kann.
Als nächster Schritt ist dann die Wirtschaftlichkeit zu prüfen.
Sollte die Anlage wirtschaftlich sein, ist es Ziel, dass die Anlage bis zum Ende der Sommerferien 2013 ans Netz geht.

3. Ertragszahlen der Photovoltaikanlagen im Jahr 2012

Anlage	Abrechnungsmenge	CO^2 Ersparnis
„Gelbe Halle“ Donnerbachweg	32.532 kWh	19,2 Tonnen
Bürgersolaranlage Rathaus	53.193 kWh	31,3 Tonnen
AvH Gymnasium	16.117 kWh	9,5 Tonnen
Europaschule	75.487 kWh	44,5 Tonnen
Gesamt:	**177.329 kWh**	**104,5 Tonnen**

TOP
Ö 15

Verwaltungsrat des Stadtbetriebs Bornheim -AöR-	11.04.2013

öffentlich

Vorlage Nr.	159/2013-SBB
Stand	19.03.2013

Betreff Bericht über den Betriebsteil HallenFreizeitBad

Beschlussentwurf

Der Verwaltungsrat nimmt den Bericht über den Betriebsteil HallenFreizeitBad zur Kenntnis.

Sachverhalt

1. Veranstaltungen, Aktionen und Projekte

- **Aqua-Kurse:** Derzeit werden alle HFB-eigenen Kurse von einer Honorarkraft durchgeführt. Ab Mai 2013 wird für die Aqua-Cycling Kurse ein neuer Trainer oder einen neue Trainerin gesucht. Um dem unterschiedlichen Trainingsgrad der Kursteilnehmer gerecht werden zu können, werden die Aqua-Cycling Kurse nach den Sommerferien in unterschiedliche „Leistungsgrade“ unterteilt.

- **Sauna-XXL:** Das Konzept für Sauna-XXL in 2013 beinhaltet wie bisher eine längere Öffnungszeit bis 01.00 Uhr sowie stündliche Aufgüsse ab 20.00 Uhr. Die Duftessenzen werden zu den jeweiligen Themen ausgewählt. Die Besucherzahlen haben sich mittlerweile so eingependelt, dass die räumlichen Kapazitäten insbesondere bei den Aufgüssen optimal ausgelastet sind. Folgende Termine und Themen werden 2013 durchgeführt:

  - 12.01.2013 Banja
  - 09.02.2013 Vom Winde verweht
  - 09.03.2013 Magie des Orients
  - 13.04.2013 Hawaii-Zauber
  - 12.10.2013 Sommernachtstraum
  - 09.11.2013 Lichtermeer
  - 07.12.2013 Eiszeit

- **Fitnessstudio:** Nach Einreichung des Bauantrages wurden seitens des Rhein-Sieg-Kreises Nachweise aus dem Bereich Lärmschutz gefordert, für deren Beschaffung die Firma ACTIC möglicherweise Gutachten beauftragen muss. Dies führt zu weiteren Verzögerungen. Ein neuer Eröffnungstermin kann derzeit noch nicht abgesehen werden.

- **Auswinterung Freibad:** Mit den für die Inbetriebnahme der Freibadbecken erforderlichen Auswinterungsarbeiten konnte bislang witterungsbedingt nur in geringem Umfang begonnen werden. Es bleibt abzuwarten, ob die Freibaderöffnung wie in den Vorjahren bereits Ende April erfolgen kann.

- **Adventsaktion:** Im Zuge der Umsetzung des Marketing-Konzeptes und als Entschädigung für die längere Schließphase wurde am Sonntag 03.12.2012 erstmals die 2 für 1 Adventsaktion angeboten. Diese Aktion fand zwar eher verhaltene Resonanz, wurde jedoch von den anwesenden Besuchern sehr freudig aufgenommen.

- **Gastronomie:** Seit 01.01.2013 hat Herr Kumar Dasija die Gastronomie von seinem Bruder und dessen Frau übernommen.

2. Technik:

- **Sanierung Überlaufrinnen:** Nach erfolgter Aufhebung der beschränkten Ausschreibung wurden die Arbeiten freihändig vergeben und reibungslos und erfolgreich abgeschlossen. Die bisherigen Undichtigkeiten, die auch zu Schäden im Keller geführt haben, wurden am Variobecken komplett beseitigt. Durch die Demontage der Bänke an den Beckenkopfseiten wirkt das Erscheinungsbild der Schwimmhalle insgesamt harmonischer und erleichtert die Aufsicht. Die ab der Überlaufrinne am Springerbecken vorhandenen kleineren Undichtigkeiten sollen in einer der nächsten Schließphasen beseitigt werden.

- **Betonsanierung Keller:** Die nach dem Gutachten kurzfristig notwendigen Maßnahmen wurden in der Schließphase 2012 durchgeführt. Weiter mittelfristig notwendige Maßnahmen sollen im Jahr 2014 durchgeführt werden. Für die erforderlichen Kostenschätzungen werden Fachingenieure beauftragt.

- **Austausch Duscharmaturen:** Die Umrüstung der Duschanlagen erfolgte innerhalb des Zeitplans. Die Anlage arbeitet einwandfrei. Lediglich die vorgegebene Temperatur des Duschwassers führt bei einigen Besuchern noch zu Unbehagen.

- **Erneuerung Warmwasserspeicher:** Auch der Austausch des im Oktober 2012 stillgelegten Warmwasserspeichers erfolgte während der Schließphase und konnte reibungslos in Betrieb genommen werden.

3. Besuchsentwicklung: Die Besuchszahlen zeigten in 2011 im Vergleich zu 2010 einen Rückgang von insgesamt 4,5 %. Der insgesamt leichte Rückgang von 1,3 % in 2012 im Vergleich zu 2011 wird auf die erforderliche Verlängerung der Schließphase zurückgeführt. Die Besuchszahlen der Schwimmtarife stiegen in 2012 im Vergleich zu 2011 um 9,2 %. Bei den Kombitarifen ist ein Rückgang um 3,4 % im Jahr 2012 zu 2011 zu verzeichnen. Der Anteil der Nutzungen durch Jahreskarteninhaber an den Gesamtbesuchen (inkl. Schulen, Vereine, etc.) lag in 2009 bei 1,9 %, in 2010 schon bei 3,0 % , stieg in 2011 auf 4,1 % und lag in 2012 bei 3,1 %.

In der nachfolgenden Grafik ist die Besuchsentwicklung von 2010 bis Februar 2013 im Monatsvergleich dargestellt:

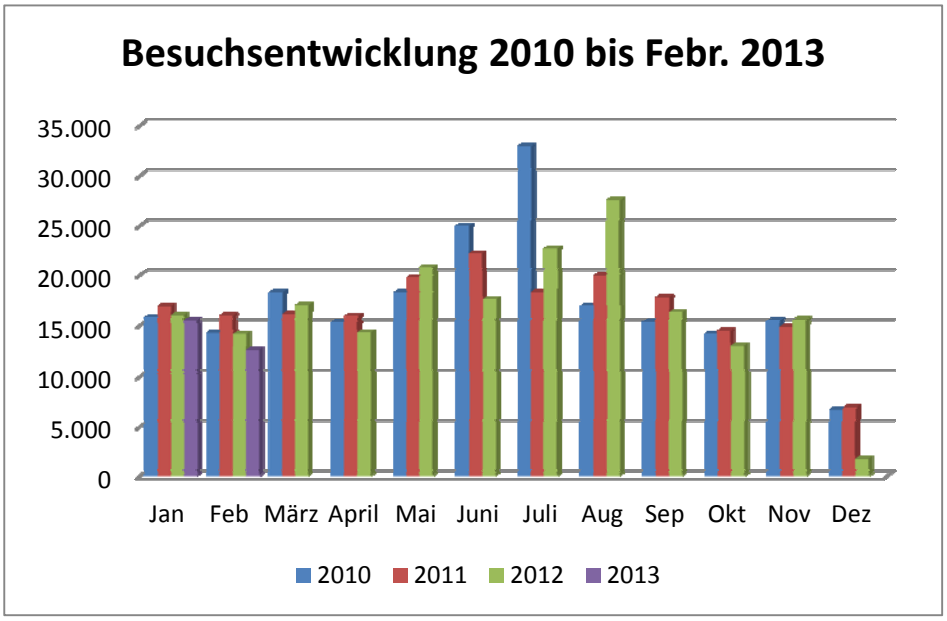

Die absoluten Zahlen der Jahre 2010 bis 2012 sowie Januar bis Februar 2013 und die prozentuale Veränderung zum jeweiligen Vorjahresmonat sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

Monat	***2010 Gesamt***	***Differenz %***	***2011 Gesamt***	***Differenz %***	***2012 Gesamt***	***Differenz %***	***2013 Gesamt***
Januar	15.783	7,0%	16.884	-5,4%	15.978	-3,3%	15.453
Februar	14.233	12,4%	15.991	-11,8%	14.111	-11,1%	12.544
März	18.246	-11,7%	16.107	5,4%	16.973		
April	15.324	3,9%	15.919	-10,3%	14.274		
Mai	18.252	8,2%	19.748	5,0%	20.737		
Juni	24.950	-11,1%	22.174	-20,7%	17.590		
Juli	32.959	-44,6%	18.270	24,0%	22.646		
August	16.923	17,8%	19.935	38,5%	27.609		
September	15.359	15,7%	17.765	-8,3%	16.282		
Oktober	14.140	2,0%	14.427	-10,2%	12.953		
November	15.520	-4,5%	14.815	5,1%	15.575		
Dezember	6.711	3,1%	6.918	-75,0%	1.728		
Summe	**208.400**	-4,5%	**198.953**	-1,3%	**196.455**	-7,0%	**27.997**

Die Verteilung der Erlöse von Januar bis Dezember 2011 und 2012 auf die einzelnen Bereiche sind in den folgenden Grafiken zusammengestellt:

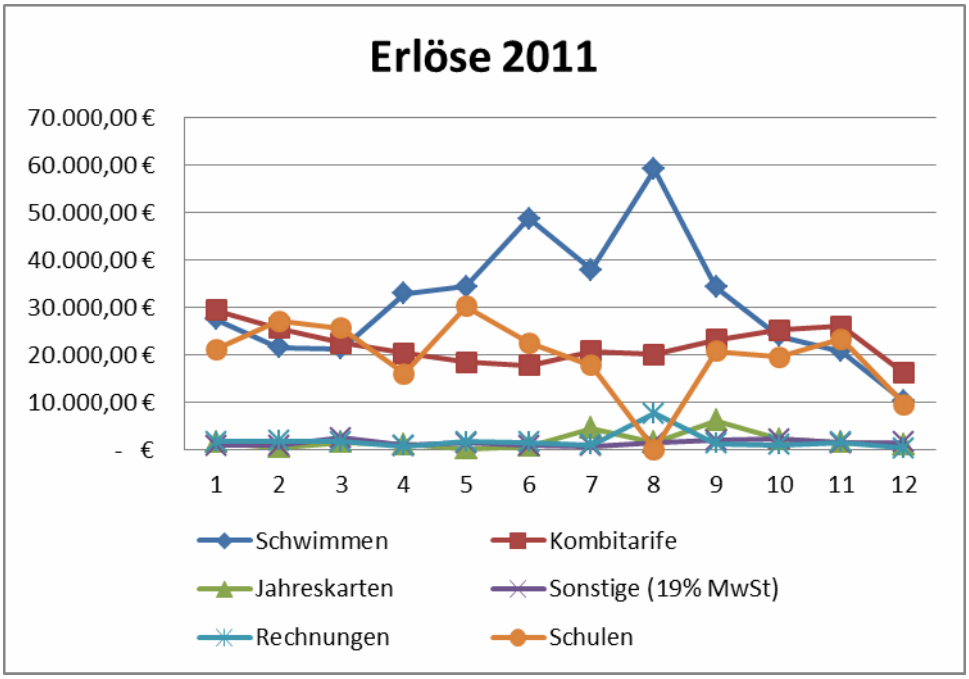

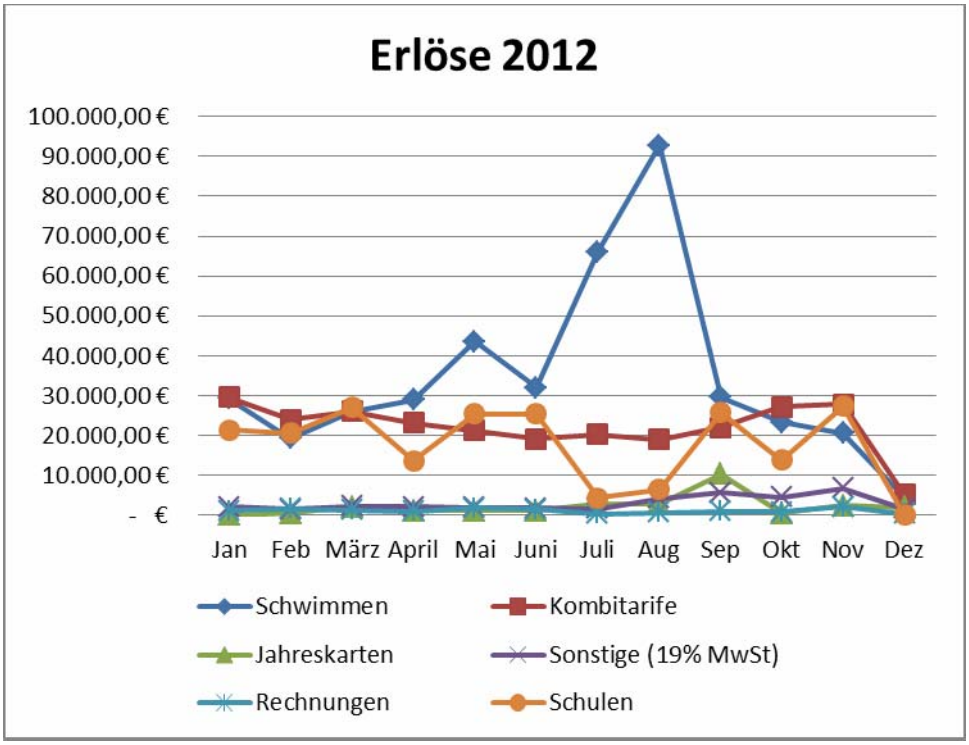

Die folgenden Tabellen zeigen die detaillierte Besuchsentwicklung der Sparte Erwachsene, Jugendliche und Familientarife Januar bis Dezember 2010 bis 2012 sowie Januar bis Februar 2013 getrennt nach den Tarifgruppen Schwimmen und Kombitarife.

Schwimmtarife Erwachsene und Jugendliche (Einzeltarife und Gruppen)

Monat	2010 Schwimmen	Differenz	2011 Schwimmen	Differenz	2012 Schwimmen	Differenz	2013 Schwimmen
Jan	6.076	27,0%	7.719	8,6%	8.386	-21,7%	6.570
Feb	5.846	3,9%	6.073	-7,5%	5.620	-17,4%	4.644
März	7.824	-23,1%	6.014	20,6%	7.252		
April	7.775	18,6%	9.221	-11,7%	8.140		
Mai	9.547	0,2%	9.567	22,7%	11.737		
Juni	15.849	-13,1%	13.780	-35,7%	8.861		
Juli	26.915	-61,0%	10.493	75,4%	18.409		
Aug	11.969	31,1%	15.686	49,2%	23.407		
Sep	4.918	90,1%	9.349	-21,4%	7.349		
Okt	6.736	0,2%	6.749	1,6%	6.856		
Nov	5.134	14,6%	5.881	-3,9%	5.653		
Dez	2.092	37,5%	2.876	-58,3%	1.200		
Summe	**110.681**	-6,6%	**103.408**	9,2%	**112.870**	**-19,9%**	**11.214**

Kombitarife Erwachsene und Jugendliche (Einzeltarife und Gruppen)

Monat	2010 Kombi	Differenz	2011 Kombi	Differenz	2012 Kombi	Differenz	2013 Kombi
Jan	3.474	-27,7%	2.510	1,5%	2.548	-8,7%	2.327
Feb	2.757	-20,5%	2.191	-4,8%	2.086	-11,9%	1.837
März	3.276	-40,0%	1.965	15,3%	2.265		
April	2.548	-32,0%	1.733	14,3%	1.980		
Mai	2.453	-34,5%	1.606	13,1%	1.817		
Juni	1.765	-15,4%	1.493	9,2%	1.631		
Juli	1.556	15,1%	1.791	-3,0%	1.737		
Aug	2.326	-23,7%	1.774	-5,7%	1.672		
Sep	1.840	10,1%	2.025	-11,2%	1.799		
Okt	2.100	4,8%	2.201	-4,0%	2.114		
Nov	2.031	12,6%	2.287	-5,5%	2.162		
Dez	1.138	24,1%	1.412	-72,0%	395		
Summe	**27.264**	**-15,7%**	**22.988**	**-3,4%**	**22.206**	**-10,1%**	**4.164**

TOP
Ö 16

Verwaltungsrat des Stadtbetriebs Bornheim -AöR-	11.04.2013

öffentlich

Vorlage Nr.	160/2013-SBB
Stand	11.03.2013

Betreff Bericht über den Betriebsteil Baubetrieb

Beschlussentwurf

Der Verwaltungsrat nimmt den Bericht über den Betriebsteil Baubetrieb zur Kenntnis.

Sachverhalt

Bericht über die Integration Instandhaltung Straßenbeleuchtung

Am 01.01.2013 hat der SBB die Leistungen zur Instandhaltung der Straßenbeleuchtung in Bornheim übernommen. Bisher wurden 34 Störungsmeldungen (telefonisch oder per Online-Formular) entgegen genommen und zur Bearbeitung an die RWE AG weitergeleitet.

Die RWE AG wurde zwischenzeitlich beauftragt, einen BMU-Förderantrag zu erstellen, der die Umrüstung der 190 noch vorhandenen Leuchten der Straßenbeleuchtung, die mit Leuchtmitteln ausgestattet sind, die nicht mehr der EuP Richtlinie 2005/32 entsprechen (HQL Leuchten), in Leuchten mit LED Technik vorsieht. Der Antrag wurde am 20.03.2013 beim Projektträger Jülich Forschungszentrum eingereicht.

Darüber hinaus hat die RWE AG mitgeteilt, dass nach Abschluss der letztjährigen Wartungsarbeiten der Anlagenstand neu aufgenommen und mit dem Datenbestand abgestimmt wurde. Mit Stand 15.02.2013 sind aktuell 4.427 Leuchtstellen mit einem Anschlusswert von 311.306 Watt in Betrieb. Durch zu- und Abgänge erhöht sich die Anzahl der Leuchtstellen um 16, der Anschlusswert um 1.297 Watt.

Winterdienst

Am 20.03.2013 fand beim SBB ein Termin mit dem Einsatzleiter des mit dem Winterdienst in Bornheim beauftragten Fremdunternehmens und den jeweiligen Fahrern statt. Dabei wurde vereinbart, dass vor der kommenden Wintersaison im September eine Befahrung der Routen stattfindet. Dabei sollen vorrangig durch parkende Fahrzeuge verursachte Engstellen dokumentiert werden. Diese hatten in der vergangenen Saison vielfach dazu geführt, dass die Einsatzfahrzeug nicht oder nur sehr schwer bestimmte Streckenabschnitte befahren konnten. Mit dem Fachbereich 9 werden im Anschluss an die Befahrungen Möglichkeiten von zeitlich befristeten Parkverboten erörtert. Ferner sollen die Bürgerinnen und Bürger bei Bedarf über eine Pressemitteilung auf die Problematik hingewiesen werden.

Des Weiteren werden Angebote eingeholt, die den Einsatz eines dritten Fahrzeuges oder den Einsatz von Fahrzeugen aus dem landwirtschaftlichen Bereich beinhalten.
Aktuell benötigt ein Streufahrzeug für eine Route ca. 4 Stunden. Der Einsatz eines weiteren Fahrzeuges kann diese Zeiten deutlich reduzieren. Alternativ könnte ein weiteres Fahrzeug oder die Fahrzeuge aus dem landwirtschaftlichen Bereich ausschließlich für bestimmte Gefahrenstellen eingesetzt werden.
Nach Eingang der Angebote wird der Vorstand soweit erforderlich mit der Stadt über zusätzliche Mittel für den Winterdienst verhandeln.

Umsetzung „Hürther Modell“

Da weder bei der Stadt noch beim SBB aktuell die nötigen Personalkapazitäten für die zur Umsetzung notwendigen erforderlichen Arbeiten vorhanden sind, wurde inzwischen die Stadtwerke Brühl GmbH beauftragt, eine Strombündelausschreibung für den Strombezug aller Bereiche des Konzern Stadt Bornheim zu erstellen.
Auf Grund der Erfahrungen der Stadt Hürth ist im Ergebnis dieser Ausschreibung in Abhängigkeit von der Anzahl der einzubindenden Abnahmestellen eine Einsparmöglichkeit von ca. 30.000,- Euro zu erwarten.

TOP
Ö 17

Verwaltungsrat des Stadtbetriebs Bornheim -AöR-	11.04.2013

öffentlich

Vorlage Nr.	161/2013-SBB
Stand	21.03.2013

Betreff Bericht über den Betriebsteil Friedhof

Beschlussentwurf

Der Verwaltungsrat nimmt den Bericht über den Betriebsteil Friedhof zur Kenntnis.

Sachverhalt

Bestattungsstatistik 2012

Entwicklung der Bestattungszahlen seit 2005

Bestattungsart	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Kindergrab	0	3	3	1	2	0	1	2
Reihengrab	25	17	23	12	8	12	6	15
Wahlgrab Oberlage	130	115	106	117	126	117	94	98
Wahlgrab Tiefenlage	102	99	121	83	98	82	74	59
Wahlgrab Übergröße	6	3	7	4	5	14	10	11
Urnenreihengrab	11	14	8	7	30	9	16	13
Urnenwahlgrab	64	63	77	82	101	116	105	127
Anonymes Urnengrab	15	10	18	11	20	9	7	9
Urnenmauer (Merten neu)	0	1	0	0	1	0	0	0
Kolumbarien	2	5	15	11	17	16	56	36
Asche-Streufeld	0	1	2	0	0	0	2	1
Urnenstelenanlage (Portajom)	0	0	0	0	0	1	0	0
Urnenfeld Bornheim	0	0	0	0	0	45	33	73
Zwischenergebnis Urnen	92	94	120	111	169	196	219	259
Anteil Urnen an Gesamtanzahl	25,92%	28,40%	31,58%	33,84%	41,42%	46,56%	54,21%	58,33%
Gesamtanzahl	**355**	**331**	**380**	**328**	**408**	**421**	**404**	**444**

Das Jahr 2012 schließt mit einer insgesamt hohen Zahl an Bestattungen in Bornheim ab. Die steigenden Bestattungszahlen sind in erster Linie auf die Erhöhung von Urnenbeisetzungen im sog. DFG-Feld in Bornheim zurückzuführen. Dem Trend folgend erhöht sich die Anzahl der Urnenbeisetzungen weiter und liegt leicht über dem bundesweiten Durchschnitt von 55%. Der Anteil an Einäscherungen ist bundesweit sehr unterschiedlich verteilt. Während in Nord- und Ostdeutschland der Anteil mit bis zu 80% am höchsten ist, finden in Süddeutschland die wenigsten Einäscherungen statt. (Quelle: aeternitas)

Sanierung von Friedhofswegen

Nach Beendigung der Frostperiode wird die Sanierung der Friedhofswege weiter vorangetrieben. Für 2013 ist die Fertigstellung der Sanierungsarbeiten in Merten alt und der Beginn der Arbeiten in Rösberg vorgesehen. Hierfür sind erneut 25.000 € im Wirtschaftsplan einge-

stellt worden.

Sanierung der Mauer Merten alt

Nach einer vorläufigen Kostenschätzung wurden im Wirtschaftsplan 2013 68.180 € eingestellt. In Absprache mit dem beauftragten Ingenieurbüro wird im Frühjahr 2013 mit den Sanierungsarbeiten begonnen.

Schranke Friedhof Roisdorf

Die Schranke ist betriebsbereit. In den nächsten Wochen werden jedoch noch weitere Arbeiten im Einfahrtsbereich, wie die Verlegung einer Induktionsschleife oder das Asphaltieren der Zufahrt in diesem Bereich durchgeführt. Die rückwärtige Zufahrt zum Friedhofsgelände wurde dauerhaft verschlossen. Erneut entstandenen Fahrspuren auf dem Hauptweg zur Kapelle werden gleichzeitig beseitigt.

TOP
Ö 18

Verwaltungsrat des Stadtbetriebs Bornheim -AöR-	11.04.2013

öffentlich

Vorlage Nr.	162/2013-SBB
Stand	20.03.2013

Betreff Bericht zur Feststellung des vorläufigen Jahresabschlusses 2012

Sachverhalt

Erläuterungen zum vorläufigen Jahresabschluss per Dezember 2012

Vorbemerkungen:

1. Bei der hier vorgestellten Gewinn- und Verlustrechnung für 2012 handelt es sich um einen vorläufigen Jahresabschluss, da noch keine Prüfung seitens der Wirtschaftsprüfer erfolgt ist.

2. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Wirtschaftsplanes 2012 im September 2010 wurde davon ausgegangen, dass die Einzahlungen der Stadt Bornheim an den SBB in Bezug auf das Defizit für das HallenFreizeitBad in Höhe von 650.000,00 € als Umsatzerlöse zu verbuchen sind. Entgegen dieser Überlegung handelt es sich jedoch um Kapitalzuschüsse der Stadt Bornheim zur Kapitalstärkung der AöR; es erfolgt keine ertragswirksame Vereinnahmung. Mit einem entsprechenden Beschluss des Verwaltungsrates in den Folgejahren im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses kann der ausgewiesene Verlust durch eine entsprechende Entnahme aus der Kapitalrücklage gedeckt werden. Diese Vorgehensweise führt in 2012 zu Mindererlösen in der gleichen Höhe (650,0 T€), die sich sogleich im Ergebnis widerspiegeln.

3. Der vorläufige Jahresabschluss 2012 des SBB weist per Dezember 2012 ein negatives Ergebnis in Höhe von -1.249,0 T€ aus. Dieses resultiert zum einen aus dem unter Pkt. 2 geschilderten Sachverhalt, zum anderen konnten insbesondere im Bereich der Friedhöfe die geplanten Erlöse nicht realisiert werden. Die Hauptursache hierfür ist, dass zum Zeitpunkt der Planerstellung davon ausgegangen wurde, dass laut Eröffnungsbilanz 5.643,4 T€ für Nutzungsrechte seitens der Stadt an den SBB übertragen werden, die sukzessive in den Folgejahren (bis 2037) dem Ergebnis zuzuführen sind. Der tatsächlich übertragene Wert lag jedoch um 1.738,9 T€ niedriger, insofern hat sich auch der jährliche Zuführungsbetrag vermindert.

4. Die Planwerte der Abschreibungen sind generell zu niedrig. Die Ursache hierfür ist, dass der Plan für die beiden Wirtschaftsjahre 2011 und 2012 bereits im Jahr 2010 erstellt wurde, die Anlagenbuchhaltung wurde jedoch erst im Jahr 2011 installiert. Dementsprechend kann erst seit diesem Zeitpunkt auf zuverlässige Hochrechnungen für die Folgejahre aus dem Modul „Anlagenbuchhaltung“ zurückgegriffen werden.

5. Bereits ab dem 3. Quartal 2012 wurden Aufwendungen, die in Verbindung mit den ab 01.01.2013 neu einzurichtenden Sparten Wasser / Abwasser stehen, verbucht (262,2 T€, u.a. für Umbaumaßnahmen, Werkzeug, Material etc.). Diesen Positionen stehen keine Planwerte im Wirtschaftsjahr 2012 gegenüber.

Betriebsertrag

Insgesamt liegen die im Wirtschaftsjahr 2012 geplanten Umsatzerlöse inkl. der sonstigen betrieblichen Erträge bei 5.092,8 T€, diesem Plan stehen Ist-Erlöse von 4.174,1 T€ gegenüber. Die Abweichung von 918,7 € ergibt sich hauptsächlich aus den bereits in den Vorbe-

merkungen angesprochenen Positionen (650,0 T€ Erstattung Defizit HFB; 394,7 T€ Erlöse aus Nutzungsrechten Friedhöfe).

a) HFB:
   - Schulschwimmen:
     Für das Schulschwimmen wurde für Januar bis Dezember 2012 ein Betrag in Höhe von 251,5 T€ eingeplant, tatsächlich konnten davon lediglich 200,1 T€ realisiert werden, dieses führt zu einer negativen Abweichung von -51,4 T€ (per September -35,8 T€). Der Trend der bereits in den Vorperioden analysierten Ursachen (von den Schulen wurden nicht mehr die komplett geplanten Wassereinheiten genutzt), hat sich fortgesetzt.

   - Eintrittsgelder:
     Die Erlöse aus Eintrittsgeldern im Bereich HFB liegen mit 691,6 T€ deutlich – mit 69,4 T€ über dem Plan (Plan = 622,2 T€). Im Wirtschaftsjahr 2012 ist der Erlös-Plan in Bezug auf die Eintrittsgelder gezwölftelt, das führte unterjährig insbesondere in den Sommermonaten temporär zu wesentlich höheren Erlösen als geplant.

   - Mieten und Pachten:
     Wie bereits unterjährig berichtet, führte der verspätete Pächterwechsel in der Gastronomie des HFB im Vergleich zum Plan 2012 zu niedrigeren Erträgen in Höhe von -4,8 T€.

   - Andere sonstige Kostenerstattungen:
     Für die Unterhaltungsmaßnahmen Rinnensanierung am Variobecken und die damit im Zusammenhang stehende Betonsanierung im Keller des HFB sind Kosten in Höhe von 165,5 T€ (s. Aufwandspositionen „RHB-Stoffe / bezogene Waren“ und „Bezogene Leistungen“) angefallen. Von diesem Betrag wurden vereinbarungsgemäß Kosten in Höhe von 148,4 T€ an die Stadt Bornheim weiterbelastet. Aus diesem - im Plan nicht enthaltenen Betrag - ergibt sich eine positive Plan/Ist-Abweichung in derselben Höhe.

b) Photovoltaik:
   Die Plan-Erlöse für die Photovoltaikanlagen belaufen sich per Dezember 2012 auf 56,2 T€, tatsächlich konnten 64,9 T€ erzielt werden, das sind 8,7 T€ mehr als erwartet.

c) Friedhofswesen:
   Die Friedhofserlöse - insbesondere die Zuführung zum Ergebnis aus Nutzungsrechten der Vergangenheit - liegen per Dezember 2012 um -394,7 T€ unter Plan. Die Hauptursache hierfür ist, dass zum Zeitpunkt der Planerstellung (im Jahr 2010) davon ausgegangen wurde, dass laut Eröffnungsbilanz 5.643,4 T€ für Nutzungsrechte seitens der Stadt an den SBB übertragen werden, die sukzessive in den Folgejahren (bis 2037) dem Ergebnis zuzuführen sind, der tatsächlich übertragene Wert lag jedoch um 1.738,9 T€ niedriger, insofern vermindert sich ebenfalls der jährlich zuzuführende Wert.

   Per Dezember 2012 sind unter anderem sowohl in den Plan- als auch in den Ist-Erlösen 14,0 T€ seitens der Deutschen Friedhofsgesellschaft (DFG) als anteiliges Vertragsentgelt für das Portajom und das Urnenfeld enthalten.

d) Erstattung von Gemeinden:
   Die Erstattung seitens der Stadt Bornheim an den SBB liegt per Dezember 2012 mit 2.406,4 T€ um -710,1 T€ unter Plan. In dieser Abweichung ist die Kostenerstattung für das Defizit des HFB mit -650,0 T€ enthalten. Die Erlöse im Bereich der Straßenkontrolle liegen um -32,5 T€ niedriger als geplant; der Bereich der Abfallentsorgung (u.a. Papierkorbentleerung) zeigt um -19,4 T€ niedrigere Erlöse im Vergleich zum Plan.

Betriebsaufwendungen

Der Betriebsaufwand liegt per Dezember 2012 insgesamt um 423,7 T€ = 8,53 % über dem Planansatz.

Nachfolgend sind die wesentlichen Abweichungen kommentiert:

a) RHB-Stoffe / bezogene Waren:
Der Plan sieht per Dezember 2012 Ausgaben für RHB-Stoffe und bezogene Waren im Werte von 890,1 T€ vor, verbucht wurden 1.297,6 T€, somit ergibt sich eine negative Plan/Ist-Abweichung von 407,5 T€.

- HFB:
In Bezug auf die Rinnen -und Betonsanierung wurde Material in Höhe von 152,7 T€ verbraucht. Im Rahmen der Wartung wurde festgestellt, dass im Springerbecken ein Hydraulikaggregat erneuert werden musste, dieses führte zu im Budget nicht enthaltenen Kosten in Höhe von 26,1 T€. Des Weiteren wurde der defekte Warmwasserspeicher ersetzt, der Aufwand hierfür beläuft sich auf 26,4 T€.

- Baubetrieb:
Im Bereich des Baubetriebes resultieren die Plan/Ist-Abweichungen insbesondere aus folgenden Sachkonten:

  - Unterhaltung Grundstücke und Gebäude:
  Für die Unterhaltung der Grundstücke und Gebäude wurden per Dezember 2012 19,6 T€ mehr aufgewendet als geplant, davon betreffen – wie bereits unterjährig geschildert – 8,3 T€ die nicht geplante Reparatur des Daches der Fahrzeughalle des SBB. In der Lagerhalle wurde eine Abtrennung für die Lagerung von Düngemitteln errichtet, die Kosten hierfür betragen 2,6 T€.
  Auf dem Friedhof Walberberg wurden Pflasterarbeiten auf dem Friedhofsweg erforderlich, dieses führte zu Mehraufwendungen im Vergleich zum Plan in Höhe von 2,0 T€.

  - Treibstoffe:
  Per Dezember beträgt der Plan für Treibstoffe 55,0 T€, die Ist-Kosten belaufen sich auf 63,9 T€, somit sind die Kosten um 8,9 T€ überschritten im Vergleich zum Plan (per September 7,3 T€ höhere Kosten als geplant).

- Wasser- und Abwasserwerk:
Die Höhe der Kosten für die Umbaumaßnahmen zur Integration der Sparten Wasser und Abwasser beläuft sich auf 59,6 T€.
Für die Beschaffung von Material und Werkzeugen ist der SBB mit einem Betrag von 138,7 T€ in Vorleistung getreten. 7,8 T€ wurden für Dienst- und Schutzkleidung ausgegeben.

b) Bezogene Leistungen
Die Aufwendungen für bezogene Leistungen belaufen sich im Plan per Dezember 2012 792,4 T€, demgegenüber stehen Ist-Kosten von lediglich 740,6 T€. Dieses bedeutet eine Unterschreitung der Plankosen in Höhe von 51,8 T€

Im Bereich HFB sind in Verbindung mit der Rinnen- und Betonsanierung Ingenieurleistungen in Höhe von 12,8 T€ angefallen, diese waren im Plan jedoch nicht berücksichtigt.

Aufgrund des milden Winters 2012 wurden die geplanten Aufwendungen für den Winterdienst (Plan = 80,0 T€) um 14,2 T€ unterschritten.

Die manuellen Bestattungsleistungen durch die Fa. Held waren mit 138,2 T€ budgetiert, tatsächlich verbucht wurden 122,4 T€, das sind 15,8 T€ weniger als geplant.

c) Personalaufwand:
Per Dezember 2012 liegt der Plan für die Personalausgaben bei 2.625,4 T€, angefallen sind 2.593,5 T€, das sind 31,9 T€ weniger als geplant, dies entspricht einer prozentualen Abweichung von -1,22%. Die bereits unterjährig analysierte Entwicklung (krankheitsbedingte Lohnausfälle, in denen die Lohnfortzahlung geendet hat) hat sich bis zum Jahresende nicht grundlegend geändert.

d) Abschreibungen:
Wie bereits in den Vorbemerkungen geschildert, sind die Planwerte für die Abschreibungen generell zu niedrig angesetzt, aufgrund dessen ist insgesamt eine negative Plan/Ist-Abweichung in Höhe von 79,1 T€ zu verzeichnen.

e) Sonstige betriebliche Aufwendungen:
Per Dezember 2012 zeigt der Plan einen Wert für die sonstigen betrieblichen Aufwendungen von 299,5 T€, die tatsächlichen Kosten belaufen sich auf 320,3 T€. Diese negative Plan/Ist-Abweichung in Höhe von 20,8 T€ lässt sich überwiegend aus der Position „Rechts- und Beratungskosten“ erklären: Für die Prüfung des Jahresabschlusses 2012 wurden 25,0 T€ eingeplant. Für die Prüfung der Jahresabschlüsse 2008 – 2011 wurden im Durchschnitt 35,0 T€ ausgegeben, infolgedessen ist für das Jahr 2012 eine Rückstellung in Höhe von 35,0 T€ gebildet worden, somit liegt der Wert um 10,0 T€ höher als geplant.

Eine weitere negative Abweichung in Höhe von 8,6 T€ resultiert aus den im Plan nicht berücksichtigten Aufwendungen für die Begleitung beim Bewerbungsverfahren um die Strom- und Gaskonzessionen (s. ausführliche Erläuterungen im 1. Quartalsbericht 2012).

f) Das Zinsergebnis (Erträge ./. Aufwendungen) beträgt per Dezember -22,4 T€.

g) Sonstige Steuern:
Die Plan/Ist-Abweichung beträgt per Dezember in dieser Position -3,1 T€ und resultiert aus niedrigeren KFZ-Steuern sowie aus noch nicht eingeforderter Grundsteuer.

FAZIT:

In den Folgejahren könnten sich möglicherweise Preisänderungsrisiken ergeben, hier insbesondere auf dem Energiemarkt (Strom, Gas, Treibstoffe). Diese sind in den jeweiligen Wirtschaftsplänen zu berücksichtigen.

Das vorläufige Jahresergebnis per Dezember 2012 und die bereits abschließend geprüften Jahresabschlüsse 2008 – 2010 zeigen, dass die angewendeten Steuerungs- und Controlling-Instrumente den SBB in die Lage versetzen, flexibel auf neue Situationen zu reagieren. Insofern ist der StadtBetriebBornheim auch für die neuen Aufgaben in 2013 in Bezug auf Wasser und Abwasser gerüstet.

Anlagen zum Sachverhalt
GuV per 12-2012

Stadtbetrieb Bornheim Gesamt SBB

- Plan / Ist- Vergleich per Dezember 2012 in EURO -

	Abschluss per Q IV / 2012	Plan per Dez. 2012	Ergebnis per Dez. 2012	Abweichung per Dez. 2012	%
*	Erlöse aus Eintrittsgeldern HFB	-873.690	-891.724	-18.034	-2,06%
*	Erstattung für Defizit HFB	-650.000	0	650.000	100,00%
*	Friedhofsgebühren	-913.754	-519.016	394.738	43,20%
*	Erstattung von Gemeinden	-2.466.541	-2.406.384	60.157	2,44%
*	andere sonstige Umsatzerlöse	-13.330	-14.662	-1.332	-9,99%
**	**Umsatzerlöse**	**-4.917.315**	**-3.831.786**	**1.085.529**	**22,08%**
*	Mieten und Pachten	-39.041	-36.920	2.121	5,43%
*	Erstattung vom so. öff. Bereich	-46.875	-40.520	6.355	13,56%
*	andere betriebliche Erträge	-89.564	-264.911	-175.347	-195,78%
**	**Sonstige betriebliche Erträge**	**-175.480**	**-342.351**	**-166.871**	**-95,09%**
***	**Umsatzerlöse und Erträge**	**-5.092.795**	**-4.174.137**	**918.658**	**18,04%**
*	RHB-Stoffe / bezogene Waren	890.050	1.297.572	407.522	45,79%
*	bezogene Leistungen	792.420	740.625	-51.795	-6,54%
**	**Materialaufwand:**	**1.682.470**	**2.038.197**	**355.727**	**21,14%**
*	Löhne und Gehälter	2.055.667	2.035.743	-19.924	-0,97%
*	soziale Abgaben / Altersversorgung	569.709	557.705	-12.004	-2,11%
**	**Personalaufwand:**	**2.625.376**	**2.593.448**	**-31.928**	**-1,22%**
*	Afa immat. Vermögen / Sachanlagen	362.912	442.015	79.103	21,80%
*	Afa Umlaufvermögen	0	0	0	0,00%
**	**Abschreibungen:**	**362.912**	**442.015**	**79.103**	**21,80%**
*	**sonstige betriebliche Aufwendungen**	**299.514**	**320.339**	**20.825**	**6,95%**
***	**Betriebsaufwand**	**4.970.272**	**5.393.998**	**423.726**	**8,53%**
*	Erträge aus Beteiligungen	0	0	0	0,00%
*	Erträge aus anderen Wertpapieren	0	0	0	0,00%
*	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	-500	-2.751	-2.251	450,14%
*	Afa auf Finanzanlagen	0	0	0	0,00%
*	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	113.680	25.170	-88.510	-77,86%
****	**Ergebnis aus gewöhnl. Geschäftstätigkeit**	**-9.343**	**1.242.281**	**1.251.624**	**-13396,38%**
*	außerordentliche Erträge	0	0	0	0,00%
*	außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0,00%
**	**Außerordentliche Ergebnis**	**0**	**0**	**0**	**0,00%**
*	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	200	725	525	262,74%
*	sonstige Steuern	9.143	6.005	-3.138	-34,32%
*****	**ERGEBNIS per Dezember 2012**	**0**	**1.249.011**	**1.249.011**	**100,00%**
*	Interne Leistungsverrechnung	0	0	0	
******	**ERGEBNIS per Dezember 2012 nach ILV**	**0**	**1.249.011**	**1.249.011**	**100,00%**

Stadtbetrieb Bornheim hier: Hallen- und Freizeitbad

- Plan / Ist- Vergleich per Dezember 2012 in EURO -

	Abschluss per Q IV / 2012	Plan per Dez. 2012	Ergebnis per Dez. 2012	Abweichung per Dez. 2012	%
*	Erlöse aus Eintrittsgeldern HFB	-873.690	-891.724	-18.034	-2,06%
*	Erstattung für Defizit HFB	-650.000	0	650.000	100,00%
*	Friedhofsgebühren			0	0,00%
*	Erstattung von Gemeinden			0	0,00%
*	andere sonstige Umsatzerlöse	-13.330	0	13.330	100,00%
**	**Umsatzerlöse**	**-1.537.020**	**-891.724**	**645.296**	**41,98%**
*	Mieten und Pachten	-14.300	-9.529	4.771	33,37%
*	Erstattung vom so. öff. Bereich			0	0,00%
*	andere betriebliche Erträge	-900	-154.960	-154.060	0,00%
**	**Sonstige betriebliche Erträge**	**-15.200**	**-164.489**	**-149.289**	**-982,17%**
***	**Umsatzerlöse und Erträge**	**-1.552.220**	**-1.056.213**	**496.007**	**31,95%**
*	RHB-Stoffe / bezogene Waren	577.100	760.709	183.609	31,82%
*	bezogene Leistungen	62.475	93.688	31.213	49,96%
**	**Materialaufwand:**	**639.575**	**854.397**	**214.822**	**33,59%**
*	Löhne und Gehälter	533.066	515.715	-17.351	-3,25%
*	soziale Abgaben / Altersversorgung	150.649	136.203	-14.446	-9,59%
**	**Personalaufwand:**	**683.715**	**651.918**	**-31.797**	**-4,65%**
*	Afa immat. Vermögen / Sachanlagen	23.182	37.245	14.063	60,66%
*	Afa Umlaufvermögen			0	0,00%
**	**Abschreibungen:**	**23.182**	**37.245**	**14.063**	**60,66%**
*	**sonstige betriebliche Aufwendungen**	**101.453**	**90.012**	**-11.441**	**-11,28%**
***	**Betriebsaufwand**	**1.447.925**	**1.633.572**	**185.647**	**12,82%**
*	Erträge aus Beteiligungen			0	0,00%
*	Erträge aus anderen Wertpapieren			0	0,00%
*	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			0	0,00%
*	Afa auf Finanzanlagen			0	0,00%
*	Zinsen und ähnliche Aufwendungen			0	0,00%
****	**Ergebnis aus gewöhnl. Geschäftstätigkeit**	**-104.295**	**577.359**	**681.654**	**-653,58%**
*	außerordentliche Erträge			0	0,00%
*	außerordentliche Aufwendungen			0	0,00%
**	**Außerordentliche Ergebnis**	**0**	**0**	**0**	**0,00%**
*	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0	0	0	0,00%
*	sonstige Steuern	0	0	0	0,00%
*****	**ERGEBNIS per Dezember 2012**	**-104.295**	**577.359**	**681.654**	**-653,58%**
*	Interne Leistungsverrechnung		141.782	141.782	
******	**ERGEBNIS per Dezember 2012 nach ILV**	**-104.295**	**719.141**	**823.436**	**789,53%**

Stadtbetrieb Bornheim hier: Betriebsteil Baubetrieb / Friedhof

- Plan / Ist- Vergleich per Dezember 2012 in EURO -

	Abschluss per Q IV / 2012	Plan per Dez. 2012	Ergebnis per Dez. 2012	Abweichung per Dez. 2012	%
*	Erlöse aus Eintrittsgeldern HFB			0	0,00%
*	Erstattung für Defizit HFB			0	0,00%
*	Friedhofsgebühren (inkl. Ehrengräber etc.)	-913.754	-519.016	394.738	43,20%
*	Erstattung von Gemeinden	-2.466.541	-2.406.384	60.157	2,44%
*	andere sonstige Umsatzerlöse	0	-14.662	-14.662	-100,00%
**	**Umsatzerlöse**	**-3.380.295**	**-2.940.062**	**440.233**	**13,02%**
*	Mieten und Pachten	-24.264	-26.914	-2.650	-10,92%
*	Erstattung vom so. öff. Bereich	-46.875	-40.520	6.355	13,56%
*	andere betriebliche Erträge	-32.960	-45.539	-12.579	-38,16%
**	**Sonstige betriebliche Erträge**	**-104.099**	**-112.973**	**-8.874**	**-8,52%**
***	**Umsatzerlöse und Erträge**	**-3.484.394**	**-3.053.035**	**431.359**	**12,38%**
*	RHB-Stoffe / bezogene Waren	312.950	330.559	17.609	5,63%
*	bezogene Leistungen	729.945	634.355	-95.590	-13,10%
**	**Materialaufwand:**	**1.042.895**	**964.914**	**-77.981**	**-7,48%**
*	Löhne und Gehälter	1.476.085	1.479.024	2.939	0,20%
*	soziale Abgaben / Altersversorgung	406.216	410.018	3.802	0,94%
**	**Personalaufwand:**	**1.882.301**	**1.889.041**	**6.740**	**0,36%**
*	Afa immat. Vermögen / Sachanlagen	339.730	352.998	13.268	3,91%
*	Afa Umlaufvermögen			0	0,00%
**	**Abschreibungen:**	**339.730**	**352.998**	**13.268**	**3,91%**
*	**sonstige betriebliche Aufwendungen**	**196.806**	**197.616**	**810**	**0,41%**
***	**Betriebsaufwand**	**3.461.732**	**3.404.570**	**-57.162**	**-1,65%**
*	Erträge aus Beteiligungen			0	0,00%
*	Erträge aus anderen Wertpapieren			0	0,00%
*	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	-500	-2.751	-2.251	450,14%
*	Afa auf Finanzanlagen			0	0,00%
*	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	80.500	0	-80.500	-100,00%
****	**Ergebnis aus gewöhnl. Geschäftstätigkeit**	**57.338**	**348.784**	**291.446**	**508,29%**
*	außerordentliche Erträge			0	0,00%
*	außerordentliche Aufwendungen			0	0,00%
**	**Außerordentliche Ergebnis**	**0**	**0**	**0**	**0,00%**
*	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	200	725	525	262,74%
*	sonstige Steuern	9.000	6.005	-2.995	-33,28%
*****	**ERGEBNIS per Dezember 2012**	**66.538**	**355.514**	**288.976**	**434,30%**
*	Interne Leistungsverrechnung		-158.798	-158.798	
******	**ERGEBNIS per Dezember 2012 nach ILV**	**66.538**	**196.716**	**130.178**	**195,65%**

Stadtbetrieb Bornheim hier: Betriebsteil Photovoltaik

- Plan / Ist- Vergleich per Dezember 2012 in EURO -

	Abschluss per Q IV / 2012	Plan per Dez. 2012	Ergebnis per Dez. 2012	Abweichung per Dez. 2012	%
*	Erlöse aus Eintrittsgeldern HFB			0	0,00%
*	Erstattung für Defizit HFB			0	0,00%
*	Friedhofsgebühren (inkl. Ehrengräber etc.)			0	0,00%
*	Erstattung von Gemeinden			0	0,00%
*	andere sonstige Umsatzerlöse			0	0,00%
**	**Umsatzerlöse**	**0**	**0**	**0**	**0,00%**
*	Mieten und Pachten	-477	-477	0	0,00%
*	Erstattung vom so. öff. Bereich			0	0,00%
*	andere betriebliche Erträge	-55.704	-64.412	-8.708	-15,63%
**	**Sonstige betriebliche Erträge**	**-56.181**	**-64.889**	**-8.708**	**-15,50%**
***	**Umsatzerlöse und Erträge**	**-56.181**	**-64.889**	**-8.708**	**-15,50%**
*	RHB-Stoffe / bezogene Waren			0	0,00%
*	bezogene Leistungen		903	903	100,00%
**	**Materialaufwand:**	**0**	**903**	**903**	**100,00%**
*	Löhne und Gehälter	46.516	41.004	-5.512	-11,85%
*	soziale Abgaben / Altersversorgung	12.844	11.485	-1.359	-10,58%
**	**Personalaufwand:**	**59.360**	**52.489**	**-6.871**	**-11,58%**
*	Afa immat. Vermögen / Sachanlagen	0	35.816	35.816	100,00%
*	Afa Umlaufvermögen			0	0,00%
**	**Abschreibungen:**	**0**	**35.816**	**35.816**	**100,00%**
*	**sonstige betriebliche Aufwendungen**	**1.255**	**4.478**	**3.223**	**256,79%**
***	**Betriebsaufwand**	**60.615**	**93.686**	**33.071**	**54,56%**
*	Erträge aus Beteiligungen			0	0,00%
*	Erträge aus anderen Wertpapieren			0	0,00%
*	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			0	0,00%
*	Afa auf Finanzanlagen			0	0,00%
*	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	33.180	25.170	-8.010	-24,14%
****	**Ergebnis aus gewöhnl. Geschäftstätigkeit**	**37.614**	**53.967**	**16.353**	**43,48%**
*	außerordentliche Erträge			0	0,00%
*	außerordentliche Aufwendungen			0	0,00%
**	**Außerordentliche Ergebnis**	**0**	**0**	**0**	**0,00%**
*	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0	0	0	0,00%
*	sonstige Steuern	143	0	-143	-100,00%
*****	**ERGEBNIS per Dezember 2012**	**37.757**	**53.967**	**16.210**	**42,93%**
*	Interne Leistungsverrechnung	0	17.016	17.016	
******	**ERGEBNIS per Dezember 2012 nach ILV**	**37.757**	**70.983**	**33.226**	**88,00%**

Stadtbetrieb Bornheim hier: Aufwendungen für die Sparte Wasser und Abwasser

- Plan / Ist- Vergleich per Dezember 2012 in EURO -

	Abschluss per Q IV / 2012	Plan per Dez. 2012	Ergebnis per Dez. 2012	Abweichung per Dez. 2012	%
*	Erlöse aus Eintrittsgeldern HFB			0	0,00%
*	Erstattung für Defizit HFB			0	0,00%
*	Friedhofsgebühren (inkl. Ehrengräber etc.)			0	0,00%
*	Erstattung von Gemeinden			0	0,00%
*	andere sonstige Umsatzerlöse			0	0,00%
**	**Umsatzerlöse**	**0**	**0**	**0**	**0,00%**
*	Mieten und Pachten			0	0,00%
*	Erstattung vom so. öff. Bereich			0	0,00%
*	andere betriebliche Erträge			0	0,00%
**	**Sonstige betriebliche Erträge**	**0**	**0**	**0**	**0,00%**
***	**Umsatzerlöse und Erträge**	**0**	**0**	**0**	**0,00%**
*	RHB-Stoffe / bezogene Waren		206.304	206.304	100,00%
*	bezogene Leistungen		11.678	11.678	100,00%
**	**Materialaufwand:**	**0**	**217.982**	**217.982**	**0,00%**
*	Löhne und Gehälter			0	0,00%
*	soziale Abgaben / Altersversorgung			0	0,00%
**	**Personalaufwand:**	**0**	**0**	**0**	**0,00%**
*	Afa immat. Vermögen / Sachanlagen		15.956	15.956	100,00%
*	Afa Umlaufvermögen			0	0,00%
**	**Abschreibungen:**	**0**	**15.956**	**15.956**	**100,00%**
*	**sonstige betriebliche Aufwendungen**		**28.233**	**28.233**	**100,00%**
***	**Betriebsaufwand**	**0**	**262.171**	**262.171**	**100,00%**
*	Erträge aus Beteiligungen			0	0,00%
*	Erträge aus anderen Wertpapieren			0	0,00%
*	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			0	0,00%
*	Afa auf Finanzanlagen			0	0,00%
*	Zinsen und ähnliche Aufwendungen			0	0,00%
****	**Ergebnis aus gewöhnl. Geschäftstätigkeit**	**0**	**262.171**	**262.171**	**100,00%**
*	außerordentliche Erträge			0	0,00%
*	außerordentliche Aufwendungen			0	0,00%
**	**Außerordentliche Ergebnis**	**0**	**0**	**0**	**0,00%**
*	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag			0	0,00%
*	sonstige Steuern			0	0,00%
*****	**ERGEBNIS per Dezember 2012**	**0**	**262.171**	**262.171**	**100,00%**
*	Interne Leistungsverrechnung			0	
******	**ERGEBNIS per Dezember 2012 nach ILV**	**0**	**262.171**	**262.171**	**100,00%**

TOP
Ö 19

Verwaltungsrat des Stadtbetriebs Bornheim -AöR-	11.04.2013

öffentlich

Vorlage Nr.	181/2013-SBB
Stand	20.03.2013

Betreff **Bericht zum vorläufigen Jahresabschluss des Abwasserwerkes für das Wirtschaftsjahr 2012**

Beschlussentwurf

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen zum vorläufigen Jahresabschluss des Abwasserwerkes zur Kenntnis.

Sachverhalt

Auf die durch die Regionalgas Euskirchen erstellten und als Anlage beigefügten Erläuterungen und die vorläufige Betriebsübersicht des Abwasserwerkes per 31.12.2012 wird verwiesen.

Anlagen zum Sachverhalt

Erläuterungen und vorläufige Betriebsübersicht des Abwasserwerkes per 31.12.2012

Ö 19

Erläuterungen zur Internen Betriebsübersicht zum 31.12.2012 (vorläufig):

1. Erlöse aus Abwassergebühren

Aufgrund der geplanten Wasserverkaufsmenge ergibt sich eine Schmutzwassermenge von voraussichtlich rd. 2.060.000 m³. Das sind rd. 27.000 m³ oder 1,3 % mehr als im Wirtschaftsplan kalkuliert. Dies führt zu einem Anstieg der Erlöse aus der Schmutzwassergebühr um 83 T€ gegenüber dem Planansatz.

Die Erlöse aus der Niederschlagswassergebühr liegen voraussichtlich um 37,5 T€ über dem Planansatz. Für das Jahr 2012 wurde mit Zugängen von 10.000 m² gerechnet, tatsächlich betrug der Zugang 45.000 m².

Insgesamt dürften nach derzeitiger Planung die Erlöse aus Abwassergebühren am Ende des Jahres um 120,5 T€ über dem Wirtschaftsplanansatz liegen.

11. Unterhaltungsaufwendungen

Die Unterhaltungsaufwendungen werden um rund 246 T€ deutlich unter der Prognose bleiben. Maßgeblich für den Rückgang ist der Wegfall der Kosten für die Dichtheitsprüfung nach § 61a LWG sowie geringere Kosten im Bereich der Kanalleitungen.

20. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Im Wirtschaftsplan wurde für 2011 mit einer Darlehensaufnahme von 2,0 Mio. € zu 5 % Zinsen kalkuliert. Tatsächlich wurde dann in 2011 ein Darlehen in Höhe von 2,0 Mio. € zu 3,09 % aufgenommen. Für das Jahr 2012 wurde im Wirtschaftsplan von einer Darlehensaufnahme von 5,0 Mio. Euro zu 5 % ausgegangen. Im Dezember 2012 wurde ein Darlehen in Höhe von 4,5 Mio. Euro zu 2,61 % aufgenommen. Diese Sachverhalte führen zum Rückgang der Zinsaufwendungen.

24. Jahresüberschuss

Der Zwischenabschluss weist ein prognostiziertes Ergebnis von 1.198,5 T€ aus, das sind 434,4 T€ mehr als im Wirtschaftsplan ausgewiesen wurden.

25. Eigenkapitalverzinsung

Die Eigenkapitalverzinsung liegt aufgrund des höheren Ergebnisses um 17,9 T€ über dem Planansatz.

26. Einstellung in die Rücklagen

Das voraussichtlich höhere Ergebnis führt weiterhin zu einer höheren Rücklagenzuführung.

Abwasserwerk der Stadt Bornheim

Betriebsübersicht

	vorläufig 31.12.2012 €	Wirtschaftsplan 31.12.2012 €	Veränderung €
Rohmarge Abwasserentsorgung			
1. Erlöse aus Abwassergebühren	12.519.100,00	12.398.600,00	120.500,00
2. Umlage Erftverband	4.995.500,00	4.997.300,00	-1.800,00
	7.523.600,00	**7.401.300,00**	**122.300,00**
Rohmarge Klärschlammentsorgung			
3. Verkaufserlöse Klärschlammgebühren	44.120,15	38.900,00	5.220,15
4. Aufwendungen für Klärschlammentsorgung	43.828,37	38.900,00	4.928,37
	291,78	**0,00**	**291,78**
Rohmarge Nebengeschäfte			
5. Umsatzerlöse weiterb. Baumaßnahmen	125.825,34	50.000,00	75.825,34
6. Aufwendungen für weiterb. Baumaßnahmen	125.825,34	50.000,00	75.825,34
	0,00	**0,00**	**0,00**
sonstige Erlöse			
7. aufgelöste Ertragszuschüsse	605.900,00	608.100,00	-2.200,00
8. sonstige betriebliche Erträge	1.297,72	0,00	1.297,72
	607.197,72	**608.100,00**	**-902,28**
9. Erlöse insgesamt	**8.131.089,50**	**8.009.400,00**	**121.689,50**
Aufwendungen für Abwasseranlagen			
10. Strombezugskosten	55.341,63	60.500,00	-5.158,37
11. Unterhaltungsaufwendungen	729.539,09	975.500,00	-245.960,91
12. Abschreibungen für Abwasseranlagen	2.725.400,00	2.727.800,00	-2.400,00
	3.510.280,72	**3.763.800,00**	**-253.519,28**
Gemeinsame Aufwendungen			
13. Versicherungsbeiträge	26.704,37	26.000,00	704,37
14. Prüfungs- und Beratungskosten	43.000,00	43.000,00	0,00
15. Verwaltungskostenbeitrag Stadt	39.310,00	40.000,00	-690,00
16. Betriebsführungspauschale	653.460,36	656.000,00	-2.539,64
17. Sonstige Aufwendungen	10.111,00	11.000,00	-889,00
	772.585,73	**776.000,00**	**-3.414,27**
18. Betriebsergebnis	**3.848.223,05**	**3.469.600,00**	**378.623,05**
Finanzergebnis			
19. Zinsen und ähnliche Erträge	1.700,00	2.000,00	-300,00
20. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	2.531.417,30	2.587.500,00	-56.082,70
	-2.529.717,30	**-2.585.500,00**	**55.782,70**
21. operatives Ergebnis	**1.318.505,75**	**884.100,00**	**434.405,75**
neutrales Ergebnis			
22. neutrale Erträge	0,00	0,00	0,00
23. neutrale Aufwendungen	120.000,00	120.000,00	0,00
	-120.000,00	**-120.000,00**	**0,00**
24. Jahresüberschuss	**1.198.505,75**	**764.100,00**	**434.405,75**
25. Eigenkapitalverzinsung	662.300,00	644.400,00	17.900,00
26. Einstellung in die Rücklagen	536.205,75	119.700,00	416.505,75

TOP
Ö 21

Verwaltungsrat des Stadtbetriebs Bornheim -AöR-	11.04.2013

öffentlich

Vorlage Nr.	116/2013-SBB
Stand	21.03.2013

Betreff **Anfrage des VRM Kuhl, Wirtz, Montenarh, Keils, Söllheim vom 30.01.2013 betr. Freiflächenphotovoltaikanlage auf der ehemaligen Deponie an der Bleibtreustraße**

Sachverhalt

Die Anfrage der VRM Kuhl, Wirtz, Montenarh, Keils und Söllheim zur Freiflächenphotovoltaikanlage auf der ehemaligen Deponie an der Bleibtreustraße wird im Bericht über den Sachstand Erneuerbare Energien (Vorlage 158/2013) beantwortet.

Anlagen zum Sachverhalt

Anfrage

Ö 21

Wir in Bornheim.

Sebastian Kuhl
Hordorfer Weg 120
53332 Bornheim
Telefon: 02222/92 99 152
Fax: 02222/65117
www.cdu-bornheim.de

Bornheim, 30.01.2013

An den Vorsitzenden
des Verwaltungsrats der Stadtbetriebe Bornheim AöR
Herrn Wolfgang Henseler
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Freiflächenphotovoltaikanlage auf der ehemaligen Deponie an der Bleibtreustraße

Sehr geehrter Herr Henseler,

wir bitten nachfolgende Anfrage für die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Verwaltungsrats der Stadtbetriebe Bornheim AöR vorzusehen:

Anfrage:

1. Wie ist der Stand des Projekts „Freiflächenphotovoltaikanlage“?
2. Wann wurden hierzu Gespräche mit welchen Ergebnissen mit der Eigentümerin und ggf. notwendiger Genehmigungsbehörden geführt?
3. Wie ist der Stand der Planung und der damit verbundenen Wirtschaftlichkeitsbetrachtung?

Begründung:

Aufgrund des seinerzeitigen Initiative der Verwaltungsratsmitglieder der CDU vom 06.09.2008 hat der Verwaltungsrat mit Vorlage vom 26.11.2008 (Vorlage 57/2008) beschlossen, dass der SBB den Betriebszweck um die „Errichtung und den Betriebs von Photovoltaik-Anlagen auf städtischen Gebäuden“ erweitert.

Nach einigen erfolgreichen Projekten hat sich heraus gestellt, dass die Betriebszweckerweiterung sowohl ökonomisch als auch ökologisch sinnvoll war. Im Nachgang hierzu haben die Antragsteller im Sommer 2011 ergänzend hierzu die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage initiiert (Vorlage 273/2011).

Leider liegen dem Verwaltungsrat bis jetzt noch keine konkreten Ergebnisse vor. Da die Investition eine bedeutende Einnahmequelle für die Stadt darstellen könnte, sind die Unterzeichner am derzeitigen Sachstand interessiert und betonen mit dieser Nachfrage das Interesse an einer Forcierung des Projekts.

gez.	gez.	gez.	gez.	gez.
Sebastian Kuhl	Hans-Dieter Wirtz	Stefan Montenarh	Ewald Keils	Michael Söllheim

TOP
Ö 22

Verwaltungsrat des Stadtbetriebs Bornheim -AöR-	11.04.2013

öffentlich

Vorlage Nr.	119/2013-SBB
Stand	26.02.2013

Betreff **Anfrage der VRM Kuhl, Wirtz, Montenarh, Keils, Söllheim, Dr. Kuhn, Schmitz vom 30.01.2013 betr. Kläranlage in Bornheim**

Sachverhalt

Zunächst ist festzuhalten, dass die vorhandene Abwasser-Infrastruktur für die Beseitigung des anfallenden Schmutzwassers auch aus den ausgewiesenen und möglichen Neubaugebieten ausreicht.

Der von den Fragestellern dargestellte Sachverhalt bezieht sich auf die Ableitung des Oberflächenwassers. Dies kann, insbesondere bei Starkregenereignissen, über die vorhandene Kanalisation nicht überall in vollem Umfang abgeleitet werden, so dass das Oberflächenwasser in den jeweiligen Gebieten entweder direkt versickert werden sollte oder durch entsprechende Rückhaltungen eine kontrollierte Ableitung gewährleistet wird.

Zu den Fragen im Einzelnen:

Wie soll sichergestellt werden, dass die angedachte städtebauliche Entwicklung der Stadt nicht an der nicht vorhandenen Abwasserinfrastruktur scheitert?

Das Stadtgebiet Bornheim ist entwässerungstechnisch in drei Teileinzugsgebiete aufgeteilt.

Die Ortschaften Sechtem, Walberberg, Merten und Rösberg gehören dem Einzugsgebiet der Kläranlage Sechtem an. Bereits im Jahr 2001 wurde ein Generalentwässerungsplan (GEP) für dieses Einzugsgebiet aufgestellt, welcher derzeit, unter Berücksichtigung erhöhter Anforderung an die Stadtentwässerung, überarbeitet wird. Diese Überarbeitung wird voraussichtlich Mitte 2013 fertiggestellt.

Die Ortschaften Hersel, Uedorf, Widdig und der Gewerbepark Roisdorf gehören dem Einzugsgebiet der Kläranlage Hersel an. Hierzu wurde im Jahr 2006 ein GEP aufgestellt. Eine noch durchzuführende Überflutungsüberprüfung, welche bereits für das Einzugsgebiet der KA Bornheim beauftragt wurde, wird voraussichtlich in 2014 ebenfalls durchgeführt.

Die Ortschaften Bornheim, Roisdorf, Brenig, Dersdorf, Waldorf, Kardorf und Hemmerich gehören dem Einzugsgebiet der Kläranlage Bornheim an. Hierzu wurde im Jahr 2011 der GEP aufgestellt. Darüber hinaus prüft die Dr. Pecher AG aktuell die Überflutungssituation in diesem Einzugsgebiet bei sehr seltenen Regenereignissen (Wiederkehrzeit > 20 Jahre) Aus dieser Überflutungsüberprüfung, die voraussichtlich in 2013 fertiggestellt wird, werden sich ggf. weitere Optimierungsmaßnahmen zur Verbesserung der Überflutungssituation im Einzugsgebiet ergeben.

Mit der Erstellung der Generalentwässerungsplanungen für alle drei Teileinzugsgebiete liegen die Grundlagen für eine hydraulische Sanierung des städtischen Kanalnetzes vor. Im Rahmen aller GEP wurden Optimierungsmaßnahmen ausgearbeitet und Prioritäten festgelegt, die wiederum ins Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) der Stadt Bornheim aufgenommen wurden. Seit 2001 wurden bereits etliche Optimierungsmaßnahmen umgesetzt, weitere hydraulische Optimierungsmaßnahmen sind ebenfalls im ABK aufgestellt bzw. bereits in Planung. Nach Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen wird die hydraulische Leistungsfähigkeit des Kanalnetzes erheblich verbessert sein.

Wie kann sichergestellt werden, dass Entwicklungen an der nicht ausreichend dimensionierten Vorflut scheitern?

Im Rahmen der Bearbeitung des GEP für das Einzugsgebiet der Kläranlage Bornheim wurde festgestellt, dass der Vorflutkanal zum Bornheimer Bach hydraulisch nicht ausreichend für die komplette Ableitung der Oberflächenwässer ist.

Dieser Vorflutkanal zum Bornheimer Bach besteht aus zwei Strängen. Strang 1 beginnt in Waldorf im Kreuzungsbereich Blumenstraße / Katzentränke und endet nach ca. 4 km im Bornheimer Bach. Strang 2 (Mühlenbach) beginnt am Hochwasserrückhaltebecken Umbachweg in Brenig und mündet nach ca. 1,7 km vor dem Regenrückhaltebecken „Eisenbahndamm“ in Strang 1.

Der hydraulische Engpass im Vorflutkanal führt zu Rückstauerscheinungen ins städtische Kanalnetz mit der Folge, dass dort Überlastungen und Überstauereignisse auftreten. Vor diesem Hintergrund hat das Abwasserwerk der Stadt Bornheim die Dr. Pecher AG im Oktober 2011 mit der Bearbeitung einer Studie zur Verbesserung der Situation des Vorflutkanals beauftragt. Erste Ergebnisse der Studie wurden bereits im Dezember 2012 der Stadt Bornheim vorgestellt und besprochen. Aktuell werden die möglichen Optimierungsmaßnahmen weiter ausgearbeitet. Im Spätsommer 2013 wird die Studie voraussichtlich fertig gestellt sein, sodass dann die nötigen Maßnahmen zur Verbesserung der hydraulischen Situation des Vorflutkanals und damit auch der stätischen Kanalisation bekannt sein werden.

Bereits im aktuellen Wirtschaftsplan der Stadt Bornheim sind für die Machbarkeitsstudie sowie für notwendige Baumaßnahmen finanzielle Mittel in Höhe von rd. 1.200.000 € in den Jahren 2013 bis 2016 bereitgestellt.

Wie ist der aktuelle Stand bzgl. der Neustrukturierung der Kläranlagen und wie sieht der Vorstand hier die Möglichkeit einer langfristigen Kostenreduzierung?

Sind mit dem Erftverband Verhandlungen hinsichtlich einer deutlichen Reduzierung der Umlage für den Betrieb der Kläranlagen geführt worden?

Ist alternativ die Möglichkeit eines Rückerwerbs der Kläranlagen (bzw. der Bau einer eigenen zentralen Kläranlage) durch das Abwasserwerk ausgelotet worden?

Bezüglich des Fragenkomplexes zu den Kläranlagen ist für Mitte April ein Gespräch beim Erftverband vorgesehen, in welchem dem Vorstand der „Masterplan 2025“ des Erftverbandes erläutert wird, der zur Optimierung im Bereich des Erftverbandes bereits eine Reduzierung der Kläranlagen von insgesamt 25 auf letztendlich 20 vorsieht. Bei diesem Termin werden dann auch die weiteren von den Fragestellern angesprochenen Punkte erörtert.

Über die Inhalte und Ergebnisse wird der Vorstand in der Verwaltungsratssitzung am 11.06.2013 berichten. Sofern aus dem Gespräch erkennbar ist, dass es für Bornheim nicht zu Kostenoptimierungen kommen wird, schlägt der Vorstand wegen der Komplexität der Fragestellung vor, eine Machbarkeitsstudie in Auftrag zu geben, mit der Aufgabenstellung, die Standortoptimierung der einzelnen Kläranlagen aus technischer, wirtschaftlicher und rechtlicher Sicht darzustellen.

Die Standortoptimierung basiert auf Variantenuntersuchungen hinsichtlich dezentraler und zentraler Lösungen auch unter Berücksichtigung der wasserwirtschaftlichen Aspekte.

Anlagen zum Sachverhalt
Anfrage

Ö 22

Wir in Bornheim.

An den Vorsitzenden
des Verwaltungsrats des SBB
Herrn Wolfgang Henseler
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Bornheim, 30.01.13

Sehr geehrter Herr Henseler,

ich bitte nachfolgende Anfrage für die Tagesordnung des nächsten Verwaltungsrats des Stadtbetrieb Bornheim AöR vorzusehen:

1. Wie soll sichergestellt werden, dass die angedachte städtebauliche Entwicklung der Stadt nicht an der nicht vorhandenen Abwasserinfrastruktur scheitert? Wie kann sichergestellt werden, dass Entwicklungen an der nicht ausreichend dimensionierten Vorflut scheitern?
2. Wie ist der aktuelle Stand bzgl. der Neustrukturierung der Kläranlagen und wie sieht der Vorstand hier die Möglichkeit einer langfristigen Kostenreduzierung?
3. Sind mit dem Erftverband Verhandlung hinsichtlich einer deutlichen Reduzierung der Umlage für den Betrieb der Kläranlagen geführt worden?
4. Ist alternativ die Möglichkeit eines Rückerwerbs der Kläranlagen (bzw. der Bau einer eigenen zentralen Kläranlagen) durch das Abwasserwerk ausgelotet worden?

Begründung:

Nach jahrelanger Beratung und Planung ist seit 2011 nun endlich der neue Flächennutzungsplan rechtskräftig, womit die Grundlage der städtebaulichen Entwicklung der Stadt Bornheim für die nächsten 20-30 Jahre gelegt werden soll. Dabei wurden in den Vorberatungen seitens der Verwaltung jeweils darauf hingewiesen, dass die vorhandene Infrastruktur bei den Vorschlägen zur Neuausweisung von Baugebieten berücksichtigt worden ist.

Bei den ersten Projekten stellt sich aber nun heraus, dass die Vorflut zur Kläranlage Bornheim nicht ausreichend dimensioniert sei, um die neuen geplanten städtebaulichen Entwicklungen zu realisieren. So ist beispielsweise eine seit Jahren in der Planung befindliche Entwicklung in Waldorf mit der Vorlage 305/2012-7 im Planungsausschuss aus wirtschaftlichen Gründen in den „Ruhezustand“ gesetzt worden. Der wesentliche Grund war nach Vorlage:

Fraktionsbüro: Rathaus Bornheim, Alter Weiher 2, 53332 Bornheim, Tel.: 02222/945510 – Fax: 02222/945511
Volksbank Bonn-Rhein-Sieg - Kto.-Nr. 114 625 019 - BLZ 380 601 86

„Da das Fassungsvermögen des vorhandenen Kanalnetzes (Vorfluter) in den Ortschaften Waldorf/ Dersdorf und Kardorf so ausgelastet ist, dass bei Starkregenereignissen im Plangebiet eine Überflutungsgefahr nicht ausgeschlossen werden kann, muss im Baugebiet eine Regenrückhaltung für das Niederschlagswasser hergestellt werden."

Aus Sicht der Unterzeichner ist es unverhältnismäßig in jedem kleinen Wohngebiet Regenrückhaltebecken vorzuschreiben. Diese Dezentralisierung bei kleinsten Entwicklungsgebieten ist deutlich teurer und damit unwirtschaftlich und hat einen deutlich höheren Flächenverbrauch zur Folge. Aufgabe eines Abwasserwerks (jetzt SBB) ist daher über Gebühreneinnahmen eine entsprechende Infrastruktur zu erstellen.

In dem Zusammenhang sollte nun auch nochmal beleuchtet werden, inwiefern man die Abwasserklärung neu strukturiert, indem beispielsweise die bestehenden drei Kläranlagen Sechtem, Bornheim und Hersel günstiger organisiert werden. Hier zahlte das Abwasserwerk der Stadt Bornheim jährlich rund 5 Mio. € an den Erftverband, womit knapp 40% des Gebührenaufkommens aufgezehrt wurde. Hier sehen die Antragsteller große Entlastungschancen für den Gebührenzahler, zumal in vergleichbaren Städten der Anteil deutlich niedriger liegt.

Falls es hier nicht zu einer deutlichen Anpassung auf Seiten des Erftverbandes kommt, wäre zu überlegen, ob es alternativ sinnvoll ist die Klärung der Abwässer wieder in Eigenregie durchzuführen. Hierzu wären zwei Alternativen denkbar:

1. Rückkauf der Kläranlagen vom Erftverband
2. Bau einer neuen eigenen zentralen Kläranlage mit rund 80.000 Einwohnerwerten

gez. S. Kuhl	gez. H. D. Wirtz	gez. S. Montenarh	gez. E. Keils	gez. M. Söllheim

gez. Dr. A. Kuhn	gez. H.-J. Schmitz

Fraktionsbüro: Rathaus Bornheim, Alter Weiher 2, 53332 Bornheim, Tel.: 02222/945510 – Fax: 02222/945511
Volksbank Bonn-Rhein-Sieg - Kto.-Nr. 114 625 019 - BLZ 380 601 86

TOP
Ö 23

Verwaltungsrat des Stadtbetriebs Bornheim -AöR-	11.04.2013

öffentlich

Vorlage Nr.	183/2013-SBB
Stand	22.03.2013

Betreff **Anfrage des stv. VRM Stadler vom 20.03.2013 betr. Kostenermittlung für Grundstücksanschlussleitungen im öffentlichen Straßenraum und deren Auswirkung auf die Abwassergebühren**

Sachverhalt

Die Anfrage des VRM Stadler ist als Anlage beigefügt.

§ 31 der Entwässerungssatzung des Stadtbetriebs Bornheim regelt aktuell, dass die Grundstückseigentümer die Kosten für Herstellung, Erneuerung, Reparatur und Unterhaltung eines Grundstücksanschlusses dem Stadtbetrieb Bornheim zu ersetzen haben.

Nach einer eventuellen Erneuerung bzw. Reparatur einer Grundstücksanschlussleitung im Zusammenhang mit einer Kanalbaumaßnahme erhalten die Grundstückseigentümer deshalb einen Bescheid mit detaillierten Angaben über die für sie durchgeführten Arbeiten und die hieraus resultierenden Kosten.

Für die Erneuerung einer Grundstücksanschlussleitung fielen bei den letzten Baumaßnahmen Kosten in Höhe von rd. 500 € pro Meter Anschlussleitung, bezogen auf eine vier Meter lange Anschlussleitung, an. Mit welchen Kosten bei einer Baumaßnahme konkret gerechnet werden muss, steht erst nach der Auswertung der erforderlichen Ausschreibung fest.

Im Falle der Friedrichstraße bedeutet dies:

Durchschnittskosten pro erneuerter Grundstücksanschlussleitung: 2.000 €

Anzahl der Grundstücksanschlussleitungen gesamt: 51 Stück

davon sind nach Kanal-TV-Untersuchung und Bewertung:

17 Grundstücksanschlussleitungen, die zu erneuern sind,

23 Grundstücksanschlussleitungen, die vor Ort nochmals überprüft werden müssen, da keine eindeutige Bewertung möglich war,

11 Grundstücksanschlussleitungen, wo kein Handlungsbedarf ist und die somit auf Kosten des Abwasserwerkes umgeklemmt werden.

Bei einer Annahme, dass bei ca. 50 bis 60 % der Grundstücksanschlussleitungen, bei denen keine Bewertung möglich war, eine Erneuerung erforderlich wird, da diese nicht mehr den Anforderungen entsprechen, werden insgesamt rd. 30 Grundstücksanschlussleitungen erneuert.

Die zusätzlichen Kosten für das Abwasserwerk betragen demnach 30 x 2.000 € = 60.000 €.

Wenn man von 5 Baumaßnahmen/Jahr in dieser Größenordnung ausgeht entsteht dadurch ein Aufwand von 300.000,- Euro / Jahr. Bei einer Schmutzwassermenge von 2.05 Mio. m³ wäre die Abwassergebühr um 0,15 Euro pro m³ zu erhöhen, um diesen Aufwand auszugleichen.

Allerdings wäre bei einer entsprechenden Satzungsänderung auch zu berücksichtigen, dass derzeit bei einer Erneuerung der Anschlussleitungen für Straßenabläufe die im Eigentum des Straßenbaulastträgers, also der Stadt Bornheim sind, diese Kosten bei Neubau wie auch bei einer Erneuerung von der Stadt Bornheim und nicht vom Abwasserwerk zu übernehmen sind.

Nach Auffassung des Vorstandes wären diese Kosten dann auch über die Gebühren des Abwasserwerkes zu decken.

Erörterungen mit Anliegern über die Ursachen für eventuelle Schäden an Grundstücksanschlussleitungen sind für das Abwasserwerk auf der Basis der aktuellen Satzung nicht notwendig, da die Kostentragungspflicht nicht auf eine Verursachung sondern nur auf die Grundstückseigentümereigenschaft abstellt.

Anlagen zum Sachverhalt
Anfrage

Ö 23

Harald Stadler

Ortsvorsteher

Bornheim, den 20. März 2013
Pützweide 9
Telefon: 02222-1832
E-Mail: stadler-bornheim@t-online.de

Stadt Bornheim
Herrn Bürgermeister
Wolfgang Henseler
Rathausstraße 2

53332 BORNHEIM

Anfragen, gemäß § 19 der GO des Rates, für die nächste Sitzung des Verwaltungsrates des Stadtbetriebs Bornheim,
hier: Kostenermittlung für Grundstücksanschlussleitungen im öffentlichen Straßenraum und deren Auswirkung auf die Abwassergebühren

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Henseler,

in der Stadt Bornheim steht eine Novellierung der Abwasserbeseitigungssatzung an.
Im Rahmen dieser Novellierung könnte die Stadt Bornheim ihre Entwässerungssatzung dahingehend ändern, dass die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung von Grundstücksanschlussleitungen im öffentlichen Straßenraum, über die Kanalanschlussbeiträge bzw. über die Abwassergebühren abgewickelt werden.
Nach § 10 Abs. 2 KAG NRW können Grundstücksanschlussleitungen grundsätzlich als Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage bestimmt werden. Dazu bedarf es aber einer satzungsrechtlichen Regelung.
Würde sich der Verwaltungsrat des SBB für diese Satzungsergänzung entscheiden, wäre in Zukunft die jedes Mal aufs Neue geführte Diskussion mit den Anliegern, wer denn für die Schäden an den Grundstücksanschlussleitungen im öffentlichen Straßenraum verantwortlich ist, beendet.
Bevor ich nun einen diesbezüglichen Antrag stelle, bitte ich um die Beantwortung folgenden Fragen:

- **Wie hoch wären dann, am Beispiel der Friedrichstraße, die zusätzlichen Kosten für das Abwasserwerk?**
- **Würden sich, bezogen auf die Jahresschmutzwassermenge von 2,05 Mio. m³, die Abwassergebühren bedingt durch diese Satzungsänderung erheblich erhöhen?**
- **Bitte nennen Sie Vergleichszahlen.**

Mit freundlichen Grüßen

Harald Stadler

Inhaltsverzeichnis

22/2013, 11.04.2013, Sitzung des Verwaltungsrates des Stadtbetriebs Bornheim -AöR- 1
Sitzungsdokumente
Einladung SBB 5
Niederschrift ö. SBB 27.11.2012 7
Niederschrift ö. SBB 09.01.2013 43
Vorlagendokumente
TOP Ö 3 Vorstellung des Gutachtens für die Aufgabenfelder der Wasserversorgung
Vorlage SBB 185/2013-SBB 46
TOP Ö 4 Anfrage der VRM Kuhl, Wirtz, Montenarh, Keils, Söllheim, Dr. Kuhn, Schm
Vorlage ohne Beschluss 118/2013-2 47
Anfrage 118/2013-2 48
TOP Ö 5 1. Änderung der Entwässerungssatzung des Stadtbetrieb Bornheim AöR
Vorlage SBB 156/2013-SBB 49
TOP Ö 6 Feststellung des Jahresabschlusses 2011 und Ergebnisverwendung
Vorlage SBB 157/2013-SBB 52
Prüfbericht Jahresabschluss 2011 157/2013-SBB 54
TOP Ö 7 Antrag des stv. VRM Stadler vom 10.01.2013 betr. Barrierefreier Zugang
Vorlage SBB 073/2013-SBB 133
Antrag 073/2013-SBB 134
TOP Ö 8 Antrag des stv. VRM Stadler vom 10.01.2013 betr. Änderung der Abwassers
Vorlage SBB 074/2013-SBB 136
Antrag 074/2013-SBB 138
TOP Ö 9 Antrag des VRM Kuhl, Wirtz, Montenarh, Keils, Söllheim vom 30.01.2013 b
Vorlage SBB 117/2013-SBB 139
Antrag 117/2013-SBB 140
TOP Ö 10 Antrag des VRM Knott vom 04.02.2013 betr. Bericht zum Kanalbau Secunda
Vorlage SBB 102/2013-SBB 141
Antrag 102/2013-SBB 142
Stellungnahme Regionalgas Euskirchen 102/2013-SBB 143
TOP Ö 11 Antrag der VRM Hanft, Kleinekathöfer, Züge vom 03.03.2013 betr. Änderu
Vorlage SBB 149/2013-SBB 148
Antrag 149/2013-SBB 150
TOP Ö 12 Antrag der VRM Kuhl, Montenarh, Söllheim, Keils, Wirtz vom 05.03.2013
Vorlage SBB 148/2013-SBB 152
Antrag 148/2013-SBB 153
TOP Ö 13 Antrag der VRM Knott, Müller vom 18.03.2013 betr. Dichtheitsprüfung: S
Vorlage SBB 178/2013-SBB 154
Antrag 178/2013-SBB 155
TOP Ö 14 Bericht über den Sachstand Erneuerbare Energien
Vorlage SBB 158/2013-SBB 157
TOP Ö 15 Bericht über den Betriebsteil HallenFreizeitBad
Vorlage SBB 159/2013-SBB 158
TOP Ö 16 Bericht über den Betriebsteil Baubetrieb
Vorlage SBB 160/2013-SBB 163
TOP Ö 17 Bericht über den Betriebsteil Friedhof
Vorlage SBB 161/2013-SBB 165
TOP Ö 18 Bericht zur Feststellung des vorläufigen Jahresabschlusses 2012
Vorlage SBB ohne Beschluss 162/2013-SBB 167

GuV per 12-2012 162/2013-SBB 171
TOP Ö 19 Bericht zum vorläufigen Jahresabschluss des Abwasserwerkes für das Wir
Vorlage SBB 181/2013-SBB 176
Erläuterungen und vorläufige Betriebsübersicht Abwasserwerk per 31.12. 177
TOP Ö 21 Anfrage des VRM Kuhl, Wirtz, Montenarh, Keils, Söllheim vom 30.01.2013
Vorlage SBB ohne Beschluss 116/2013-SBB 179
Anfrage 116/2013-SBB 180
TOP Ö 22 Anfrage der VRM Kuhl, Wirtz, Montenarh, Keils, Söllheim, Dr. Kuhn, Sch
Vorlage SBB ohne Beschluss 119/2013-SBB 181
Anfrage 119/2013-SBB 183
TOP Ö 23 Anfrage des stv. VRM Stadler vom 20.03.2013 betr. Kostenermittlung für
Vorlage SBB ohne Beschluss 183/2013-SBB 185
Anfrage 183/2013-SBB 187
Inhaltsverzeichnis 188